Zusammenstellung

Zusammenstellung

der

nach der Königlichen Verordnung vom 1. August 1855

gültigen Bestimmungen

des

Landesverfassungs-Gesetzes des Königreichs Hannover vom 6. August 1840

und

des Gesetzes vom 5. September 1848.

Nebst

einem Abdrucke

des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840,
des Gesetzes vom 10. April 1848,
des Gesetzes vom 5. September 1848,
der Verordnung vom 16. Mai 1855, und
der Verordnung vom 1. August 1855.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern.

Hannover.
Helwing'sche Hofbuchhandlung.
1855.

Zusammenstellung

der

nach der Königlichen Verordnung vom 1. August 1855

gültigen Bestimmungen

des

Landesverfassungs-Gesetzes des Königreichs Hannover vom 6. August 1840

und

des Gesetzes vom 5. September 1848.

Nebst

einem Abdrucke

des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840,
des Gesetzes vom 10. April 1848,
des Gesetzes vom 5. September 1848,
der Verordnung vom 16. Mai 1855, und
der Verordnung vom 1. August 1855.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern.

Hannover.
Helwing'sche Hofbuchhandlung.
1855.

Vorwort.

Vom Jahre 1840 bis zum Jahre 1848 besaß das Königreich Hannover eine Verfassungsurkunde, das Landesverfassungs-Gesetz vom 6. August 1840, welches in 182 Paragraphen das gesammte Verfassungsrecht des Landes enthielt. Im Jahre 1848 wurde diese einheitliche Gestalt dadurch durchbrochen, daß die Aenderungen des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840, welche jenes Jahr brachte, nicht diesem Gesetze incorporirt und eng dessen Paragraphenreihe angeschlossen sind, sondern in besondere und außerhalb stehende Gesetze gebracht wurden. Das Gesetz vom 10. April 1848 hob den §. 180 des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840 auf und stellte an seine Stelle eine neue Vorschrift, schob diese aber nicht als neuen § 180 in die Verfassungsurkunde ein. Ferner hob das Gesetz vom 5. September 1848 eine große Reihe von Paragraphen des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840 auf oder änderte sie ab; aber die neuen Bestimmungen wurden als besonderes Gesetz und mit selbständiger Paragraphenfolge publicirt.

Durch dieses Bestehen mehrerer Verfassungsgesetze neben einander, wobei zwar das Landesverfassungs-Gesetz von 1840 die Grundlage ausmachte, aber die anderen Verfassungsgesetze formell diesem nicht einverleibt waren, wurde die Uebersicht außerordentlich erschwert. Um diesen Uebelstand zu heben und den Gebrauch jener Gesetze zu erleichtern, wurden daher sehr zweckmäßig von mehreren Privaten Zusammenstellungen der Gesetze in der Weise ausgearbeitet und

herausgegeben, daß man das Landesverfassungs-Gesetz von 1840 zur Grundlage wählte und an den Stellen dieser Urkunde, wo Bestimmungen aufgehoben und abgeändert waren, die neuen Bestimmungen einschob.

Jetzt sind nun noch zwei neue Verfassungsgesetze erlassen worden, die Königlichen Verordnungen vom 16. Mai und 1. August d. J., welche wieder das Gesetz vom 5. September 1848 wesentlich abändern. Dadurch ist das Bedürfniß einer neuen Zusammenstellung entstanden.

Die vorliegende Schrift ist bestimmt, diesem Bedürfnisse abzuhelfen. Auch bei ihr macht das Landesverfassungs-Gesetz von 1840 die Grundlage aus, in welche die betreffenden Bestimmungen der andern Verfassungsgesetze eingeschoben sind. Wenn das Ganze wegen dieser Einschiebungen etwas bunt aussieht, so liegt die Schuld davon an der Mannigfaltigkeit der Gesetze, aus denen das Verfassungsrecht des Königreichs jetzt besteht. Hoffentlich wird einheitliche Form demnächst einmal auf die Weise hergestellt, daß die Königliche Regierung die Verfassungsbestimmungen als eine Verfassungsurkunde mit fortlaufender Paragraphenreihe publicirt.

Hannover, den 4. August 1855.

Der Herausgeber.

Zusammenstellung

der

nach der Königlichen Verordnung vom 1. August 1855

gültigen Bestimmungen

des

Landesverfassungs-Gesetzes des Königreichs Hannover vom 6. August 1840

und

des Gesetzes vom 5. September 1848.

Erstes Capitel.

Von dem Königreiche, dem Könige, der Thronfolge und Regentschaft.

§. 1. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Das Königreich Hannover bildet einen unter demselben Verfassungsgesetze vereinigten, untheilbaren Staat.

Kein Bestandtheil desselben kann ohne Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung veräußert werden. Friedensschlüsse und Berichtigungen der Landesgrenzen begründen hievon eine Ausnahme.

§. 2. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Das Königreich Hannover macht einen Theil des deutschen Bundes aus und theilt als solcher alle aus der Bundesverfassung entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten. Diese können durch die innere Landesverfassung nicht abgeändert werden.

Alle Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung haben, sobald sie vom Könige verkündigt sind, verbindliche Kraft für das Königreich.

Die Mittel zur Erfüllung der hiedurch begründeten Verbindlichkeiten werden, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der allgemeinen Stände, in so weit es deren bedarf, bestimmt.

§. 3. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Die Regierungsform des Königreichs ist die erblich monarchische.

§. 4. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Es besteht im Königreiche eine landständische Verfassung.

§. 5. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Der König vereinigt als Souverain die gesammte Staatsgewalt ungetheilt in Sich, und wird durch die landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden.

§. 6. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Im Innern des Staates geht alle Regierungsgewalt allein von dem Könige aus.

Die Behörden, sie mögen vom Könige unmittelbar bestellt sein oder nicht, üben dieselbe nur kraft der ihnen von Ihm verliehenen Gewalt aus, und verwalten sie unter Seiner Oberaufsicht.

§. 7. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Kein Landesgesetz hat vor der vom Könige vorgenommenen Verkündigung Gültigkeit.

§. 1. (des Gesetzes vom 5. Sept. 1848, modificirt durch §. 1 der Verordnung vom 1. August 1855.)

Die bewaffnete Macht und deren Einrichtung, wie auch alle in Beziehung auf dieselbe vorzunehmenden Anstellungen, zu machenden Anordnungen und zu erlassenden Befehle hängen allein vom Könige ab.

§. 9. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Der König ist die Quelle aller Gerichtsbarkeit.

Dieselbe wird auf verfassungsmäßige Weise von den ordentlichen Gerichten des Landes, unter Oberaufsicht des Königs, ausgeübt.

Der König kann den geraden Lauf der Rechtspflege nicht hemmen.

In ganz außerordentlichen Fällen kann Er, nach Anhörung des Staatsrathes, Moratorien ertheilen.

Der König kann Straferkenntnisse nicht schärfen; aber Er hat das Recht, erkannte Strafen im Wege der Gnade gänzlich aufzuheben oder zu mildern, auch das Strafverfahren wider einen Angeschuldigten einzustellen oder völlig niederzuschlagen.

§. 10. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Der König hat allein das Recht, Titel, Rang, Würden und Ehrenzeichen zu verleihen und Standeserhöhungen vorzunehmen. Ausnahmen hievon können nur vermöge erworbenen Rechts stattfinden.

§. 11. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Der König vertritt das Königreich in allen Verhältnissen zu dem deutschen Bunde, den einzelnen Bundesstaaten und den auswärtigen Staaten.

Nur Er ordnet die Gesandtschaften an, schließt Verträge mit andern Staaten ab und erwirbt dadurch nicht nur Rechte dem Königreiche, sondern verpflichtet auch dadurch dasselbe zur Erfüllung der vertragsmäßigen Verbindlichkeiten.

Erfordert die Ausführung der Verträge die Bewilligung von Geldmitteln aus der Landescasse oder sollen die Verträge eine Abänderung bestehender Landesgesetze hervorbringen, so bedarf es hiezu der verfassungsmäßigen Mitwirkung der Stände.

§. 12. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Das Recht der Thronfolge in dem untheilbaren Königreiche gebührt dem Mannsstamme aus rechtmäßiger, ebenbürtiger und hausgesetzlicher Ehe.

Die Ordnung der Thronfolge wird durch die reine Linealfolge nach dem Rechte der Erstgeburt bestimmt.

Erlischt der Mannsstamm der gegenwärtigen Königlichen Linie, so geht die Thronfolge auf den Mannsstamm der jetzigen Braunschweig-Wolfenbüttelschen Linie und, nach dessen Erlöschen, auf die weibliche Linie, ohne Unterschied des Geschlechtes, über, und zwar dergestalt, daß die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige und, bei gleichem Verwandtschaftsgrade, das Alter der Linie, in der Linie aber das natürliche Alter den Vorzug verschafft.

Bei der Nachkommenschaft des neuen regierenden Königlichen Hauses tritt der Vorzug des Mannsstammes mit dem Erstgeburtsrechte und der reinen Linealfolge wieder ein.

§. 13. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Der König ist volljährig mit dem zurückgelegten achtzehnten Jahre.

§. 14. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Nach erledigtem Throne tritt der Thronfolger die Regierung des Königreichs unmittelbar an, ohne daß es dazu irgend einer weitern Handlung bedarf.

Der König verkündet Seinen Regierungsantritt durch ein Patent.

Er verspricht darin bei Seinem Königlichen Worte die unverbrüchliche Festhaltung der Verfassung des Königreichs.

Die Urschrift des mit der Unterschrift des Königs und dem Regierungssiegel versehenen Patentes soll in dem Archive der allgemeinen Stände niedergelegt werden.

Der König bestimmt, zu welcher Zeit und auf welche Weise Ihm die Unterthanen die Huldigung leisten sollen.

§. 15. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Der Sitz der Landesregierung kann außerhalb des Königreichs nicht verlegt werden, falls nicht die Umstände dieses dringend erfordern.

§. 16. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Bei längerer Abwesenheit des Königs aus dem Königreiche hat Derselbe das Recht, eine Stellvertretung anzuordnen und deren Befugnisse zu bestimmen.

Vom Könige hängt es ab, ob Er die Stellvertretung einem Ministerrathe, oder Einer Person anvertrauen will.

Im letzteren Falle gelten hinsichtlich der persönlichen Erfordernisse des Stellvertreters die Bestimmungen des zweiten Absatzes des §. 18.

Der König kann dem Stellvertreter keine ausgedehntere Rechte übertragen, als einem Regenten in Gemäßheit der nachfolgenden Vorschriften zustehen.

§. 17. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Eine Regentschaft (Regierungsverwesung) tritt ein, wenn der König minderjährig ist, oder in einem solchen geistigen Zustande Sich befindet, welcher Ihn zur Führung der Regierung unfähig macht.

§. 18. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Der König ist zu Anordnung einer Regentschaft für den Thronfolger auf den Fall berechtigt, daß dieser beim Anfalle der Thronfolge in einem der beiden, im §. 17 angeführten Fälle sich befinden sollte.

Der König hat zum Regenten einen Seiner regierungsfähigen Agnaten zu ernennen; findet sich aber ein solcher nicht, oder sollte der König Gründe haben, von dem Seinen Agnaten zustehenden Vorzuge abzuweichen, so kann Er einen nichtregierenden Prinzen aus den zum deutschen Bunde gehörenden souverainen Fürstenhäusern, welcher das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, zum Regenten ernennen.

§. 19. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Hat der König eine solche Anordnung für den Thronfolger nicht getroffen, so gebührt die Regentschaft in dem Falle, daß dieser beim Anfalle der Krone minderjährig ist, dem in der

Ordnung der Thronfolge zunächst stehenden Agnaten, welcher das achtzehnte Jahr vollendet hat, auch sonst regierungsfähig ist.

Ist kein regierungsfähiger Agnat vorhanden, so geht die Regentschaft über auf die Königin, Gemahlin des Königs, so fern diese das fünf und zwanzigste Jahr vollendet hat, nach dieser, auf die leibliche Mutter und endlich auf die Großmutter väterlicher Seite.

Ist die Thronfolge auf die weibliche Linie übergegangen, so gebührt die Regentschaft für die dazu nach Erlöschung des Mannsstammes zuerst berufene Königin dem Gemahle Derselben, falls dieser das ein und zwanzigste Jahr vollendet hat, sodann Ihrer leiblichen Mutter und endlich Ihrer Großmutter väterlicher Seite.

Zu der Regentschaft für den Sohn oder die Tochter einer regierenden Königin (Erbtochter) ist zunächst die Gemahlin oder der Gemahl nach den obigen Bestimmungen, und nach diesen, die Großmutter mütterlicher Seite berechtigt.

Durch anderweite Vermählung oder Ehescheidung werden die weiblichen Ascendentinnen von der Regentschaft ausgeschlossen.

§. 20. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Wenn der König, in Ermangelung einer vorher von Dessen Vorgänger gemachten Anordnung (§. 18.), nicht wegen Minderjährigkeit, sondern wegen Seines geistigen Zustandes zu Führung der Regierung für unfähig gehalten wird, so haben die vereinigten Minister binnen drei Monaten alle volljährigen Agnaten zu einer Zusammenkunft zu berufen, um einen Beschluß darüber zu fassen, ob eine Regentschaft wirklich nothwendig sei.

Der in der Ordnung der Thronfolge zuerst zur Regentschaft berufene Agnat nimmt an der Versammlung keinen Antheil.

Halten die Agnaten die Anordnung einer Regentschaft für nothwendig, so theilen die vereinigten Minister diesen Beschluß den allgemeinen Ständen zum Zweck ihrer Zustimmung mit. Sobald diese erfolgt, oder eine Frist von 4 Wochen nach der Mittheilung ohne eine Erwiederung abgelaufen ist, tritt der in der Ordnung der Thronfolge zunächst stehende Agnat, welcher das achtzehnte Jahr vollendet hat und sonst regierungsfähig ist, als Regent ein.

§. 21. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Ist ein solcher nicht vorhanden, so ist von den vereinigten Ministern und den allgemeinen Ständen die deutsche Bundesversammlung um Benennung dreier Bundesfürsten zu ersuchen, welche einen Prinzen aus den zum deutschen Bunde gehörenden souverainen Fürstenhäusern zum Regenten ernennen. Dieser muß das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und seinen Aufenthalt im Königreiche nehmen.

Die Vorschriften dieses §. gelten auch für den Fall, wenn der Thronfolger minderjährig, eine Anordnung seines Vorgängers nicht getroffen und ein zur Regentschaft berechtigtes Mitglied des Königlichen Hauses (§. 19) nicht vorhanden ist.

§. 22. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Der bestellte Regent leistet bei Uebernahme der Regentschaft einen Eid auf die unverbrüchliche Aufrechthaltung der Landesverfassung. Sämmtliche Minister, der Erblandmarschall, die Präsidenten und Vice-Präsidenten der allgemeinen Ständeversammlung sollen geladen werden, dieser Feierlichkeit beizuwohnen. Nach der Eidesleistung bringt der Regent den Antritt der Regentschaft durch ein Patent zur allgemeinen Kenntniß.

§. 23. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Der Regent übt, im Namen des Königs, die Staatsgewalt, auf dieselbe Weise wie der König, aus.

Der Regent darf jedoch eine Schmälerung der Rechte des Königs, so wie eine Aenderung in dem Grundsysteme und in den verfassungsmäßigen Rechten der allgemeinen Ständeversammlung und der Provinzialstände überall nicht vornehmen oder gestatten.

Auch darf der Regent keine Standeserhöhungen vornehmen.

§. 24. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Die Regentschaft hört auf, wenn der König das Alter der Volljährigkeit erreicht, oder der an der Ausübung der Regierung Ihn hindernde geistige Zustand aufgehört hat. Ueber die letztere Frage ist auf dem im §. 20 angegebenen Wege zu entscheiden. Der Regent nimmt an den Versammlungen der Agnaten keinen Antheil. Er darf das Verfahren der vereinigten Minister nicht hindern.

§. 25. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Die Erziehung des minderjährigen Königs gebührt, wenn

der vorige König deshalb keine Anordnung getroffen hat, der Mutter, und nach ihr der Großmutter väterlicher Seite, falls diese sich nicht wieder vermählt haben; in Ermangelung dieser aber dem bestellten Regenten, jedoch mit Beirath der vereinigten Minister.

Der Regent steht den zur Erziehung des minderjährigen Königs berechtigten Personen zur Seite und ihm gebührt die Entscheidung, wenn deren Ansichten über die Wahl der Erzieher oder über den Erziehungsplan von den seinigen abweichen.

Die Aufsicht über die Person des durch Geisteskrankheit an der Ausübung der Regierung verhinderten Königs und die Sorge für Denselben darf der Regent nicht übernehmen.

§. 26. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Der König als Oberhaupt der Familie hat das Recht, durch Hausgesetze die innern Verhältnisse des Königlichen Hauses zu bestimmen. Indeß dürfen dadurch die Rechte der Regierungsnachfolger nicht gekränkt werden.

Die Hausgesetze bedürfen der Zustimmung der allgemeinen Stände nicht. Durch dieselben können jedoch die Vorschriften der gegenwärtigen Verfassungsurkunde nicht abgeändert werden.

Zweites Capitel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Unterthanen im Allgemeinen.

§. 3. (des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.)

Es soll Freiheit der Presse unter Beobachtung der Gesetze stattfinden.

§. 4. (des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.)

Es soll freies Vereinigungs- und Versammlungsrecht unter Beobachtung der Gesetze stattfinden.

§. 27. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Die Eigenschaft eines Landes-Unterthans wird nach Gesetz und Herkommen erworben und dauert so lange fort, bis sie auf rechtsbeständige Weise verloren geht.

Nur die Landes-Unterthanschaft befähigt zu dem vollen Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte.

Straferkenntnisse können nicht nur Beschränkungen, sondern auch selbst den Verlust gedachter Rechte nach sich ziehen.

Wer nur vorübergehend im Königreiche sich aufhält, ohne in den Landes-Unterthanenverband getreten zu sein, ist für die Dauer seines Aufenthaltes, in so fern nicht rechtsgültige Ausnahmen bestehen, den Landesgesetzen unterworfen und steht unter deren Schutze.

§. 28. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Die Freiheit der Personen und des Eigenthums ist keiner andern Einschränkung unterworfen, als welche Gesetze und Recht bestimmen.

§. 29. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Eine allgemeine Confiscation des Vermögens ist unstatthaft.

§. 30. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Niemand darf verhaftet werden, als in den durch Recht und Gesetz bestimmten Fällen.

Der Verhaftete muß binnen vier und zwanzig Stunden vernommen und ihm von der Ursache seiner Verhaftung im Allgemeinen Kenntniß gegeben werden.

§. 5. (des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.)

Sowohl in Civil- als Criminalsachen darf Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden, außer in den im Proceßgange begründeten oder von den Gesetzen im Voraus bestimmten Fällen.

§. 6. (des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.)

Jeder Landes-Einwohner genießt völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit und ist zu Religionsübungen mit den Seinigen in seinem Hause berechtigt.

Die Ausübung der politischen und bürgerlichen Rechte ist von dem Glaubensbekenntnisse unabhängig; jedoch kann durch Berufung auf Glaubenssätze sich Niemand seinen staatsbürgerlichen Pflichten entziehen. Die Befugniß der Geistlichen, Amtshandlungen mit bürgerlicher Wirksamkeit zu verrichten, setzt eine Ermächtigung von Seiten der Staatsbehörde voraus.

§. 7. (des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.)

Alle Vorzüge der Geburt, unbeschadet der Privatrechte, werden aufgehoben.

§. 33. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Alle Landes-Unterthanen sind zum Kriegsdienste gleich-

mäßig verpflichtet, und es sollen keine andere Befreiungen stattfinden, als welche in den Gesetzen bestimmt sind.

§. 8. (des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.)

Alle Landes-Unterthanen sind nach gleichmäßigen Grundsätzen zur Tragung der allgemeinen Staatslasten verbunden.

Alle Real- und Personal-Befreiungen von allgemeinen Staatslasten fallen ohne Entschädigung hinweg. Ausgenommen sind die Befreiungen der Mitglieder der Königlichen Familie und der Königlichen Schlösser und Gärten,

ferner der Standesherren, so wie der standesherrlichen Schlösser und Gärten, so weit solche Ausnahme gegenwärtig besteht und in der Verfassung Deutschlands begründet ist.

§. 35. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Niemand kann, abgesehen von privatrechtlichen Verbindlichkeiten, gezwungen werden, sein Eigenthum oder andere Rechte und Gerechtigkeiten zu Staats- oder anderen öffentlichen Zwecken abzutreten, es sei denn gegen vorhergehende vollständige Entschädigung, und daß ein Gesetz die Abtretung vorschreibt, oder eine dringende Nothwendigkeit dieselbe gebietet.

Ist die Abtretung durch ein Gesetz vorgeschrieben, so muß nicht nur die Frage, ob jene Abtretung geschehen soll, sondern auch über den Betrag der Entschädigung lediglich nach Vorschrift der Gesetze, und zwar von den nach diesen zuständigen Behörden entschieden werden.

Besteht dagegen über die Abtretung kein ausreichendes Gesetz, so hat die obere Verwaltungsbehörde sowohl über die Frage der Abtretung, als über die Größe der Entschädigung nach vorgängiger Vernehmung der Betheiligten zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung ist den Betheiligten der Recurs an das Ministerium des Innern und gegen die Entscheidung des Letztern eine Beschwerde an den König gestattet, welcher darüber vor Abgabe Seiner Verfügung das Gutachten des Staatsraths erfordern wird. Der Recurs, gleichwie die Beschwerde, muß binnen 30 Tagen, von der Mittheilung oder Eröffnung der früheren Entscheidung an gerechnet, eingebracht und gerechtfertigt werden. Bezieht sich jedoch der Widerspruch des Betheiligten auf die Größe der Entschädigung, und will er sich in dieser Hinsicht bei der von der obern Verwaltungsbehörde abgegebenen Entschei-

dung nicht beruhigen, so steht es ihm frei, diese Sache im ordentlichen Rechtswege zur Erledigung zu bringen. Die Abtretung selbst darf durch den Rechtsstreit über die Größe der Entschädigung nicht verzögert werden; es kann aber der zur Entschädigung Berechtigte auch in diesem Falle vor der Abtretung die Ausbezahlung der von der Verwaltungsbehörde ausgemittelten Entschädigung verlangen.

Ist unwiederbringlicher Nachtheil mit dem Verzuge verbunden, so entscheidet die höchste zur Stelle befindliche Verwaltungsbehörde über die Abtretung. In diesem Falle hält der Recurs das Verfahren nicht auf und folgt die Entschädigung — rücksichtlich deren übrigens die obigen Grundsätze gelten — in möglichst kurzer Frist nach.

§. 9. (des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.)

Die Gerichtsverfassung soll nach den Grundsätzen
der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung,
der Aufhebung des bevorzugten Gerichtsstandes,
der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen,
der Einführung von Schwurgerichten in letzteren
gesetzlich geregelt werden.

§. 37. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Hinsichtlich der Trennung der gesammten Criminal-Gerichtsbarkeit von allen Patrimonialgerichten der Geistlichkeit und Gutsbesitzer behält es bei der Bestimmung des §. 23 des Gesetzes vom 13. März 1821 sein Bewenden.

§. 38. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Werden Ansprüche aus einem Privatrechte gegen den Fiscus oder von demselben geltend gemacht, so gehört die Verhandlung und Entscheidung der hieraus entstehenden Rechtsstreitigkeiten zur Competenz der ordentlichen Gerichte, und zwar, so weit dies nach den bisherigen Gesetzen noch nicht der Fall gewesen, rücksichtlich der nach dem Tage der Publication dieser Verfassungsurkunde entstehenden Forderungen.

Daher sollen auch die als Cammer-Meierangelegenheiten durch die Göhrder Constitution vom 19. October 1719 der gerichtlichen Cognition entzogenen Abmeierungssachen und Streitigkeiten über den modum servitiorum den ordentlichen Gerichten durch ein unverzüglich zu erlassendes Gesetz wieder überwiesen werden.

Die Vollziehung der gerichtlichen Erkenntnisse findet gegen die in denselben bezeichnete Behörde oder Casse Statt.

§. 39. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Glaubt Jemand durch einen Staatsvertrag oder durch die Gesetzgebung in seinen wohlerworbenen Rechten sich verletzt, so kann er deshalb einen Rechtsanspruch weder wider die Krone, noch wider eine Verwaltungsbehörde bei den Gerichten des Landes geltend machen.

§. 40. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Die Frage über Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des von einer Verwaltungsbehörde innerhalb ihrer Zuständigkeit beobachteten Verfahrens kann nicht zum Gegenstande eines Rechtsstreits gemacht werden. — Sind aber durch unrichtige oder unbefugte Anwendung oder Auslegung der Staatsverträge oder Gesetze, oder auf sonstige Weise von einer Verwaltungsbehörde widerrechtlich Privatrechte verletzt und zugleich die Erfordernisse einer Entschädigungsverbindlichkeit nach privatrechtlichen Grundsätzen vorhanden, so kann die Verwaltungsbehörde auf Schadensersatz belangt werden. Die Gerichte dürfen indeß eine solche Klage nur dann annehmen, wenn der Kläger nachgewiesen hat, daß er bereits bis zur höchsten Verwaltungsbehörde um Abhülfe seiner Beschwerde vergeblich nachgesucht habe.

§. 41. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Die Ablösbarkeit der grund- und gutsherrlichen Rechte und die Grundsätze über die dafür zu leistende Entschädigung, wie solche durch die Ablösungsgesetze vom 10. November 1831 und 23. Julius 1833 bestimmt worden, bleiben als ein verfassungsmäßiges Recht sowohl der Berechtigten als der Verpflichteten in Kraft. Eine Abänderung der Bestimmungen über die Ablösung der Erbpachten in Ostfriesland im gesetzlichen Wege bleibt jedoch vorbehalten.

§. 42. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840; vergl. §. 11. des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.)

Jeder Landes-Unterthan hat das Recht, in angemessener Form und unter Beobachtung der darüber erlassenen oder noch zu erlassenden Vorschriften, Gesuche oder Bitten an den König, an die allgemeine Ständeversammlung (cf. §. 76 d. Ges. v. 5. Sept. 1848), an die Provinziallandschaften und an die Landesbehörden zu bringen.

Auch kann Jeder in seinen Angelegenheiten über gesetz- und ordnungswidriges Verfahren einer Behörde, oder über Verzögerung einer Entscheidung bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde Beschwerde führen und dieselbe bis zur höchsten Behörde verfolgen.

§. 43. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Jedem Landes-Einwohner steht das Recht zu, unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen auszuwandern.

§. 44. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Die besonderen Rechte der Standesherren, namentlich des Herzogs von Arenberg, des Herzogs von Looz-Corswaaren, des Fürsten von Bentheim, der Grafen zu Stolberg-Wernigerode und Stolberg-Stolberg sind durch Verordnungen und Königliche Zusicherungen festgestellt.

Drittes Capitel.

Von den Gemeinden und Körperschaften.

§. 12. (des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.)

Jeder Landes-Einwohner, jedes Grundstück und jedes Haus muß in Beziehung auf die öffentlichen Verhältnisse einer Gemeinde angehören.

Solche größere Domanial-, Kloster- und sonstige Güter, welche sich mit einer einzelnen Gemeinde zweckmäßig nicht verbinden lassen, können, sofern von den Betheiligten ein übereinstimmender Antrag darauf gestellt wird, durch die obern Verwaltungsbehörden von dieser Bestimmung ausgenommen werden, sind aber jedenfalls einem Verbande mehrerer Gemeinden beizulegen, falls ein solcher vorhanden ist, oder zweckmäßig gebildet werden kann.

Gleiches gilt von größeren unbebaueten Grundbesitzungen.

Das Stimmverhältniß der Mitglieder der Gemeinden soll durch die Gesetzgebung festgestellt werden.

§. 46. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Die in Folge polizeilicher Einrichtungen erforderlichen Ausgaben und Leistungen sind sowohl die Gemeinden, als auch die für sich bestehenden Domainen und Güter und unbebaueten Grundbesitzungen zu tragen verpflichtet, so weit solche nicht Dritten, vermöge Gesetzes, Herkommens oder Vertrags obliegen.

§. 13. (des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.)

Jedes Mitglied einer Gemeinde, so wie jedes zu solcher gehörige Haus oder Grundstück muß zu den aus den öffentlichen Verhältnissen der Gemeinde entspringenden Lasten verhältnißmäßig beitragen.

Wenn ein Anschluß von Domainen, Gütern, Häusern oder sonstigen Besitzungen an eine Gemeinde oder an einen Gemeindeverband stattfindet, so können gegenseitig, ohne vorgängige Vereinbarung unter den Betheiligten über Ausgleichung oder Entschädigung, keine Lasten übertragen werden, welche lediglich zur Erfüllung früherer, aus der Zeit vor der Vereinigung herrührenden Verbindlichkeiten dienen und deren Vortheile den neu eintretenden Mitgliedern nicht zu Statten kommen. Kommt jedoch unter den Betheiligten über diese Ausgleichung oder Entschädigung keine Vereinbarung zu Stande, so erfolgt schiedsrichterliche Entscheidung. Dagegen haben die Hinzutretenden zu den übrigen Lasten der Gemeinde, so weit diese aus deren öffentlichen Verhältnissen entspringen, verhältnißmäßig beizutragen.

§. 48. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

In den privatrechtlichen Verhältnissen der einzelnen zu einem Gemeindeverbande bereits gehörenden, oder in denselben künftig aufzunehmenden Mitglieder, Güter und Grundstücke wird an sich durch die Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen nichts verändert.

§. 14. (des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.)

Alle Real- und Personal-Befreiungen von Gemeindelasten fallen ohne Entschädigung hinweg, mit Ausnahme der Befreiungen der Mitglieder der Königlichen Familie und der Königlichen Schlösser und Gärten,

ferner der Standesherren, so wie der standesherrlichen Schlösser und Gärten, so weit solche Ausnahme gegenwärtig besteht und in der Verfassung Deutschlands begründet ist. Was jedoch für den Erwerb einer solchen Befreiung erweislich der Gemeinde gezahlt oder sonst geleistet worden ist, muß von derselben erstattet werden, sofern die Leistung nicht die Natur einer fortdauernden Rente hatte. Wo letzteres der Fall ist, hört mit der Befreiung auch die dafür übernommene Gegenleistung auf.

§. 15. (des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.)

Haben die Befreiten oder Hinzugetretenen gewisse Lasten zu Gunsten der Gemeinde getragen oder die Pflichtigen in Rücksicht auf die von ihnen getragene Last den Genuß von Vortheilen gehabt, so soll eine Ausgleichung der Lasten und Vortheile eintreten.

§. 52. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Denjenigen, welche durch den Anschluß an eine Gemeinde oder durch Aufhebung von Exemtionen in die Lasten der Gemeinde mit eintreten, soll ein ihrer Concurrenz zu diesen Lasten, ihrem Interesse an den Gemeinde-Angelegenheiten und ihren Verhältnissen zu anderen Mitgliedern der Gemeinde entsprechendes Stimmrecht beigelegt werden. Auch sollen die Besitzer ganzer Güter befugt sein, solches durch Bevollmächtigte auszuüben.

Die etwaige Befugniß anderer Gemeindemitglieder, insbesondere der Besitzer der oben erwähnten Güter in ihrer Eigenschaft als Besitzer pflichtiger Besitzungen, das Stimmrecht in der Gemeinde durch Bevollmächtigte ausüben zu lassen, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht verändert.

§. 53. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Keine Gemeinde kann mit Ausgaben oder Leistungen beschwert werden, wozu sie nicht durch Recht oder Gesetz verbunden ist.

Dasselbe gilt von mehreren in Einem Verbande stehenden Gemeinden.

§. 54. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Zur Bildung einer Gemeinde, wie überhaupt einer jeden Corporation, wenn diese auch nicht von der Regierung ausgeht, gehört die Genehmigung der zuständigen obern Verwaltungsbehörde. Ohne diese kann auch eine bestehende Gemeinde ihren Gemeindeverband weder durch Aufnahme anderer Gemeinden erweitern, noch durch Bildung neuer Gemeinden verändern, noch ihre Gemeindeverfassung eigenmächtig abändern.

§. 55. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Die Zulassung neuer Mitglieder in eine Gemeinde kann gegen den Willen der Letzteren nur aus einem in den bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen bestimmten Grunde stattfinden.

Bei Besetzung von An- und Abbauern, welche der Ge-

meinde bereits angehören, in welcher sie bauen wollen, ist die Gemeinde jedesmal mit ihren etwaigen Einwendungen zu hören.

§. 17. (des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.)

Den Gemeinden und den Verbänden mehrerer Gemeinden steht das Recht zu, ihr Vermögen selbst zu verwalten.

Die Oberaufsicht der Verwaltungsbehörde über die Vermögensverwaltung, so wie über die Vertheilung und Verwendung der Gemeindeabgaben und Leistungen, darf sich nicht weiter erstrecken, als dahin, daß das Vermögen erhalten und bei Anordnung und Vertheilung der Gemeindeabgaben angemessene, auch die Rechte der übrigen Landes-Einwohner und das allgemeine Wohl nicht verletzende Grundsätze befolgt werden.

Auch steht der Verwaltungsbehörde die Entscheidung von Beschwerden zu, welche gegen die Gemeindeverwaltung erhoben werden.

Die Einführung neuer und die Abänderung bestehender Beitragsverhältnisse in Beziehung auf Abgaben und Leistungen der Gemeinden oder Gemeindeverbände kann, unter Beobachtung der darüber bestehenden Rechtsgrundsätze, durch Gemeindebeschluß, jedoch nur unter Bestätigung der obern Verwaltungsbehörden geschehen.

Die Oberaufsicht der Verwaltungsbehörden soll kostenfrei geschehen.

§. 57. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Die Verbindlichkeiten der Gemeinden, so wie überhaupt aller Corporationen, verpflichten die Regierung nicht. Das Vermögen und Einkommen derselben und ihrer Anstalten darf nie als Staatsvermögen behandelt und nicht mit den Staatseinnahmen vereinigt werden.

§. 58. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Die städtischen Obrigkeiten und deren Mitglieder, wie auch die Beamten der Landgemeinden, sind zur Verwaltung der Gemeindesachen, so wie zur Besorgung der ihnen durch Gesetz, Verfassung oder Herkommen oder von den höheren Behörden übertragenen Landesangelegenheiten in ihrer Gemeinde verpflichtet. In Fällen, wo ein Gemeindebeamter die Erfüllung dieser Verpflichtungen vermöge seiner Eigenschaft als Gemeindebeamter ablehnen zu können vermeint, entscheidet hierüber die Regierung.

§. 59. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840, modificirt durch §. 6 der Verordnung vom 1. August 1855.)

Die Bürgerschaften ernennen durch freie Wahl ihre Vertreter, jedoch nicht auf Lebenszeit.

Die Städte haben das Recht, ihre Magistrate und übrigen Gemeindebeamte selbst zu wählen. An den Wahlen nehmen die Bürgerschaften mit den Magistraten, erstere durch ihre Vertreter, Theil. Die höhere Bestätigung ist nur bei den Wahlen der stimmführenden Mitglieder des Magistrats erforderlich.

Die Regierung kann unter den Mitgliedern der Magistrate die Person bestimmen, welche die städtische Polizei besorgen soll. Auch kann sie, wo besondere Umstände solches erforderlich machen, eine eigene Polizeibehörde anordnen. Die dadurch verursachten außerordentlichen Kosten trägt die Regierung. Aber auch in diesem Falle soll den Magistraten die Besorgung dessen verbleiben, was die Gewerbeverhältnisse, die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Güter und Anstalten, und der für gemeinsame städtische Zwecke bestimmten Privatanstalten zum Gegenstande hat.

§. 20. (des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.)

Den Landgemeinden steht, unter Oberaufsicht der Verwaltungsbehörden, die eigene Verwaltung ihres Vermögens, die Regelung ihrer übrigen inneren Gemeindeverhältnisse und der ihnen obliegenden Gemeindelasten, so wie eine Theilnahme an der Handhabung der Polizei, namentlich auch die Ausübung der Flur- und Feldmarks-Polizei zu.

Die Landgemeinden sind berechtigt, ihre Gemeindebeamten mit Vorbehalt obrigkeitlicher Bestätigung zu wählen, welche Bestätigung ohne — noch zu bestimmende — gesetzliche Gründe nicht zu versagen ist.

Größere hergebrachte Rechte der Landgemeinden sollen jedoch hiedurch nicht beeinträchtigt werden.

§. 21. (des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.)

Sind Ausgaben von einem Verbande mehrerer Gemeinden aufzubringen, so sollen zur Prüfung der Ausgaben und zur Vertheilung derselben gewählte Mitglieder des Verbandes zugezogen werden. Diesen ist auch über die Verwendung Rechnung abzulegen.

Soweit solche Verbände als wirkliche Gemeinden sich dar-

stellen, sollen denselben gleiche Befugnisse wie den einzelnen Gemeinden zustehen.

§. 62. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Den in den verschiedenen Provinzen bestehenden ritterschaftlichen Corporationen verbleiben ihre statutenmäßigen Rechte.

Den Ritterschaften steht die Befugniß zu, ihre Statuten mit Königlicher Genehmigung abzuändern oder neue Statuten einzuführen. Auch sind dieselben insbesondere befugt, mit Königlicher Genehmigung Vereine zur Erhaltung ihrer Güter zu errichten.

Viertes Capitel.

Von den Kirchen, Unterrichtsanstalten und milden Stiftungen.

§. 63. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Der evangelischen und römisch-katholischen Kirche werden freie öffentliche Religionsübung und ihre verfassungsmäßigen Rechte zugesichert.

§. 64. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Dem Könige gebührt, kraft der ihm zustehenden Staatsgewalt, über beide Kirchen das Oberaufsichts- und Schutzrecht.

§. 65. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Die Anordnung der geistlichen Angelegenheiten bleibt, unter Oberaufsicht des Königs, der in der Verfassung einer jeden dieser Kirchen gegründeten Kirchengewalt überlassen.

§. 23. (des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.)

In der evangelischen Kirche werden die Rechte der Kirchengewalt vom Könige, so weit es die Kirchenverfassung mit sich bringt, unmittelbar, oder mittelbar durch die Consistorial- oder Presbyterialbehörden, welche aus evangelischen geistlichen und weltlichen Personen bestehen, unter Königlicher Oberaufsicht ausgeübt, vorbehältlich der den Gemeinden und Einzelnen dabei zustehenden Rechte.

Ueber Abänderungen in der bestehenden Kirchenverfassung wird der König mit einer von ihm zu berufenden Versammlung

von geistlichen und weltlichen Personen, welche theils von ihm bestimmt, theils von den Geistlichen und Gemeinden auf die sodann durch Verordnung zu bestimmende Weise erwählt werden, berathen.

Einer solchen Berathung bedarf es auch dann, wenn vor Einrichtung von Synoden für das ganze Königreich oder einzelne Landestheile neue Kirchenordnungen erlassen oder in wesentlichen Grundsätzen derselben, und namentlich in der Liturgie Veränderungen vorgenommen werden sollen.

Den Kirchengemeinden soll eine allgemeinere Betheiligung bei der Anstellung ihrer Prediger eingeräumt werden, so weit solches von der allgemeinen Landesgesetzgebung abhängt.

§. 67. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Bekennt sich der König oder der Regent nicht zur evangelischen Kirche, so werden die Rechte der Kirchengewalt einstweilen von den vereinten evangelischen Staatsministern ausgeübt. Zur Sicherstellung des Rechtszustandes der evangelischen Kirche sollen sodann über die Art und Weise der Ausübung der Kirchengewalt die erforderlichen Anordnungen, mit Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung, getroffen werden.

§. 68. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

In der römisch-katholischen Kirche gebührt den Bischöfen oder Administratoren der Diöcesen Hildesheim und Osnabrück die Ausübung der Kirchengewalt in Gemäßheit der Verfassung dieser Kirche.

Die im §. 64 namhaft gemachten Rechte der Staatsgewalt werden auch in Hinsicht der Verwaltung des Vermögens der einzelnen römisch-katholischen Kirchen und der kirchlichen und milden Stiftungen vom Könige unmittelbar, oder mittelbar durch die von Ihm dazu bestellten Behörden ausgeübt.

§. 69. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Alle allgemeinen Anordnungen der römisch-katholischen Kirchenbehörden, welche nicht rein geistliche Gegenstände betreffen, können nur nach vorher erfolgter ausdrücklicher Königlicher Genehmigung verkündigt und vollzogen werden.

Betreffen jene Anordnungen reine Glaubens-, kirchliche Lehr- und Disciplinarsachen, so sind sie vor deren

Bekanntmachung, behuf Ausübung des Oberaufsichtsrechts (§. 64), dem Könige zur Einsicht vorzulegen.

§. 70. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840; vergl. §. 24. des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.)

Die vom päbstlichen Stuhle oder von auswärtigen Kirchenversammlungen an die römisch-katholische Kirche im Königreiche, an ganze Kirchengemeinden oder an einzelne Personen in denselben zu erlassenden Bullen, Breven, Rescripte, Beschlüsse oder sonstige Schreiben bedürfen vor ihrer Verkündigung oder Behändigung des Königlichen Placet, wenn sie nicht rein geistliche Gegenstände betreffen. Wenn dieselben rein geistliche Gegenstände betreffen, so sind sie, behuf Ausübung des Oberaufsichtsrechts (§. 64), dem Könige zur Einsicht vorzulegen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieses Paragraphen sind die Communicationen in Gewissenssachen einzelner Personen.

§. 71. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840 und §. 25. des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.)

Beschwerden über Mißbrauch der Kirchengewalt können zur Entscheidung auch bis an den König gebracht werden.

Sind diese Beschwerden von der Beschaffenheit, daß sie verfassungsmäßig an die Kirchen-Obern gelangen können, so sind sie zunächst an diese und erst alsdann, wenn hier keine Abhülfe erfolgt, an die weltliche Regierungsbehörde und zuletzt an den König zu bringen.

§. 72. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840 und §. 26. des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.)

Die nicht unmittelbar vom Könige oder Dessen Behörden, sondern von Dritten ernannten oder präsentirten Prediger oder Pfarrer und anderen höheren Kirchendiener der evangelischen und römisch-katholischen Kirche bedürfen der Bestätigung des Königs oder der dazu von Ihm bestimmten Behörden, welche jedoch ohne erhebliche Gründe nicht verweigert werden wird. Die Gründe sollen jederzeit mitgetheilt werden.

Ueber die canonischen Eigenschaften des zu Bestätigenden entscheidet die geistliche Behörde allein.

Vor erfolgter Bestätigung hat der Ernannte oder Präsentirte kein Recht auf die Ausübung der Amtsgeschäfte und auf den Genuß der Amtseinkünfte. Die einstweilige Besorgung der Geschäfte eines erledigten Kirchenamts hat die geistliche Behörde

allein anzuordnen, vorbehältlich der auch bei einstweiligen Anstellungen von Geistlichen der Regierung zustehenden Bestätigung.

§. 73. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Der König gewährt durch Seine Behörden sämmtlichen Kirchendienern jede zur ordnungsmäßigen Ausübung ihrer Amtsgeschäfte erforderliche gesetzliche Unterstützung und schützt sie in der ihnen zukommenden Amtswürde.

Sämmtliche Kirchendiener sind in Hinsicht ihrer bürgerlichen Verhältnisse und Handlungen, wie auch ihres Vermögens, den Gesetzen des Landes unterworfen.

§. 74. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Die Entlassung der Kirchendiener von ihrem Amte, wie auch deren Suspension vom Amte, verbunden mit der vom Gehalte, kann im Disciplinar-Verfahren nicht anders stattfinden, als nachdem die Kirchenbehörde eine gehörige Untersuchung angestellt und die Kirchendiener mit ihrer Vertheidigung hinreichend gehört hat.

In Hinsicht der Prediger oder Pfarrer und der übrigen höheren Geistlichen ist in solchen Fällen die Bestätigung des zuständigen Departements-Ministers oder des Königs erforderlich.

Bloße Amts-Suspension kann beim Anfange einer wider einen Kirchendiener angestellten Untersuchung sofort von der geistlichen Behörde verfügt werden.

§. 75. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840; vergl. §. 27. des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.)

Das gegenwärtige und zukünftige Vermögen aller Stiftungen ohne Ausnahme darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen gezogen oder zu anderen, als den gesetz- oder stiftungsmäßigen Zwecken verwandt werden. Ueber die Befugniß, eine Privatstiftung mit Bewilligung aller Betheiligten aufzuheben, entscheiden die Vorschriften der Rechte.

Dem Könige gebührt das Oberaufsichtsrecht über alle für kirchliche Zwecke, für den Unterricht oder für andere öffentliche Zwecke bestimmten Stiftungen.

Auf Stiftungen, welche nicht für öffentliche Zwecke bestimmt sind, erstreckt sich das Oberaufsichtsrecht nicht anders, als wenn sie der Oberaufsicht der Regierungsgewalt besonders anvertraut sind und solche von dieser übernommen ist.

Ist durch den Stifter oder durch die dabei betheiligten Personen für die Verwaltung der Stiftungen eine Bestimmung getroffen, so berechtigt das Oberaufsichtsrecht nicht zu einer Einmischung in die Verwaltung selbst.

Eine Abänderung der im zweiten Absatze dieses Paragraphen bezeichneten Stiftungen kann von der Regierungsgewalt nur nach vorgängiger Vernehmung der zur Verwaltung und Aufsicht etwa Berechtigten und nur dann vorgenommen werden, wenn der Zweck der Stiftung auf die vorgeschriebene Weise nicht mehr zu erreichen ist. Indeß muß das Vermögen, unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der zur Verwaltung und Aufsicht etwa Berechtigten, zu gleichen oder möglichst ähnlichen und der muthmaßlichen Absicht des Stifters am meisten entsprechenden Zwecken wieder verwandt werden.

Bei Abänderung von geistlichen Stiftungen muß die den Kirchen-Obern zustehende Mitwirkung eintreten.

Auch bleiben die Bestimmungen des §. 35 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 in Rücksicht der in demselben bezeichneten Güter, insofern eine endliche Verfügung darüber noch nicht getroffen worden ist, ausdrücklich vorbehalten.

§. 28. (des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.)

Es sollen Kirchenvorstände gebildet werden, welche aus den Predigern und von den Gemeinden gewählten Mitgliedern derselben bestehen. Diese Kirchenvorstände sollen die unmittelbare Verwaltung des Vermögens der einzelnen Kirchen und der dazu gehörenden Stiftungen und Armenanstalten führen. Das Nähere darüber wird unter Berücksichtigung der Rechte der Patronen gesetzlich bestimmt werden.

§. 29. (des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.)

Zum Zwecke der Theilnahme an der Aufsicht über den Unterricht in den Volksschulen soll in der Regel in jeder Schulgemeinde ein Schulvorstand bestehen, die oberste Aufsicht aber unter dem Ministerium von anzuordnenden Schulbehörden geführt werden.

§. 78. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840 und §. 30. des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.)

Die im dritten Capitel dieser Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen über Gemeindelasten finden, als solche,

keine Anwendung auf diejenigen Grundsätze, nach welchen die Ausgaben für Kirchen und Schulen, namentlich für Unterhaltung von Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden aufzubringen sind oder für solche Zwecke Dienste geleistet werden müssen.

Jedoch finden die Bestimmungen dieses Gesetzes zum dritten Capitel des Landesverfassungs-Gesetzes über die Befreiung von Gemeindelasten ebenfalls auf Leistungen oder Lasten der Kirchen-, Pfarr- und Schulgemeinden zu Kirchen-, Pfarr- und Schulzwecken Anwendung.

§. 79. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840 und §. 31 des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.)

Das von den vormaligen Klöstern und anderen ähnlichen Stiftungen in den verschiedenen Theilen des Königreichs herrührende, zu einer abgesonderten Masse vereinigte Vermögen soll von den übrigen öffentlichen Cassen gänzlich getrennt bleiben, und allein zu Zuschüssen für die Landes-Universität, für Kirchen und Schulen, auch zu milden Zwecken aller Art verwandt werden.

Die Verwaltung dieses Vermögens gebührt allein der vom Könige dazu bestellten Behörde.

Den allgemeinen Ständen soll im Anfange eines jeden Landtags eine Uebersicht der daraus stattgehabten Verwendungen und der mit der Substanz desselben vorgegangenen Veränderungen zur Nachricht mitgetheilt werden.

Veräußerungen einzelner Theile dieses Klostervermögens sind, der Regel nach, unzulässig und können nur unter denselben Bedingungen und Voraussetzungen stattfinden, unter welchen eine Veräußerung von Domainen und Regalien zufolge §. 131 dieser Verfassungsurkunde (jetzt §. 79 des Gesetzes vom 5. Sept. 1848) erlaubt ist.

Die sechs Mannsstifter:

St. Petri et Pauli zu Bardowiek,
St. Alexandri zu Einbeck,
Beatae Mariae Virginis zu Einbeck,
St. Bonifacii zu Hameln,
Ramelsloh und
St. Cosmae et Damiani zu Wunstorf

sollen aufgehoben und das Vermögen derselben soll, unbeschadet der den vorhandenen Pfründnern und Beanwarteten daraus

gebührenden Einkünfte, so wie der etwaigen Privatrechte Anderer, mit dem allgemeinen Klostervermögen vereinigt werden.

Neue Expectanzen dürfen nicht ertheilt werden.

Fünftes Capitel.

Von den Landständen.

Titel I.

Von den Landständen überhaupt.

§. 80. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Für die einzelnen Provinzen des Königreichs sollen Provinziallandschaften, für das ganze Königreich aber soll eine allgemeine Ständeversammlung bestehen.

§. 81. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Provinziallandschaften sollen bestehen:

1) für die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, nebst den vormals Hessischen Aemtern im Fürstenthume Göttingen und dem diesseitigen Eichsfelde;
2) für das Fürstenthum Lüneburg, mit Einschluß der diesseitigen Theile des Herzogthums Sachsen-Lauenburg;
3) für die Grafschaften Hoya und Diepholz, mit den vormals Hessischen Aemtern in diesen Provinzen;
4) für die Herzogthümer Bremen und Verden;
5) für das Fürstenthum Osnabrück;
6) für das Fürstenthum Hildesheim, nebst der Stadt Goslar;
7) für das Fürstenthum Ostfriesland und das Harlingerland;

In wie fern in anderen Landestheilen auch Provinziallandschaften eingerichtet, oder jene andern Provinziallandschaften angeschlossen werden sollen, wird weiteren Verhandlungen der Regierung mit den Betheiligten vorbehalten.

§. 82. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Den Provinziallandschaften verbleiben ihre Rechte, so weit

solche nicht auf die allgemeine Ständeversammlung übergegangen sind.

Die Provinziallandschaften haben das Recht der Zustimmung zur Erlassung, Wiederaufhebung, Abänderung und authentischen Interpretation aller Provinzialgesetze, durch welche die persönliche Freiheit, das Privateigenthum, oder sonstige wohlerworbene Rechte der Unterthanen entzogen oder beschränkt werden.

Inzwischen ist die Zustimmung der Provinziallandschaften nicht erforderlich bei solchen Provinzialverordnungen, welche allein die Ausführung und Handhabung bestehender Gesetze (§. 121; jetzt §. 71 des Gesetzes vom 5. Sept. 1848) oder die Erlassung vorübergehender gesetzlicher Verfügungen außerordentlicher Natur (§. 122; jetzt §. 72 des Gesetzes vom 5. Sept. 1848) bezwecken, oder in Anordnungen der Sicherheits- oder Wohlfahrtspolizei bestehen.

Größere Rechte, wo sie bestehen, sollen hiedurch eben so wenig ausgeschlossen werden, als das rathsame Gutachten bei anderen Provinzialgesetzen.

Provinzielle Abgaben und Lasten bedürfen der Bewilligung der Provinzialstände.

Titel II.

Von den allgemeinen Ständen.

§. 83. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Die allgemeine Ständeversammlung besteht aus zwei Cammern, welche in ihren Rechten und Befugnissen sich gleich sind.

I. Erste Cammer.

§. 84. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840, modificirt durch §. 10 der Verordnung vom 1. August 1855.)

Die erste Cammer soll bestehen aus:

1) den Königlichen Prinzen, Söhnen des Königs, und den übrigen Prinzen der Königlichen Familie;
2) dem Herzoge von Arenberg, dem Herzoge von Looz-Corswaaren und dem Fürsten von Bentheim, so lange sie im Besitze ihrer Standesherrschaften sich befinden;
3) dem Erblandmarschall des Königreichs,

4) den Grafen von Stolberg-Wernigerode und von Stolberg-Stolberg wegen der Grafschaft Hohnstein,
5) dem General-Erbpostmeister, Grafen von Platen-Hallermund,
6) dem Abte von Loccum,
7) dem Präsidenten der Bremenschen Ritterschaft, als Director des Klosters Neuenwalde,
8) dem oder den katholischen Bischöfen,
9) einem auf die Dauer des Landtags vom Könige zu ernennenden angesehenen evangelischen Geistlichen,
10) den vom Könige mit einer erblichen Virilstimme begnadigten Majoratsherren,
11) dem Director der Königlichen Domainen-Cammer,
12) dem Präsidenten des Ober-Steuer- und Schatz-Collegiums,
13) dem von der ersten Cammer ernannten Commissarius für das Schulden- und Rechnungswesen,
14) den von den Ritterschaften auf die Dauer eines Landtags zu erwählenden Deputirten, nämlich:
    von der Calenberg-Grubenhagenschen Ritterschaft acht,
    von der Lüneburgschen Ritterschaft . . . . . sieben,
    von der Bremen- und Verdenschen Ritterschaft . sechs,
    von denen fünf von der Bremenschen und einer von der Verdenschen Ritterschaft zu erwählen ist;
    von der Hoya- und Diepholzschen Ritterschaft . drei,
    von der Osnabrückschen Ritterschaft, mit Einschluß von Meppen und Lingen . . . . fünf,
    von der Hildesheimschen Ritterschaft . . . . vier,
    von der Ostfriesischen Ritterschaft . . . . . zwei,
    mit dem Vorbehalte, letztere Anzahl zu vermehren, wenn die Zahl der ritterschaftlichen Mitglieder sich vergrößern sollte;
15) einem auf die Dauer des Landtags vom Könige zu ernennenden Mitgliede.

§. 85. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Ein persönliches erbliches Stimmrecht wird der König nur solchen Majoratsherren verleihen, deren Majorat aus einem im Königreiche belegenen Rittersitze nebst anderem, ebenfalls im Lande belegenen gutsherrnfreien Grundvermögen besteht und nach Abzug der Zinsen der auf demselben ruhenden hypothekarischen Schulden und der sonstigen fortwährenden Lasten wenig-

stens 6000 ℛ︎ reiner jährlicher Einkünfte gewährt. Sobald eine stärkere Belastung des Majorats eintritt, ruhet einstweilen das erbliche Stimmrecht des Besitzers.

§. 86. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Das Recht der Beilegung einer erblichen Virilstimme steht unter den verfassungsmäßigen Bedingungen dem Könige ohne Rücksicht auf die Zahl der bereits vorhandenen Virilstimmen und abgesehen von einer darunter eintretenden Erledigung zu.

Die Errichtung des Majorats giebt kein Recht auf die Beilegung einer Virilstimme, sondern ist lediglich die Bedingung, ohne deren Erfüllung ein erbliches Stimmrecht nicht verliehen werden kann.

§. 87. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Die Deputirten der Ritterschaften (§. 84 №. 14) müssen aus ihrem im Königreiche belegenen Grundbesitze ein Einkommen haben, welches nach Abzug der Zinsen der auf demselben haftenden hypothekarischen Schulden und sonstiger fortwährenden Lasten jährlich sechshundert Thaler beträgt.

Sie müssen Mitglieder der wählenden Ritterschaft sein.

II. Zweite Cammer.

§. 88. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840, modificirt durch §. 41 des Gesetzes vom 5. Sept. 1848 und §. 12 der Verordnung vom 1. August 1855.)

Die zweite Cammer soll bestehen:

1) aus dem von der zweiten Cammer ernannten Commissarius für das Schulden- und Rechnungswesen;

ferner, aus folgenden auf die Dauer des Landtags zu erwählenden Deputirten:

2) drei Mitgliedern, welche der König wegen des allgemeinen Klosterfonds ernennt,

3) drei Deputirten der Stifter:
St. Bonifacii in Hameln,
St. Cosmae und Damiani in Wunstorf,
St. Alexandri in Einbeck,
Beatae Mariae Virginis daselbst, des Stifts Bardowiek und des Stifts Ramelsloh.

Die Deputirten sind von diesen Stiftern, unter Zuziehung von höheren Geistlichen und Predigern aus der Zahl protestan-

tischer Geistlichen oder solcher Männer, welche an der Verwaltung des höhern Schulwesens Theil nehmen, in dem Maße zu erwählen, daß wenigstens zwei ordinirte protestantische Geistliche unter denselben sich befinden.

4) einem Deputirten der Universität Göttingen,
5) zwei von den evangelischen Königlichen Consistorien zu erwählenden Deputirten,
6) einem Deputirten des Domcapitels zu Hildesheim,
7) acht und dreißig Deputirten nachfolgender Städte und Flecken:

zwei Deputirten der Residenzstadt Hannover,
einem Deputirten der Stadt Göttingen,
einem Deputirten der Stadt Northeim,
einem Deputirten der Stadt Hameln,
einem Deputirten der Stadt Einbeck,
einem Deputirten der Stadt Osterode,
einem Deputirten der Stadt Duderstadt,
einem Deputirten der Städte Moringen, Uslar, Hardegsen, Dransfeld und Hedemünden,
einem Deputirten der Stadt Münden,
einem Deputirten der Städte Münder, Pattensen, Neustadt am Rübenberge, Springe, Wunstorf, Eldagsen, Bodenwerder und Rehburg,
einem Deputirten der Städte Clausthal und Zellerfeld,
einem Deputirten der übrigen fünf Bergstädte, mit Einschluß von Herzberg, Elbingerode und Lauterberg,
einem Deputirten der Stadt Lüneburg,
einem Deputirten der Stadt Uelzen,
einem Deputirten der Stadt Celle,
einem Deputirten der Stadt Harburg,
einem Deputirten der Städte Lüchow, Dannenberg und Hitzacker,
einem Deputirten der Städte Soltau, Walsrode, Burgdorf und Gifhorn,
einem Deputirten der Stadt Stade,
einem Deputirten der Stadt Buxtehude,
einem Deputirten der Stadt Verden,
einem Deputirten der Stadt Nienburg,
einem Deputirten der Hoyaischen Flecken,

einem Deputirten der Diepholzschen Flecken,
einem Deputirten der Stadt Osnabrück,
einem Deputirten der Städte Quakenbrück, Fürstenau und des Fleckens Melle,
einem Deputirten der Städte Meppen, Lingen und Haselünne,
einem Deputirten der Stadt Goslar,
einem Deputirten der Stadt Hildesheim,
einem Deputirten der Städte Alfeld, Peine und Bockenem,
einem Deputirten der Städte Elze, Gronau, Sarstedt und Dassel,
einem Deputirten der Stadt Emden,
einem Deputirten der Städte Aurich und Esens,
einem Deputirten der Stadt Norden,
einem Deputirten der Stadt Leer,
einem Deputirten der Städte Schüttorf, Nordhorn und Neuenhaus, wie auch des Fleckens Bentheim,
einem Deputirten der Gemeinde Papenburg.

8) ein und vierzig Deputirten der sämmtlichen Grundbesitzer aus den unter No. 7 nicht aufgeführten Städten und Flecken, aus den Freien und dem Bauernstande,
nämlich:
von den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen . . . . fünf,
von der Grafschaft Hohnstein . . . . einem,
von dem Fürstenthume Lüneburg . . . . . . sechs,
von den Bremenschen Marschen . . . . . . fünf,
von der Bremenschen Geest und dem Herzogthume Verden . . . . drei,
von dem Lande Hadeln, mit Einschluß der Stadt Otterndorf . . . . zwei,
von den Grafschaften Hoya und Diepholz . . . vier,
und zwar von den in der Ritterschafts-Matrikel stehenden Freien . . . . zwei,
und von den übrigen Grundbesitzern . zwei,
von dem Fürstenthume Osnabrück . . . . . drei,
von dem Herzogthume Arenberg-Meppen und der Niedergrafschaft Lingen . . . . zwei,
von dem Fürstenthume Hildesheim . . . . . vier,

von dem Fürstenthume Ostfriesland . . . . . fünf,
von der Grafschaft Bentheim . . . . einem.

§. 89. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840; vgl. §. 13. der Verordnung vom 1. Aug. 1855.)

Die von den Städten, Flecken und der Gemeinde Papenburg zu erwählenden Deputirten (§. 88. No. 7), ingleichen der Deputirte der Grafschaft Hohnstein und einer von den Deputirten des Landes Hadeln, müssen

entweder aus ländlichem oder städtischem Grundbesitze oder aus im Lande radicirten Capitalien ein reines Einkommen von dreihundert Thalern, welches, wenn nicht durch Erbschaft, wenigstens ein Jahr vor der Wahl erworben gewesen sein muß, besitzen,

oder eine jährliche Diensteinnahme von achthundert Thalern, als Gemeindebeamte aber von vierhundert Thalern genießen, oder endlich von ihrer Wissenschaft, ihrer Kunst oder ihrem Gewerbe ein jährliches Einkommen von tausend Thalern beziehen, auch solches bereits drei Jahre vor der Wahl gehabt haben.

§. 90. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Die Deputirten der Grundbesitzer (§. 88. No. 8), mit Ausnahme des Deputirten der Grafschaft Hohnstein und eines von den Deputirten des Landes Hadeln, müssen

1) Grundbesitzer in der Provinz sein, aus welcher sie gewählt werden,

2) aus ihrem ererbten, oder wenigstens ein Jahr vor der Wahl erworbenen und im Königreiche belegenen Grundvermögen ein reines Einkommen von jährlich dreihundert Thalern haben.

§. 91. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

An der Wahl der städtischen Deputirten sollen, außer den stimmführenden Mitgliedern des Magistrats, auch die Bürgervorsteher und diejenigen Wahlmänner Theil zu nehmen berechtigt sein, welche hiezu von den Bürgern besonders erwählt waren.

Mehrere Städte, welche zusammen Einen Deputirten zu erwählen haben, wählen gemeinschaftlich durch eine Wahlversammlung, jedoch sind dieselben, falls nicht mehr als drei concurriren, auch befugt, einzeln der Reihe nach zu wählen.

Die Deputirten der nicht zu einer Ritterschaft gehörenden

Grundbesitzer werden, mit Vorbehalt jedoch der für die Bremenschen Marschen, das Land Hadeln, die Hoya- und Diepholzischen Freien, die Grafschaft Hohnstein und den dritten Stand in Ostfriesland bestehenden oder zu treffenden besonderen Einrichtungen, durch Wahlmänner gewählt, welche von den Bevollmächtigten der Gemeinden bestellt werden.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen für beide Cammern.

§. 92. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Die Wahlberechtigten jeder Art sind verpflichtet, die ihnen zustehende Wahl zeitig und gehörig vorzunehmen.

§. 93. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Die Mitglieder beider Cammern müssen

1) einer der im Königreiche anerkannten christlichen Kirchen zugethan sein,
2) das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben,
3) im Königreiche wohnen, und
4) nicht in auswärtigem wirklichen Dienste stehen.

Ausgenommen sind:

a. von den Bestimmungen unter den Nris. 2. 3. und 4. die Prinzen des Königlichen Hauses. Der Kronprinz ist nach dem zurückgelegten 18ten Jahre, jeder der übrigen Prinzen nach dem vollendeten 21sten Jahre in die erste Cammer einzutreten berechtigt.
b. Von den Bestimmungen unter den Nris. 3. und 4. die Standesherren und diejenigen, welche in den Herzoglich Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landen wohnen oder daselbst ein Amt bekleiden, so lange hierunter das Gleiche beobachtet wird.
c. Von der Bestimmung unter der №. 3. Rittergutsbesitzer, die Unterthanen eines anderen Bundesstaates und zugleich Mitglieder einer Ritterschaft im Königreiche Hannover sind, so lange in dem erstgedachten Staate nicht das Gegentheil vorgeschrieben ist.

§. 94. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Wer wegen eines Criminalverbrechens bestraft, oder deswegen in Untersuchung gezogen worden ist, ohne von der Beschuldigung

völlig freigesprochen zu sein, kann nicht Mitglied der Ständeversammlung sein. Indeß hat der König, bei nicht entehrenden Verbrechen, das Recht, die auf vorgedachte Weise verlorene Fähigkeit, Mitglied der Ständeversammlung zu sein, wieder herzustellen.

§. 95. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Personen, über deren Vermögen während ihrer Verwaltung Concurs ausgebrochen ist, können vor Befriedigung ihrer Gläubiger weder zu Mitgliedern der Ständeversammlung erwählt werden, noch, wenn sie zur Zeit des Ausbruches des Concurses Mitglieder sind, in derselben bleiben.

Ist aber der Concurs unter den Vorfahren der Grundeigenthümer ausgebrochen, so können diese als Mitglieder der Ständeversammlung zugelassen werden, falls sie die dazu sonst erforderlichen Eigenschaften, namentlich das vorher bestimmte jährliche Einkommen besitzen, wozu auch ihre Competenz gerechnet werden soll.

§. 47. (des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.)

Die Wahlversammlungen müssen sich von dem Vorhandensein der vorgeschriebenen Eigenschaften der zu erwählenden Abgeordneten gebührend überzeugen.

§. 96. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Jeder Königliche Diener geistlichen oder weltlichen Standes, mag derselbe vom Könige ernannt oder bestätigt sein, bedarf zur Theilnahme an der allgemeinen Ständeversammlung der Erlaubniß der vorgesetzten Oberbehörde.

§. 49. (des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.)

Abgeordnete, die während der Dauer ihres Mandats ein besoldetes Staatsamt oder eine Beförderung im Staatsdienste annehmen, geben damit ihren Sitz in der Ständeversammlung auf; in solchem Falle wird nicht der Ersatzmann einberufen, sondern muß jedesmal eine neue Wahl eintreten.

§. 50. (des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.)

Sämmtliche Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung müssen bei ihren Verhandlungen das Wohl des ganzen Königreichs vor Augen haben und dürfen sich durch Instructionen nicht binden lassen.

§. 99. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Die Mitglieder der Ständeversammlung dürfen ihre Stimme auf ein anderes Mitglied nicht übertragen.

Indeß können

1) die §. 84. №. 2 und 4 aufgeführten Mitglieder der ersten Cammer durch dazu bevollmächtigte Agnaten ihres Hauses,

2) der Erblandmarschall des Königreichs, der General-Erbpostmeister Graf von Platen-Hallermund, und die Majoratsherren durch ihre volljährigen ältesten Söhne,

3) der, nach §. 84. №. 9 vom Könige zu ernennende angesehene Geistliche durch einen gleichzeitig zu bezeichnenden Stellvertreter, und die katholischen Bischöfe des Königreichs in dem Falle ihrer Behinderung durch ein Mitglied ihres Domcapitels,

sich vertreten lassen.

Die Vertretung soll sich jedoch mindestens auf die ganze fernere Dauer der Diät erstrecken.

Sind die vorbenannten erblichen Mitglieder der ersten Cammer minderjährig, so kann deren Stimme von ihren Vormündern geführt werden, vorausgesetzt, daß diese zu dem Mannsstamme der Familie gehören.

Der Erblandmarschall kann die ihm, als solchem, obliegenden Geschäfte auf einen Andern nicht übertragen.

§. 100. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Der König ist berechtigt, in jede Cammer Commissarien zu schicken, um den Sitzungen beizuwohnen und an den Berathungen Antheil zu nehmen.

Die Commissarien haben kein Stimmrecht und müssen, bei namentlicher Abstimmung, die Versammlung verlassen.

§. 53. (des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.)

Jede Aeußerung eines Mitgliedes in der Versammlung über ständische Angelegenheiten soll immer die günstigste Auslegung erhalten.

§. 54. (des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.)

Ein gerichtliches Verfahren gegen Mitglieder wegen der von ihnen in den Sitzungen der Cammern, Commissionen oder Conferenzen gemachten Aeußerungen ist nur dann zulässig, wenn letztere hochverrätherischen Inhalts sind, oder eine Beleidigung

oder Verläumdung enthalten. In allen übrigen Fällen sind die Cammern nach den in der Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmungen die alleinigen Richter über die in jenen Sitzungen gemachten Aeußerungen ihrer Mitglieder.

§. 55. (des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.)

Während der Dauer einer Versammlung der allgemeinen Stände soll kein anwesendes Mitglied verhaftet werden, es sei denn, daß in dem Falle eines Criminalverbrechens eine schleunige Verhaftung nothwendig sein sollte, welcher Fall jedoch den Cammern ohne Aufschub anzuzeigen ist.

§. 56. (des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.)

Die Veröffentlichung der ständischen Verhandlungen soll unter den in der Geschäftsordnung der allgemeinen Ständeversammlung enthaltenen Bestimmungen stattfinden.

IV. Landtag.

§. 105. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Ein Landtag dauert sechs Jahre vom Tage der Eröffnung angerechnet, insofern nicht früher eine Auflösung erfolgt. Die Wahlen und Ernennungen der Deputirten und Mitglieder gelten für die ganze Dauer desselben und können von den Vollmachtgebern nicht widerrufen werden.

Der König kann zu jeder Zeit den Landtag auflösen und einen neuen ansetzen.

Die während einer Diät austretenden Deputirten sind erst nach dem Schlusse dieser Diät wieder wählbar.

§. 106. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Der König wird die allgemeinen Stände alle zwei Jahre zusammenberufen, so daß während der Dauer eines Landtags drei ordentliche Diäten stattfinden.

Sollten indeß Gesetzgebungs- oder andere dringende Angelegenheiten es erfordern, so kann der König auch während des zweijährigen Zeitraumes außerordentliche Diäten anordnen.

§. 59. (des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.)

Zu den ordentlichen Diäten wird die Ständeversammlung in der Regel so berufen werden, daß die Eröffnung derselben spätestens bis zum 1. Februar jeden Jahrs stattfindet.

Den Anfang und Schluß jeder ordentlichen oder außerordentlichen Landtagsdiät bestimmt der König.

§. 60. (des Gesetzes vom 5. Sept. 1848, modificirt durch die Verordnung vom 1. August 1855.)

Der König kann die allgemeine Ständeversammlung zu jeder Zeit vertagen und die Dauer der Vertagung bestimmen.

Jede Cammer kann sich auf drei Tage vertagen. Zu einer längern Vertagung einer oder beider Cammern hat die allgemeine Ständeversammlung die Königliche Genehmigung zu beantragen.

§. 61. (des Gesetzes vom 5. Sept. 1848, modificirt durch die Verordnung vom 1. August 1855.)

Eigenmächtig dürfen die Cammern sich nicht versammeln, auch nach der Vertagung, dem Schlusse oder der Auflösung der Versammlung nicht ferner versammelt bleiben.

§. 62. (des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.)

Die allgemeinen Stände sind verpflichtet, vorzugsweise die von der Regierung an sie gebrachten Anträge, namentlich das Budget und zwar, wenn es von der Regierung verlangt wird, jederzeit zuerst in Berathung zu nehmen.

V. Wirksamkeit der allgemeinen Ständeversammlung.

§. 63. (des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.)

Die allgemeine Ständeversammlung ist berufen, die ihr durch die Verfassung beigelegten Rechte wahrzunehmen.

§. 64. (des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.)

Ueber alle das ganze Königreich betreffende, zur ständischen Mitwirkung gehörende Gegenstände wird nur mit der allgemeinen Ständeversammlung verhandelt.

Provinzielle Angelegenheiten, welche zur ständischen Mitwirkung geeignet sind, werden an die betreffenden Provinziallandschaften gebracht werden. Bei einem Zweifel darüber, ob ein Gegenstand zur Mitwirkung der allgemeinen Stände oder der Provinziallandschaften gehöre, entscheidet der König.

§. 65. (des Gesetzes vom 5. Sept. 1848 und §. 13. der Verordnung vom 1. August 1855 a. E.)

Landesgesetze werden vom Könige nur unter Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung erlassen, wieder aufgehoben, abgeändert und authentisch interpretirt (vergl. jedoch §. 122 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840).

Die Zustimmung der Stände beschränkt sich auf den we-

sentlichen Inhalt der Gesetze. Die Bearbeitung der Gesetze nach Maßgabe der ständischen Beschlüsse verbleibt der Regierung.

Bei Verkündigung der Gesetze ist zu erwähnen, daß dabei die verfassungsmäßige Zustimmung der Stände stattgefunden habe.

§. 66. (des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.)

Werden zu einem Gesetzentwurfe Zusätze oder Aenderungen von den Ständen beschlossen, die der König zu genehmigen Anstand nimmt, und findet Sich der König bewogen, den Gesetzentwurf entweder unverändert, oder unter Berücksichtigung genehmigter ständischer Anträge, vollständig redigirt, anderweit an die Stände gelangen zu lassen; so sind letztere verpflichtet, das Gesetz nach zweimaliger Berathung bei der letzten Abstimmung im Ganzen anzunehmen oder abzulehnen. Anträge auf Abänderungen und Zusätze oder Bedingungen können alsdann von den Ständen nicht mehr vorgebracht werden.

§. 117. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Die Mitwirkung der Stände ist nicht erforderlich bei denjenigen Verfügungen, welche der König über das Heer, dessen Formation, Disciplin, Militair-Strafgesetze und den Dienst überhaupt erläßt (vergl. §. 1 des Gesetzes vom 5. Sept. 1848).

Die Militair-Aushebungsgesetze, so wie die Rechte und Pflichten der übrigen Unterthanen in Beziehung auf das Heer und die auf dessen bürgerliche Verhältnisse bezüglichen Gesetze können jedoch nur unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Stände (§. 65 u. f. des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.) festgestellt werden.

§. 68. (des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.)

Der König ist befugt, ein den Ständen zu verfassungsmäßiger Mitwirkung vorgelegtes Gesetz bis zu dessen Verkündigung zurückzunehmen.

§. 69. (des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.)

Gesetzentwürfe gelangen von der Regierung an die Stände, jedoch haben auch diese das Recht, auf Erlassung von Gesetzen anzutragen und Gesetzentwürfe vorzulegen.

§. 70. (des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.)

Die Anträge des Königs an die Stände werden an die allgemeine Ständeversammlung gerichtet.

Die Bitten, Erwiederungen und Vorträge der allgemeinen Stände können nur von beiden Cammern gemeinschaft-

lich ausgehen; jeder Cammer steht jedoch frei, auf die Thronrede einseitig eine Adresse an den König zu richten.

§. 121. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Verordnungen werden vom Könige ohne ständische Mitwirkung erlassen.

Dieselben dürfen nur zur Vollziehung oder Handhabung bestehender Gesetze oder zur Ausübung des Landesherrlichen Oberaufsichts- und Verwaltungsrechts dienen, und dürfen nichts enthalten, was seiner Natur nach der ständischen Mitwirkung bedarf (§. 65 u. f. des Gesetzes vom 5. Sept. 1848).

§. 122. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Außerordentliche, ihrer Natur nach der ständischen Mitwirkung bedürfende, aber durch das Staatswohl, die Sicherheit des Landes oder die Erhaltung der ernstlich bedrohten Ordnung dringend gebotene gesetzliche Verfügungen, deren Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde, gehen vom Könige allein aus; dieselben dürfen jedoch eine Abänderung der Verfassungsurkunde nicht enthalten und müssen außer Kraft gesetzt werden, sobald die Gefahr beseitigt ist, welche das Gesetz veranlaßt hat.

Bei Verkündigung derselben ist der Grund ihrer Ausnahme von der ständischen Mitwirkung zu erwähnen, auch sind solche den allgemeinen Ständen bei ihrer nächsten Zusammenkunft, behuf Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen Rechte in Beziehung auf das Fortbestehen des Gesetzes, vorzulegen.

§. 73. (des Gesetzes vom 5. Sept. 1848 und §. 123 des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840; vergl. §. 4 der Verordnung vom 1. August 1855.)

Alle Gesetze und Verordnungen werden vom Könige unter Beobachtung der vorgeschriebenen Form (§§. 65 des Gesetzes vom 5. Sept. 1848 und §§. 121 und 122 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840) verkündigt, und erhalten dadurch für alle Unterthanen und alle Behörden verbindliche Kraft.

Die Gerichte und Verwaltungsbehörden haben solche zu befolgen und über deren Befolgung zu wachen, ohne daß es ihnen zusteht, zu beurtheilen, ob dabei die Mitwirkung der Stände verfassungsmäßig stattgefunden habe, noch ob dieselbe überall erforderlich gewesen sei.

Entstehen Zweifel darüber, ob bei einem gehörig verkündigten Gesetze die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände hinreichend beobachtet sei, so steht nur diesen zu, Anträge deshalb zu machen.

§. 74. (des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.)

Von den vom Könige mit andern Staaten abgeschlossenen Verträgen soll der allgemeinen Ständeversammlung, sobald die Verhältnisse es erlauben, Kenntniß gegeben werden (vergl. jedoch §. 11 des Landesverfassungs-Gesetzes).

§. 75. (des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.)

Die allgemeine Ständeversammlung ist berechtigt, in Beziehung auf alle Landesangelegenheiten, insbesondere über Mißbräuche und Mängel in der Rechtspflege oder Verwaltung ihre Beschwerden und Wünsche dem Könige vorzutragen.

Weiter darf sie aber in die Landesverwaltung sich nicht einmischen.

§. 76. (des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.)

Die allgemeinen Stände können schriftliche Gesuche, Beschwerden und Vorstellungen, nicht aber Deputationen von Körperschaften annehmen, darüber Beschlüsse fassen und den Bittstellern von den Beschlüssen durch Protocollauszüge Kenntniß geben.

Anträge oder Petitionen können jedoch nie an eine Cammer, sondern nur an die allgemeine Ständeversammlung gerichtet werden.

Sechstes Capitel.

Von den Finanzen.

§. 78. (des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.)

Sämmtliche zu dem Königlichen Domanium gehörenden Gegenstände, namentlich Schlösser, Gärten, Güter, Gefälle, Forsten, Bergwerke, Salinen und Activcapitale machen das seinem Gesammtbestande nach stets zu erhaltende Krongut aus.

Dem Könige und dessen Nachfolgern in der Regierung verbleiben unter den folgenden Bestimmungen alle Rechte, welche dem Landesherrn daran bisher zugestanden haben.

§. 79. (des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.)

Das Krongut und die Einkünfte aus den Regalen können ohne Zustimmung der Stände rechtsgültig nicht verpfändet werden, mit Ausnahme des im §. 97 bezeichneten Falles einer außerordentlichen Anleihe.

Veräußerungen der Substanz können nur in Folge gesetzlicher Bestimmungen oder wegen ihrer Nützlichkeit eintreten. Das Aequivalent soll mit dem Krongute wieder vereinigt und dessen Anlegung oder Verwendung, welche jedoch für die Dauer im Königreiche geschehen muß, auf eine sichere und einträgliche Art sofort beschafft werden.

Ueber Veränderungen dieser Art soll der allgemeinen Ständeversammlung in jeder Diät eine Nachweisung mitgetheilt werden.

Freiwillige Veräußerungen ganzer Domanialgüter oder bedeutender Forsten dürfen nicht ohne Einwilligung der allgemeinen Ständeversammlung geschehen, und es sind sofort Gegenstände von möglichst gleicher Einträglichkeit vorzugsweise und, so weit es zweckmäßig geschehen kann, Landgüter oder Forsten an deren Stelle zu setzen.

§. 80. (des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.)

Die Aufkünfte des Kronguts sollen verwandt werden:

zur Bezahlung der Zinsen der auf dem Domanium haftenden Schulden und zum allmäligen Abtrage dieser Schulden;

zum Unterhalte und zur Hofhaltung des Königs, der Königin, des minderjährigen Kronprinzen und der übrigen minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des Königs;

zu dem standesmäßigen Auskommen der verwitweten Königin und der verwitweten Kronprinzessin, zu den Jahrgeldern, Apanagen und Ausstattungskosten für den Kronprinzen, die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses, so wie auch zu dem standesmäßigen Auskommen der Witwen der Prinzen des Königlichen Hauses (vergleiche §. 87);

endlich aber das Uebrige, so wie die bisher mit der Domanialverwaltung vereinigt gewesenen Einkünfte von den Regalen zur Bestreitung anderweiter Staatsausgaben.

§. 81. (des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.)

Zur Deckung der für den Unterhalt und die Hofhaltung des Königs, der Königin, so wie der minderjährigen Prinzen

und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des Königs, erforderlichen Ausgaben dienen als Krondotation

1) die Zinsen eines in den Jahren 1784 bis 1790 in englischen dreiprocentigen Stocks belegten, aus Einkünften der Königlichen Cammer erwachsenen Capitals von £ 600,000, welches Capital unzertrennlich mit der Krone vereinigt und vererblich sein soll;

2) eine Summe von 500,000 ℛ︀ Conv.-Münze (513,888 ℛ︀ 21 ggr. 4 ₰ Courant), welche aus dem Ertrage des Kronguts jährlich zu bezahlen ist.

§. 82. (des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.)

Außerdem verbleiben dem Könige und seinen Nachfolgern in der Regierung die in einem der Ständeversammlung mitzutheilenden Verzeichnisse aufgeführten Königlichen Schlösser und Gärten, die zur Hofhaltung bestimmten Königlichen Gebäude, Ameublements, das Silbergeräth nebst dem Silbercapitale und sonstigen Kostbarkeiten, alle zur Hofhaltung gehörenden Inventarien, die Bibliothek und die Königlichen Jagden im ganzen Umfange des Königreichs, wogegen derselbe die damit verbundenen Ausgaben übernimmt.

Vorgedachte Gegenstände dürfen niemals verpfändet und nur unter Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers veräußert werden.

§. 83. (des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.)

Die im §. 81 aufgeführten Einkünfte und die im §. 82 genannten Gegenstände bleiben der eigenen Verwaltung des Königlichen Hauses vorbehalten.

§. 84. (des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.)

Die aus der Krondotation zu bestreitenden Ausgaben sind die Kosten des Hofetats, des Marstalls, die Besoldungen und Pensionen der Hofdienerschaft, die Kosten des Hoftheaters, die Unterhaltung der Königlichen Schlösser und Gärten und die Kosten der Königlichen Orden.

§. 85. (des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.)

Tritt eine Regentschaft ein, so müssen die mit derselben verbundenen Kosten aus der Krondotation bestritten werden. Dasselbe findet wegen der Kosten einer etwaigen Stellvertretung des Königs Statt.

§. 86. (des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.)

Alle aus dem Krongute und aus den Regalen aufkommenden Einnahmen, mit alleiniger Ausnahme der Einnahme aus den der unmittelbaren Verwaltung des Königlichen Hauses vorbehaltenen Gegenständen (§. 82), sollen mit den Landesabgaben, dem Ertrage der Eisenbahnen, den Chausseegeldern, Sporteln, Lehnsaufkünften und sonstigen Landeseinnahmen in eine einzige Generalcasse fließen, aus welcher Casse alle Ausgaben bestritten werden, sofern dieselben nicht auf der Krondotation ruhen.

§. 87. (des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.)

Ueber Apanagen, Jahrgelder und Deputate der Prinzen und Prinzessinnen, über Mitgaben für Prinzessinnen, über Witthümer, über das Privatvermögen des Königs und der Mitglieder des Königlichen Hauses, so wie über das Familien-Hausfideicommiß gelten die Bestimmungen des Königlichen Hausgesetzes vom 19. November 1836.

Das Witthum der Königin soll jedoch jährlich 60,000 ₰ Gold betragen und die geringste Apanage eines zur Apanage berechtigten volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses aus 6000 ₰ Gold bestehen.

§. 88. (des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.)

Ueber die Verwendung der zur Krondotation, zu Apanagen oder Witthümern der Mitglieder der Königlichen Familie ausgesetzten Einnahmen steht den Ständen keine Controle zu.

§. 89. (des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.)

Das Vermögen der jetzigen Schatullcasse bleibt getrennt von den Staatscassen und zur ausschließlichen Verfügung des Königs.

Das Privatvermögen des Königs, der Königin, der Prinzen und Prinzessinnen, wohin namentlich auch dasjenige gehört, was aus den ihnen zustehenden Einkünften erworben worden, verbleibt nach Maßgabe der Hausgesetze, oder so weit diese darüber nicht entscheiden, der Landesgesetze, der völlig freien Verfügung der Berechtigten.

§. 90. (des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.)

Ueber die Ausgaben, welche die Verwaltung des Landes und dessen sonstige aus der Generalcasse zu bestreitenden Bedürfnisse erforderlich machen, soll der allgemeinen Ständeversammlung ein Budget vorgelegt und mit den nöthigen, auf

Antrag der Stände zu vervollständigenden Etats und Erläuterungen begleitet werden.

§. 91. (des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.)

Die allgemeine Ständeversammlung hat die Verpflichtung, für die Deckung der für den öffentlichen Dienst nothwendigen Ausgaben in so weit zu sorgen, als sie aus den Einkünften des Kronguts und der Regale nicht bestritten werden können.

Dagegen steht ihr das Recht zu, das Budget zu prüfen und zu bewilligen.

Ausgaben, welche auf bestimmten bundes- und landesgesetzlichen oder auf privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen, darf die allgemeine Ständeversammlung nicht verweigern.

§. 92. (des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.)

Die Ersparungen, welche bei dem Ausgabe-Etat des Kriegsministeriums gemacht werden, sollen so lange baar in den Schatz niedergelegt werden, bis die gesammelten Summen die Hälfte des ganzen Militair-Etats erreichen. Uebersteigt die Ersparung diesen Betrag, so soll über den weitern Ueberschuß mit Einwilligung der Ständeversammlung, welcher bei jeder Zusammenkunft eine Nachweise über den Bestand des Kriegsschatzes vorzulegen ist, anderweit verfügt werden.

Die Vorräthe dieses Kriegsschatzes sind für die Ausgaben des Kriegsministeriums zu verwenden, sobald letztere die ordentlichen Mittel übersteigen.

§. 93. (des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.)

Für außerordentliche, während der Vertagung der allgemeinen Ständeversammlung eintretende Landesbedürfnisse, welche bei Feststellung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, und welche gleichwohl (namentlich im Falle eintretender Landescalamitäten, Kriegsrüstungen oder innerer Unruhen) schleunige Maßregeln oder Kostenverwendungen erfordern, soll ein in dem jährlichen Budget nicht besonders aufzuführender Reservecredit bestehen, welcher 5 Procent des ganzen Ausgabebudgets ausmacht.

Die Verfügung über diesen Reservecredit steht dem Gesammtministerium auf dessen Verantwortung zu, die Verwendung aber soll der allgemeinen Ständeversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft nachgewiesen werden.

§. 94. (des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.)

Gleichzeitig mit dem Anschlage der Ausgaben soll der allgemeinen Ständeversammlung ein Anschlag der zu deren Bestreitung erforderlichen Einnahmen vorgelegt werden, welcher alle oben (§. 86) bezeichneten Einnahmen umfaßt.

§. 154. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Die Steuern bedürfen der Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung, welche jedesmal für die nächste zweijährige Finanzperiode (§. 106) auszusprechen ist.

In dem jedesmal erforderlichen Ausschreiben soll der ständischen Bewilligung besonders erwähnt werden.

Die Bewilligung darf an keine Bedingung geknüpft werden, welche nicht das Wesen und die Verwendung der Steuern unmittelbar betrifft.

§. 155. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Sollten die vom Könige in Antrag gebrachten Steuern bei Auflösung einer Ständeversammlung nicht bewilligt sein, so können die bisherigen Steuern noch ein Jahr vom Ablaufe der letzten von den Ständen ausdrücklich ausgesprochenen Bewilligung an unverändert forterhoben und zu dem Ende unter Bezugnahme auf diesen §. ausgeschrieben werden. War jedoch eine für sich allein beschriebene Art von Steuern nur für einen besondern, genau bestimmten, vorübergehenden Zweck bewilligt, und ist dieser Zweck erreicht, so tritt in Ansehung dieser Steuer eine Ausnahme von der vorstehenden Vorschrift ein.

§. 156. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Wenn bei Eröffnung eines neuen Landtags — nachdem die Wahlen zu demselben mindestens sechs Wochen vorher ausgeschrieben waren — oder in einer spätern ordentlichen Diät, nachdem in dem einen wie in dem andern Falle das Budget den Ständen vier Wochen zur Bewilligung vorgelegen hat, diese Bewilligung deshalb nicht erfolgt ist, weil die Beschlußfähigkeit einer oder beider Cammern durch Unvollzähligkeit gehindert oder unterbrochen ist, ohne daß vorher der ständische Beschluß über die Steuern und das Budget vollendet und ausgefertigt war:

so steht dem Könige das Recht zu, für ein Jahr die bisherigen Steuern auf den Grund der letzten ständischen Bewilligung unter Bezugnahme auf diesen §. ausschreiben und fort-

erheben, auch dieselben behuf Erfüllung der Bundespflichten und für die verfassungsmäßigen Bedürfnisse der Regierung und des Landes verwenden zu lassen.

Wird das Budget von den in ordentlicher Diät versammelten Ständen auch bei deren fortgesetzten oder erneuerten Berathungen nicht nachträglich für die nächste Steuerbewilligungs-Periode bewilligt, so beruft der König die Stände wenigstens sechs Wochen vor Ablauf des ersten Steuer-Rechnungsjahrs zu einer außerordentlichen Diät, damit sie das Budget für das zweite Jahr bewilligen können. Erfolgt solche Bewilligung auch dann nicht, so findet vorstehende Bestimmung auch ferner Anwendung.

§. 97. (des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.)

Anleihen behuf der aus der Generalcasse zu bestreitenden Ausgaben können nur nach erfolgter Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung gemacht werden.

Sollte jedoch wegen außerordentlicher Umstände die ordentliche Einnahme der Casse so bedeutende Ausfälle erleiden, daß die bewilligten Ausgaben nicht bestritten werden können, oder sollten schleunige Kriegsrüstungen nothwendig werden, der im §. 92 festgesetzte Kriegsschatz aber in der erforderlichen Größe nicht vorhanden sein, oder sollte der oben §. 93 bestimmte Reservecredit benutzt werden müssen und dazu die Vorräthe und Einnahmen der Cassen nicht hinreichen: so hat der König, wenn die Stände nicht versammelt sind, das Recht, auf den Bericht des Gesammtministeriums, nach Anhörung der ständischen Commissarien (§. 100), zu bestimmen, daß eine Anleihe auf den Credit der Generalcasse zur Deckung der bewilligten, oder aus dem Kriegsschatze zu bestreitenden, oder auf den Reservecredit anzuweisenden Ausgaben, höchstens bis zu dem Belaufe von Einer Million Thaler gemacht werden darf.

Insofern Anleihen für Kriegsrüstungen nöthig werden, ist der jedesmalige Bestand des Kriegsschatzes (§. 92) davon in Absatz zu bringen.

Die Verhandlungen über solche außerordentliche Anleihen sollen jedoch der allgemeinen Ständeversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft vorgelegt, und es soll denselben nachgewiesen werden, daß die gemachte Anleihe nothwendig gewesen und

zum Besten des Landes verwandt ist. Der Betrag soll in die Landesschulden-Etats aufgenommen werden.

§. 98. (des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.)

Ohne Einwilligung der allgemeinen Ständeversammlung darf kein Papiergeld ausgegeben werden.

§. 99. (des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.)

Die Rechnungen der Generalcasse und aller dazu gehörigen Nebencassen sollen der allgemeinen Ständeversammlung zur Prüfung vorgelegt werden.

§. 100. (des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.)

Es sollen von der allgemeinen Ständeversammlung zwei Commissarien auf Lebenszeit ernannt werden, welche gemeinschaftlich mit den Generalsecretarien jeder Cammer, unter dem Vorsitze des Präsidenten der obersten Steuerverwaltung,

die vorgedachten Rechnungen zu prüfen und den Gang des Staatshaushalts zu überwachen,

an der Verwaltung des Staats-Schuldenwesens Theil zu nehmen, und

bei der Verwaltung der Steuern mitzuwirken

haben.

Außerdem haben die Commissarien nebst den Generalsecretarien diejenigen Befugnisse auszuüben, welche durch den §. 181 des Landesverfassungs-Gesetzes dem Schatzcollegium beigelegt sind.

Die Commissarien sollen als solche Mitglieder der Ständeversammlung sein.

Das bisherige Schatzcollegium soll aufgehoben werden.

Siebentes Capitel.

Von den oberen Landes-Behörden und der Königlichen Dienerschaft.

§. 101. (des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.)

Die oberste Leitung der Regierung unter dem Könige geht von dem Gesammtministerium aus, dessen Mitglieder der König nach eigener Wahl ernennt und nach Gefallen entläßt.

Für die einzelnen Verwaltungszweige bestehen besondere Ministerien.

§. 102. (des Gesetzes vom 5. Sept. 1848, modificirt durch §. 1. der Verordnung vom 1. August 1855.)

Alle vom Könige ausgehende Regierungsverfügungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Ministers oder Vorstandes des betreffenden Ministeriums.

Wegen absichtlicher Verletzung des Verfassungsgesetzes kann die Ständeversammlung eine Anklage gegen die betreffenden Minister erheben.

§. 103. (des Gesetzes vom 5. Sept. 1848, modificirt durch §. 1. der Verordnung vom 1. August 1855.)

Zur Untersuchung und Entscheidung über die im vorigen §. gedachte Anklage ist nur das Ober-Appellationsgericht in Plenar-Versammlung zuständig.

Die Ständeversammlung muß dem Könige vier Wochen vor Anstellung der Anklage von derselben Anzeige machen. Die Anklage selbst wird von Seiten der Stände unmittelbar an das Gericht gebracht. Der König verspricht, eine von der Ständeversammlung beschlossene Anklage nie zu hindern.

Die Entscheidung des Gerichts kann nur dahin gehen, daß der Angeschuldigte der absichtlichen Verletzung des Landesverfassungs-Gesetzes, deren er angeklagt worden, schuldig sei oder nicht.

Im erstern Falle ist er durch den Ausspruch des Gerichts von selbst seiner Stelle verlustig und kann auch in einem anderen Amte nicht wieder angestellt werden.

Gegen die Entscheidung des Gerichts in solchen Fällen finden keine Rechtsmittel Statt; auch sind Abolition und Begnadigung ausgeschlossen.

Die Urtheile über solche Anklagen werden mit ihren Entscheidungsgründen durch den Druck öffentlich bekannt gemacht.

Hinsichtlich der gemeinrechtlichen Folgen behält es bei der ordentlichen Rechts- und Gerichtsverfassung sein Bewenden.

§. 169. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Es soll ein Staatsrath bestehen, welcher mindestens eine Abtheilung für die Justiz und eine Abtheilung für das Innere enthält.

Der Zweck desselben ist,

wichtige Regierungsangelegenheiten, vorzüglich

die vom Könige zu verkündigenden Gesetze und Verord-

nungen, nach der darüber vom Könige zu treffenden Bestimmung, und

die Entlassung vom Dienste solcher Königlichen Diener, welche nicht lediglich zur Classe der Richter gehören (§. 177.),

zu berathen, und

die zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden entstandenen Competenz-Streitigkeiten

zu entscheiden.

Die Einrichtung des Staatsrathes hängt allein von der Bestimmung des Königs ab. (Vergleiche jedoch §. 171.)

§. 170. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer richterlichen Competenz unabhängig, jedoch bleiben sie der obern Aufsicht des Landesherrn und der oberen Behörden unterworfen.

Die Verwaltungsbehörden, als solche, verfahren innerhalb ihres Wirkungskreises unabhängig von den Gerichten.

Beide entscheiden zunächst selbst über ihre Zuständigkeit, und es dürfen die Verfügungen oder Entscheidungen der Gerichte von den Verwaltungsbehörden und die der Letzteren von den Gerichten weder abgeändert noch beseitigt werden, es sei denn auf den Grund einer durch den Staatsrath erfolgten Entscheidung.

§. 171. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840, modificirt durch §. 3 der Verordnung vom 1. August 1855.)

Entsteht ein durch wechselseitige Darlegung der verschiedenen Ansichten nicht zu beseitigender Competenzstreit zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden, so entscheidet nach Anhörung beider Behörden der Staatsrath.

Die Entscheidung muß in einer Versammlung des Staatsrathes gefällt werden, welche aus dem Vorsitzenden und aus einer gleichen Anzahl von mindestens sechs Mitgliedern jeder der Abtheilungen für die Justiz und für das Innere besteht. Die Mitglieder sind für diese Function im Voraus dauernd zu bestellen.

Bis zu dieser Entscheidung ist dem Verfahren in der betreffenden Angelegenheit einstweilen Anstand zu geben, es sei denn, daß mit dem Verzuge Gefahr verbunden wäre.

Hat eine Behörde als Verwaltungsbehörde gehandelt, so

hat sie zu dem Zwecke der Erledigung des Competenzstreits an die ihr vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu berichten.

Erachten sich weder Gerichte noch Verwaltungsbehörden für competent, so ist diese Frage auf die oben vorgeschriebene Weise zu erledigen oder zu entscheiden. Jedoch kann in diesem Falle auch von den betheiligten Privatpersonen, nachdem die betreffenden Oberbehörden zuvor vergebens angegangen sind, durch ein Gesuch an den König die Entscheidung des Staatsrathes herbeigeführt werden.

§. 172. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840 und §. 106. des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.)

Die Ernennung und Entlassung der Staatsdiener gehört, unter Beobachtung der verfassungsmäßigen Bestimmungen, zu den Rechten des Königs.

Der König übt dieses Recht entweder Selbst, oder durch die von Ihm bestellten Behörden aus.

Die Rechte der Corporationen und Einzelner in Beziehung auf Präsentation, Wahl, Ernennung und Entlassung der öffentlichen Beamten werden durch die gegenwärtige Verfassungsurkunde nicht verändert.

§. 174. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840 und §. 106. des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.)

Werden Dienstentlassungen wegen Veränderung der Landesbehörden nothwendig, so hat der außer Thätigkeit gesetzte Staatsdiener Anspruch auf ein seinen bisherigen Verhältnissen angemessenes Wartegeld.

Bei nothwendigen Dienstversetzungen hat der Staatsdiener ein Recht auf seinen bisherigen Gehalt und Rang.

§. 175. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840 und §. 106. des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.)

Diejenigen Staatsdiener, welche wegen Altersschwäche oder anderer körperlichen oder geistigen Gebrechen ihren Dienstpflichten nicht mehr Genüge leisten können, und daher in den Ruhestand versetzt werden müssen, sollen eine ihren Dienstjahren und ihrer Diensteinnahme angemessene Pension erhalten.

§. 176. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840 und §. 106. des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.)

Keinem Staatsdiener soll die nachgesuchte Entlassung vom Amte verweigert werden. Indeß muß er sich vor dem wirk-

lichen Austritte aus dem Dienste, auf Verlangen seiner vorgesetzten Behörde, aller ihm deshalb obliegenden Verbindlichkeiten vollständig entledigen.

§. 177. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840 und §. 106. und §. 108 des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.)

Kein Staatsdiener — er mag vom Könige oder Dessen Behörden, von Corporationen oder Einzelnen präsentirt, erwählt oder ernannt sein — kann seines Amts willkührlich entsetzt werden.

Ein Staatsdiener, welcher lediglich ein Richteramt bekleidet oder Mitglied eines Obergerichts ist, kann ohne richterliches Erkenntniß seines richterlichen Amts weder entsetzt noch entlassen, noch auf ein minder einträgliches Amt oder auf eine Verwaltungsstelle wider seinen Willen versetzt, noch mit Entziehung des Gehalts suspendirt werden.

Dasselbe findet in Rücksicht der übrigen Staatsdiener Statt, wenn diese wegen Amts- oder gemeiner Verbrechen ihres Amts entsetzt werden sollen.

Wenn nicht lediglich zur Classe der Richter gehörende Staatsdiener, nach fruchtlos vorhergegangener Warnung und Disciplinarstrafe, ihren Dienstpflichten kein Genüge leisten, oder wenn sie durch ihr Betragen ein öffentliches Aergerniß gegeben, oder wegen eines gemeinen Verbrechens mit einer Criminalstrafe bereits belegt worden sind, so kann der König, nachdem Er das Gutachten des Staatsrathes darüber vernommen hat, nach Befinden der Umstände, die Amts-Suspension mit Entziehung des Diensteinkommens, die Versetzung auf ein eine geringere Einnahme gewährendes Amt und selbst die Entlassung vom Amte verfügen.

§. 178. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Die Justiz- und Verwaltungsbehörden sind befugt, wider die ihnen untergebene Dienerschaft Disciplinarstrafen zu verfügen.

Die höheren Behörden sind befugt, wider diese Dienerschaft, so weit sie von ihnen angestellt ist, eine Suspension vom Amte und Gehalte, welche jedoch die Dauer eines Monats nicht überschreiten darf, zu verfügen. Es kann ihnen auch eine gleiche Befugniß rücksichtlich derjenigen ihnen untergebenen Dienerschaft übertragen werden, welche eine andere, oder eine höhere Behörde angestellt hat.

§. 179. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Die Dienstkündigung soll nur bei der untern Staatsdienerschaft vorbehalten, dieselbe jedoch nur von dem zuständigen Staats- und Departementsminister zur Ausübung gebracht werden.

Achtes Capitel.

Von der Gewähr der Verfassung.

Gesetz vom 10. April 1848.

Abänderungen der Verfassungsurkunde, des Wahlgesetzes und der Geschäftsordnung können in Zukunft unter den für andere Gesetze bestehenden Formen, jedoch nur unter Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung, getroffen werden.

§. 181. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Die Rechte des Landes auf die Unverletzlichkeit dieser Verfassung sind von der allgemeinen Ständeversammlung bei dem Könige oder nöthigenfalls bei der deutschen Bundesversammlung wahrzunehmen.

Wenn aber die in dieser Verfassungsurkunde begründete landständische Verfassung auf verfassungswidrige Art aufgehoben würde, wozu namentlich auch der Fall gehört, wenn die Ständeversammlung nicht zu der Zeit, wo dies verfassungsmäßig geschehen muß (§. 106.), zusammenberufen würde, so ist das Schatzcollegium berechtigt und verpflichtet, den König um Aufrechthaltung jener Verfassung oder um schleunige Berufung der in Gemäßheit derselben bestehenden allgemeinen Ständeversammlung zu bitten, und wenn dieser Schritt fruchtlos bleiben sollte, den Schutz des deutschen Bundes für die aufgehobene landständische Verfassung anzurufen.

An der Ausübung dieser Amtspflicht des Schatzcollegiums nehmen die vom Könige ernannten Mitglieder desselben keinen Antheil, und die Functionen des Präsidenten werden dabei von dem in Dienstalter am höchsten stehenden, von Ständen erwählten Schatzrathe versehen.

Schlußbestimmung.

§. 182. (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.)

Alle Gesetze, Verordnungen, Observanzen und Einrichtungen, welche mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassungsurkunde in Widerspruch stehen, werden hiemit für ungültig und unverbindlich erklärt.

Landesverfassungs-Gesetz

für das

Königreich Hannover

vom 6. August 1840.

Wir Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

bringen hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß, nachdem Wir mit Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs auf deren Wunsch, nach vorgängiger freien Berathung mit derselben, eine Verfassungsurkunde für Unser Königreich unterm 1. d. M. errichtet haben, Wir nunmehr in vollem Einverständnisse mit Unseren getreuen Ständen die nachfolgenden Bestimmungen als das Landesverfassungs-Gesetz für Unser Königreich hiemit festsetzen und anordnen:

Erstes Capitel.

Von dem Königreiche, dem Könige, der Thronfolge und Regentschaft.

§. 1.

Das Königreich Hannover bildet einen unter demselben Verfassungsgesetze vereinigten, untheilbaren Staat.

Kein Bestandtheil desselben kann ohne Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung veräußert werden. Friedensschlüsse und Berichtigungen der Landesgrenzen begründen hievon eine Ausnahme.

§. 2.

Das Königreich Hannover macht einen Theil des deutschen Bundes aus und theilt als solcher alle aus der Bundesverfassung entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten. Diese können durch die innere Landesverfassung nicht abgeändert werden.

Alle Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung haben, sobald sie vom Könige verkündigt sind, verbindliche Kraft für das Königreich.

Die Mittel zur Erfüllung der hiedurch begründeten Verbindlichkeiten werden, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der allgemeinen Stände, in so weit es deren bedarf, bestimmt.

§. 3.

Die Regierungsform des Königreichs ist die erblich monarchische.

§. 4.

Es besteht im Königreiche eine landständische Verfassung.

§. 5.

Der König vereinigt als Souverain die gesammte Staatsgewalt ungetheilt in Sich, und wird durch die landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden.

§. 6.

Im Innern des Staates geht alle Regierungsgewalt allein von dem Könige aus.

Die Behörden, sie mögen vom Könige unmittelbar bestellt sein oder nicht, üben dieselbe nur kraft der ihnen von Ihm verliehenen Gewalt aus, und verwalten sie unter Seiner Oberaufsicht.

§. 7.

Kein Landesgesetz hat vor der vom Könige vorgenommenen Verkündigung Gültigkeit.

§. 8.

Die bewaffnete Macht und deren Einrichtung, wie auch alle in Beziehung auf dieselbe vorzunehmenden Anstellungen, zu machenden Anordnungen und zu erlassenden Befehle hängen allein vom Könige ab.

§. 9.

Der König ist die Quelle aller Gerichtsbarkeit.

Dieselbe wird auf verfassungsmäßige Weise von den ordentlichen Gerichten des Landes, unter Oberaufsicht des Königs, ausgeübt.

Der König kann den geraden Lauf der Rechtspflege nicht hemmen.

In ganz außerordentlichen Fällen kann Er, nach Anhörung des Staatsrathes, Moratorien ertheilen.

Der König kann Straferkenntnisse nicht schärfen; aber Er hat das Recht, erkannte Strafen im Wege der Gnade gänzlich

aufzuheben oder zu mildern, auch das Strafverfahren wider einen Angeschuldigten einzustellen oder völlig niederzuschlagen.

§. 10.

Der König hat allein das Recht, Titel, Rang, Würden und Ehrenzeichen zu verleihen und Standeserhöhungen vorzunehmen. Ausnahmen hievon können nur vermöge erworbenen Rechts stattfinden.

§. 11.

Der König vertritt das Königreich in allen Verhältnissen zu dem deutschen Bunde, den einzelnen Bundesstaaten und den auswärtigen Staaten.

Nur Er ordnet die Gesandtschaften an, schließt Verträge mit andern Staaten ab und erwirbt dadurch nicht nur Rechte dem Königreiche, sondern verpflichtet auch dadurch dasselbe zur Erfüllung der vertragsmäßigen Verbindlichkeiten.

Erfordert die Ausführung der Verträge die Bewilligung von Geldmitteln aus der Landescasse oder sollen die Verträge eine Abänderung bestehender Landesgesetze hervorbringen, so bedarf es hiezu der verfassungsmäßigen Mitwirkung der Stände.

§. 12.

Das Recht der Thronfolge in dem untheilbaren Königreiche gebührt dem Mannsstamme aus rechtmäßiger, ebenbürtiger und hausgesetzlicher Ehe.

Die Ordnung der Thronfolge wird durch die reine Linealfolge nach dem Rechte der Erstgeburt bestimmt.

Erlischt der Mannsstamm der gegenwärtigen Königlichen Linie, so geht die Thronfolge auf den Mannsstamm der jetzigen Braunschweig-Wolfenbüttelschen Linie und, nach dessen Erlöschen, auf die weibliche Linie, ohne Unterschied des Geschlechtes, über, und zwar dergestalt, daß die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige und, bei gleichem Verwandtschaftsgrade, das Alter der Linie, in der Linie aber das natürliche Alter den Vorzug verschafft.

Bei der Nachkommenschaft des neuen regierenden Königlichen Hauses tritt der Vorzug des Mannsstammes mit dem Erstgeburtsrechte und der reinen Linealfolge wieder ein.

§. 13.

Der König ist volljährig mit dem zurückgelegten achtzehnten Jahre.

§. 14.

Nach erledigtem Throne tritt der Thronfolger die Regierung des Königreichs unmittelbar an, ohne daß es dazu irgend einer weitern Handlung bedarf.

Der König verkündet Seinen Regierungsantritt durch ein Patent.

Er verspricht darin bei Seinem Königlichen Worte die unverbrüchliche Festhaltung der Verfassung des Königreichs.

Die Urschrift des mit der Unterschrift des Königs und dem Regierungssiegel versehenen Patentes soll in dem Archive der allgemeinen Stände niedergelegt werden.

Der König bestimmt, zu welcher Zeit und auf welche Weise Ihm die Unterthanen die Huldigung leisten sollen.

§. 15.

Der Sitz der Landesregierung kann außerhalb des Königreichs nicht verlegt werden, falls nicht die Umstände dieses dringend erfordern.

§. 16.

Bei längerer Abwesenheit des Königs aus dem Königreiche hat Derselbe das Recht, eine Stellvertretung anzuordnen und deren Befugnisse zu bestimmen.

Vom Könige hängt es ab, ob Er die Stellvertretung einem Minister-Rathe, oder Einer Person anvertrauen will.

Im letztern Falle gelten hinsichtlich der persönlichen Erfordernisse des Stellvertreters die Bestimmungen des zweiten Absatzes des §. 18.

Der König kann dem Stellvertreter keine ausgedehntere Rechte übertragen, als einem Regenten in Gemäßheit der nachfolgenden Vorschriften zustehen.

§. 17.

Eine Regentschaft (Regierungsverwesung) tritt ein, wenn der König minderjährig ist, oder in einem solchen geistigen Zustande Sich befindet, welcher Ihn zu Führung der Regierung unfähig macht.

§. 18.

Der König ist zu Anordnung einer Regentschaft für den Thronfolger auf den Fall berechtigt, daß dieser beim Anfalle der Thronfolge in einem der beiden, im §. 17 angeführten Fälle sich befinden sollte.

Der König hat zum Regenten einen Seiner regierungsfähigen Agnaten zu ernennen; findet sich aber ein solcher nicht, oder sollte der König Gründe haben, von dem Seinen Agnaten zustehenden Vorzuge abzuweichen, so kann Er einen nichtregierenden Prinzen aus den zum deutschen Bunde gehörenden souverainen Fürstenhäusern, welcher das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, zum Regenten ernennen.

§. 19.

Hat der König eine solche Anordnung für den Thronfolger nicht getroffen, so gebührt die Regentschaft in dem Falle, daß dieser beim Anfalle der Krone minderjährig ist, dem in der Ordnung der Thronfolge zunächst stehenden Agnaten, welcher das achtzehnte Jahr vollendet hat, auch sonst regierungsfähig ist.

Ist kein regierungsfähiger Agnat vorhanden, so geht die Regentschaft über auf die Königin, Gemahlin des Königs, so fern diese das fünf und zwanzigste Jahr vollendet hat, nach dieser auf die leibliche Mutter und endlich auf die Großmutter väterlicher Seite.

Ist die Thronfolge auf die weibliche Linie übergegangen, so gebührt die Regentschaft für die dazu nach Erlöschung des Mannsstammes zuerst berufene Königin dem Gemahle Derselben, falls dieser das ein und zwanzigste Jahr vollendet hat, sodann Ihrer leiblichen Mutter und endlich Ihrer Großmutter väterlicher Seite.

Zu der Regentschaft für den Sohn oder die Tochter einer regierenden Königin (Erbtochter) ist zunächst die Gemahlin oder der Gemahl nach den obigen Bestimmungen, und nach diesen, die Großmutter mütterlicher Seite berechtigt.

Durch anderweite Vermählung oder Ehescheidung werden die weiblichen Ascendentinnen von der Regentschaft ausgeschlossen.

§. 20.

Wenn der König, in Ermangelung einer vorher von Dessen Vorgänger gemachten Anordnung (§. 18), nicht wegen Minderjährigkeit, sondern wegen Seines geistigen Zustandes zu Führung der Regierung für unfähig gehalten wird, so haben die vereinigten Minister binnen drei Monaten alle volljährigen Agnaten zu einer Zusammenkunft zu berufen, um einen Beschluß darüber zu fassen, ob eine Regentschaft wirklich nothwendig sei.

Der in der Ordnung der Thronfolge zuerst zur Regentschaft berufene Agnat nimmt an der Versammlung keinen Antheil.

Halten die Agnaten die Anordnung einer Regentschaft für nothwendig, so theilen die vereinigten Minister diesen Beschluß den allgemeinen Ständen zum Zweck ihrer Zustimmung mit. Sobald diese erfolgt, oder eine Frist von 4 Wochen nach der Mittheilung ohne eine Erwiederung abgelaufen ist, tritt der in der Ordnung der Thronfolge zunächst stehende Agnat, welcher das achtzehnte Jahr vollendet hat und sonst regierungsfähig ist, als Regent ein.

§. 21.

Ist ein solcher nicht vorhanden, so ist von den vereinigten Ministern und den allgemeinen Ständen die deutsche Bundesversammlung um Benennung dreier Bundesfürsten zu ersuchen, welche einen Prinzen aus den zum deutschen Bunde gehörenden souverainen Fürstenhäusern zum Regenten ernennen. Dieser muß das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und seinen Aufenthalt im Königreiche nehmen.

Die Vorschriften dieses §. gelten auch für den Fall, wenn der Thronfolger minderjährig, eine Anordnung seines Vorgängers nicht getroffen und ein zur Regentschaft berechtigtes Mitglied des Königlichen Hauses (§. 19.) nicht vorhanden ist.

§. 22.

Der bestellte Regent leistet bei Uebernahme der Regentschaft einen Eid auf die unverbrüchliche Aufrechthaltung der Landesverfassung. Sämmtliche Minister, der Erblandmarschall, die Präsidenten und Vice-Präsidenten der allgemeinen Ständeversammlung sollen geladen werden, dieser Feierlichkeit beizuwohnen. Nach der Eidesleistung bringt der Regent den Antritt der Regentschaft durch ein Patent zur allgemeinen Kenntniß.

§. 23.

Der Regent übt, im Namen des Königs, die Staatsgewalt, auf dieselbe Weise wie der König, aus.

Der Regent darf jedoch eine Schmälerung der Rechte des Königs, so wie eine Aenderung in dem Grundsysteme und in den verfassungsmäßigen Rechten der allgemeinen Ständeversammlung und der Provinzialstände überall nicht vornehmen oder gestatten.

Auch darf der Regent keine Standeserhöhungen vornehmen.

§. 24.

Die Regentschaft hört auf, wenn der König das Alter der Volljährigkeit erreicht, oder der an der Ausübung der Regierung Ihn hindernde geistige Zustand aufgehört hat. Ueber die letztere Frage ist auf dem im §. 20 angegebenen Wege zu entscheiden. Der Regent nimmt an den Versammlungen der Agnaten keinen Antheil. Er darf das Verfahren der vereinigten Minister nicht hindern.

§. 25.

Die Erziehung des minderjährigen Königs gebührt, wenn der vorige König deshalb keine Anordnung getroffen hat, der Mutter, und nach ihr der Großmutter väterlicher Seite, falls diese sich nicht wieder vermählt haben; in Ermangelung dieser aber dem bestellten Regenten, jedoch mit Beirath der vereinigten Minister.

Der Regent steht den zur Erziehung des minderjährigen Königs berechtigten Personen zur Seite und ihm gebührt die Entscheidung, wenn deren Ansichten über die Wahl der Erzieher oder über den Erziehungsplan von den seinigen abweichen.

Die Aufsicht über die Person des durch Geisteskrankheit an der Ausübung der Regierung verhinderten Königs und die Sorge für Denselben darf der Regent nicht übernehmen.

§. 26.

Der König als Oberhaupt der Familie hat das Recht, durch Hausgesetze die inneren Verhältnisse des Königlichen Hauses zu bestimmen. Indeß dürfen dadurch die Rechte der Regierungsnachfolger nicht gekränkt werden.

Die Hausgesetze bedürfen der Zustimmung der allgemeinen Stände nicht. Durch dieselben können jedoch die Vorschriften der gegenwärtigen Verfassungsurkunde nicht abgeändert werden.

Zweites Capitel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Unterthanen im Allgemeinen.

§. 27.

Die Eigenschaft eines Landes=Unterthans wird nach Gesetz und Herkommen erworben und dauert so lange fort, bis sie auf rechtsbeständige Weise verloren geht.

Nur die Landes=Unterthanschaft befähigt zu dem vollen Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte.

Straferkenntnisse können nicht nur Beschränkungen, sondern auch selbst den Verlust gedachter Rechte nach sich ziehen.

Wer nur vorübergehend im Königreiche sich aufhält, ohne in den Landes=Unterthanenverband getreten zu sein, ist für die Dauer seines Aufenthalts, in so fern nicht rechtsgültige Ausnahmen bestehen, den Landesgesetzen unterworfen, und steht unter deren Schutze.

§. 28.

Die Freiheit der Personen und des Eigenthums ist keiner andern Einschränkung unterworfen, als welche Gesetze und Recht bestimmen.

§. 29.

Eine allgemeine Confiscation des Vermögens ist unstatthaft.

§. 30.

Niemand darf verhaftet werden, als in den durch Recht und Gesetz bestimmten Fällen.

Der Verhaftete muß binnen vier und zwanzig Stunden vernommen und ihm von der Ursache seiner Verhaftung im Allgemeinen Kenntniß gegeben werden.

§. 31.

Sowohl in Civil= als auch in Criminalsachen darf Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden, außer in den im Proceßgange begründeten, oder in den Gesetzen im Voraus bestimmten Fällen, oder wenn der König aus besonderen Gründen, nach Anhörung Seines Staatsrathes, die Competenz auf ein anderes ordentliches Gericht zu übertragen für nothwendig erachten sollte.

§. 32.

Jeder Landeseinwohner genießt völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit und ist zu Religionsübungen mit den Seinigen in seinem Hause berechtigt.

Die Mitglieder der evangelischen und römisch-katholischen Kirche genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte.

Hat der König christliche Secten aufgenommen, so genießen sie die bürgerlichen Rechte und haben das Recht zum Privatgottesdienste. Der Genuß der politischen Rechte muß ihnen aber durch ein besonderes Gesetz verliehen werden, und die Befugniß zur öffentlichen Religionsübung steht ihnen nur in dem Falle zu, wenn der König sie ausdrücklich ihnen eingeräumt hat.

Auch die Mitglieder solcher Secten dürfen sich durch Berufung auf Glaubenssätze ihren staatsbürgerlichen Pflichten nicht entziehen.

§. 33.

Alle Landes-Unterthanen sind zum Kriegsdienste gleichmäßig verpflichtet, und es sollen keine andere Befreiungen stattfinden, als welche in den Gesetzen bestimmt sind.

§. 34.

Alle Landes-Unterthanen sind nach gleichmäßigen Grundsätzen zur Tragung der allgemeinen Staatslasten verbunden.

Zu diesen Staatslasten gehören auch die Unterhaltung des Heeres ohne Unterschied der Waffengattungen und die Kriegerfuhrleistungen. Für die bisherigen Befreiungen von dieser Staatslast erfolgt eine Entschädigung nicht.

Jedoch verbleibt denjenigen, welchen nach dem an die allgemeine Ständeversammlung erlassenen Königlichen Rescripte vom 18. Januar 1822 die Befreiung von der Einquartierung und Verpflegung zugesichert worden ist, diese Befreiung, so weit davon die Artikel 75 und 76 der Militair-Verordnung vom 14. Julius 1820 keine Ausnahmen enthalten, ohne daß dieselben zu dieser Staatslast auf andere Art concurriren, als durch ihren Beitrag zu den Landesmitteln, aus welchen für das Naturalquartier eine Vergütung geleistet wird.

Eben so soll es mit der Naturalleistung der ordinairen Kriegerfuhren gehalten werden.

Die nach dem oben genannten Rescripte außerdem noch bestehenden Real-Exemtionen von allgemeinen Staatslasten sollen ebenfalls ohne Entschädigung wegfallen, jedoch verbleibt den bisher Exemten das Recht, die künftig auf sie fallenden Naturalleistungen durch billige Geldbeiträge zu reluiren.

Die den Mitgliedern der Königlichen Familie und den Standesherren zustehenden Befreiungen von allgemeinen Staatslasten, wie auch die zum Vortheil der Königlichen und standesherrlichen Schlösser und Gärten in Rücksicht allgemeiner Staatslasten gemachten Ausnahmen bleiben, wie bisher, in Kraft.

Dasselbe gilt von den in dieser Hinsicht zum Besten der Kirchen, Pfarren, Pfarrwitwenthümer, Schulen und milden Stiftungen gemachten Ausnahmen, und zwar so lange, bis gesetzlich eine Abänderung erfolgt.

Die den Garnisonsorten etwa obliegenden Nebenleistungen behuf der Garnison und der sich darauf beziehenden militairischen Institute gehören zu den im Vorstehenden gedachten allgemeinen Staatslasten nicht.

§. 35.

Niemand kann, abgesehen von privatrechtlichen Verbindlichkeiten, gezwungen werden, sein Eigenthum oder andere Rechte und Gerechtigkeiten zu Staats- oder anderen öffentlichen Zwecken abzutreten, es sei denn gegen vorhergehende vollständige Entschädigung, und daß ein Gesetz die Abtretung vorschreibt, oder eine dringende Nothwendigkeit dieselbe gebietet.

Ist die Abtretung durch ein Gesetz vorgeschrieben, so muß nicht nur die Frage, ob jene Abtretung geschehen soll, sondern auch über den Betrag der Entschädigung lediglich nach Vorschrift der Gesetze, und zwar von den nach diesen zuständigen Behörden entschieden werden.

Besteht dagegen über die Abtretung kein ausreichendes Gesetz, so hat die obere Verwaltungsbehörde sowohl über die Frage der Abtretung, als über die Größe der Entschädigung nach vorgängiger Vernehmung der Betheiligten zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung ist den Betheiligten der Recurs an das Ministerium des Innern und gegen die Entscheidung des Letztern eine Beschwerde an den König gestattet, welcher darüber vor Abgabe Seiner Verfügung das Gutachten des Staatsrathes erfordern wird. Der Recurs, gleichwie die Beschwerde, muß binnen

30 Tagen, von der Mittheilung oder Eröffnung der frühern Entscheidung angerechnet, eingebracht und gerechtfertigt werden. Bezieht sich jedoch der Widerspruch des Betheiligten auf die Größe der Entschädigung, und will er sich in dieser Hinsicht bei der von der obern Verwaltungsbehörde abgegebenen Entscheidung nicht beruhigen, so steht es ihm frei, diese Sache im ordentlichen Rechtswege zur Erledigung zu bringen. Die Abtretung selbst darf durch den Rechtsstreit über die Größe der Entschädigung nicht verzögert werden; es kann aber der zur Entschädigung Berechtigte auch in diesem Falle vor der Abtretung die Ausbezahlung der von der Verwaltungsbehörde ausgemittelten Entschädigung verlangen.

Ist unwiederbringlicher Nachtheil mit dem Verzuge verbunden, so entscheidet die höchste zur Stelle befindliche Verwaltungsbehörde über die Abtretung. In diesem Falle hält der Recurs das Verfahren nicht auf und folgt die Entschädigung — rücksichtlich deren übrigens die obigen Grundsätze gelten — in möglichst kurzer Frist nach.

§. 36.

Sämmtliche Landes-Unterthanen sind den Gerichten erster Instanz, der Regel nach, auf gleiche Weise unterworfen.

Die davon bisjetzt bestehenden Ausnahmen sollen durch ein zu erlassendes Gesetz beschränkt werden:

1) in Hinsicht des persönlich befreieten Gerichtsstandes:
   auf die höheren Königlichen und ständischen Behörden, die Besitzer landtagsfähiger Rittergüter, den landsässigen Adel, die Officiere, die höheren Königlichen und ständischen Diener, die höhere Geistlichkeit, die gegenwärtig canzleisässigen Magistrate und Städte, und wichtigere Institute;
2) in Hinsicht des dinglich befreieten Gerichtsstandes:
   auf die Königlichen Schlösser, Gärten und Gebäude, wie auch auf die Domanial-, Stifts- und Klostergüter auf die landtagsfähigen Rittergüter und die zu diesen und den sämmtlichen vorbenannten Gütern gehörenden Grundstücke.

Bis zur Verkündigung des vorgedachten Gesetzes wird in

den gegenwärtig bestehenden Gerichtsstands-Privilegien hiedurch nichts geändert.

Die für gewisse Sachen oder Classen von Unterthanen angeordneten Gerichte bleiben bis zu erfolgter Abänderung in ihrer Wirksamkeit.

Der Gerichtsstand der nicht regierenden Mitglieder des Königlichen Hauses richtet sich nach hausgesetzlichen Vorschriften.

§. 37.

Hinsichtlich der Trennung der gesammten Criminal-Gerichtsbarkeit von allen Patrimonialgerichten der Geistlichkeit und Gutsbesitzer behält es bei der Bestimmung des §. 23 des Gesetzes vom 13. März 1821 sein Bewenden.

§. 38.

Werden Ansprüche aus einem Privatrechte gegen den Fiscus oder von demselben geltend gemacht, so gehört die Verhandlung und Entscheidung der hieraus entstehenden Rechtsstreitigkeiten zur Competenz der ordentlichen Gerichte, und zwar, so weit dies nach den bisherigen Gesetzen noch nicht der Fall gewesen, rücksichtlich der nach dem Tage der Publication dieser Verfassungsurkunde entstehenden Forderungen.

Daher sollen auch die als Cammer-Meierangelegenheiten durch die Göhrder Constitution vom 19. October 1719 der gerichtlichen Cognition entzogenen Abmeierungssachen und Streitigkeiten über den modum servitiorum den ordentlichen Gerichten durch ein unverzüglich zu erlassendes Gesetz wieder überwiesen werden.

Die Vollziehung der gerichtlichen Erkenntnisse findet gegen die in denselben bezeichnete Behörde oder Casse Statt.

§. 39.

Glaubt Jemand durch einen Staatsvertrag oder durch die Gesetzgebung in seinen wohlerworbenen Rechten sich verletzt, so kann er deshalb einen Rechtsanspruch weder wider die Krone, noch wider eine Verwaltungsbehörde bei den Gerichten des Landes geltend machen.

§. 40.

Die Frage über Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des von einer Verwaltungsbehörde innerhalb ihrer Zuständigkeit beobachteten Verfahrens kann nicht zum Gegenstande eines Rechtsstreits gemacht werden. — Sind aber durch unrichtige oder unbefugte Anwendung oder Auslegung der Staatsverträge

oder Gesetze, oder auf sonstige Weise von einer Verwaltungsbehörde widerrechtlich Privatrechte verletzt und zugleich die Erfordernisse einer Entschädigungsverbindlichkeit nach privatrechtlichen Grundsätzen vorhanden, so kann die Verwaltungsbehörde auf Schadensersatz belangt werden. Die Gerichte dürfen indeß eine solche Klage nur dann annehmen, wenn der Kläger nachgewiesen hat, daß er bereits bis zur höchsten Verwaltungsbehörde um Abhülfe seiner Beschwerde vergeblich nachgesucht habe.

§. 41.

Die Ablösbarkeit der grund- und gutsherrlichen Rechte und die Grundsätze über die dafür zu leistende Entschädigung, wie solche durch die Ablösungsgesetze vom 10. November 1831 und 23. Julius 1833 bestimmt worden, bleiben als ein verfassungsmäßiges Recht sowohl der Berechtigten als der Verpflichteten in Kraft. Eine Abänderung der Bestimmungen über die Ablösung der Erbpachten in Ostfriesland im gesetzlichen Wege bleibt jedoch vorbehalten.

§. 42.

Jeder Landes-Unterthan hat das Recht, in angemessener Form und unter Beobachtung der darüber erlassenen oder noch zu erlassenden Vorschriften, Gesuche oder Bitten an den König, an die allgemeine Ständeversammlung (cfr. §. 127), an die Provinziallandschaften und an die Landesbehörden zu bringen.

Auch kann Jeder in seinen Angelegenheiten über gesetz- und ordnungswidriges Verfahren einer Behörde, oder über Verzögerung einer Entscheidung bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde Beschwerde führen und dieselbe bis zur höchsten Behörde verfolgen.

Mehrere Gemeinden oder Corporationen dürfen über Angelegenheiten, in Rücksicht deren sie nicht in einem verfassungsmäßigen Verbande mit einander stehen, keine gemeinschaftlichen Gesuche übergeben.

§. 43.

Jedem Landes-Einwohner steht das Recht zu, unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen auszuwandern.

§. 44.

Die besonderen Rechte der Standesherren, namentlich des Herzogs von Arenberg, des Herzogs von Looz-Corswaa-

ren, des Fürsten von Bentheim, der Grafen zu Stolberg-Wernigerode und Stolberg-Stolberg sind durch Verordnungen und Königliche Zusicherungen festgestellt.

Drittes Capitel.

Von den Gemeinden und Körperschaften.

§. 45.

Jeder Landeseinwohner, jedes Grundstück und jedes Haus muß in Beziehung auf die öffentlichen Verhältnisse einer Gemeinde oder einem Verbande mehrerer Gemeinden, oder aber einem für sich bestehenden bebaueten Domanial- oder sonstigen Gute angehören.

Größere unbebauete Grundbesitzungen, deren Vereinigung mit Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Gütern nach ihrer Belegenheit unzweckmäßig ist, können von der obern Verwaltungsbehörde von dieser Bestimmung ausgenommen werden.

§. 46.

Die in Folge polizeilicher Einrichtungen erforderlichen Ausgaben und Leistungen sind sowohl die Gemeinden, als auch die für sich bestehenden Domainen und Güter und unbebaueten Grundbesitzungen zu tragen verpflichtet, so weit solche nicht Dritten, vermöge Gesetzes, Herkommens oder Vertrages obliegen.

§. 47.

Jedes Mitglied einer Gemeinde, so wie jedes zu solcher gehörige Haus oder Grundstück muß zu den aus den öffentlichen Verhältnissen der Gemeinde entspringenden Lasten verhältnißmäßig beitragen.

Wenn ein Anschluß von Domainen, Gütern, Häusern oder sonstigen Besitzungen an eine Gemeinde oder an einen Gemeindeverband stattfindet, so können gegenseitig, ohne vorgängige Vereinbarung unter den Betheiligten über Ausgleichung oder Entschädigung, keine Lasten übertragen werden, welche lediglich zur Erfüllung früherer, aus der Zeit vor der Vereinigung herrührenden Verbindlichkeiten dienen. Dagegen haben die Hinzutretenden zu den übrigen Lasten der Gemeinde, so weit diese aus deren öffentlichen Verhältnissen entspringen, verhältnißmäßig beizutragen.

§. 48.

In den privatrechtlichen Verhältnissen der einzelnen zu einem Gemeindeverbande bereits gehörenden, oder in denselben künftig aufzunehmenden Mitglieder, Güter und Grundstücke wird an sich durch die Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen nichts verändert.

§. 49.

Die neue Erwerbung einer Exemtion von Gemeindelasten ist unstatthaft.

Was die bestehenden Exemtionen von Gemeindelasten anlangt, so sollen

a. Real-Exemtionen auf Antrag der Gemeinden, und zwar so weit sie rechtlich begründet sind, nur gegen vorgängige Entschädigung aufgehoben werden. Nur allein die Königlichen und standesherrlichen Schlösser und Gärten bleiben unbedingt, die Grundstücke der Kirchen, Pfarren, Pfarrwitwenthümer, Schulen und milden Stiftungen aber bis zu weiterer gesetzlicher Bestimmung in der rechtlich bestehenden Ausdehnung von der Concurrenz zu Gemeindelasten befreiet.

b. Persönliche Befreiungen von Gemeindelasten sollen nicht ferner stattfinden, jedoch bleibt die gesetzliche Bestimmung der Fälle, in welchen ausnahmsweise ein persönliches Recht auf Befreiung von Gemeindelasten beizubehalten sein möchte, vorbehalten. Bis zur Erlassung dieser Gesetze bleiben die bisherigen Grundsätze in Kraft.

§. 50.

Haben Einzelne sowohl im Falle des Anschlusses ihrer bisher nicht zur Gemeinde gehörenden Besitzungen, als auch bei Aufhebung der Real-Exemtionen in der Gemeinde allein oder vorzugsweise Ausgaben und Lasten für die öffentlichen Zwecke oder für die Bedürfnisse einer Gemeinde getragen, so soll, auf der Ersteren Antrag, denselben eine solche Ausgabe oder Last verhältnißmäßig gegen eine von ihnen zu leistende Entschädigung abgenommen oder bei Uebernahme anderer Gemeindelasten angerechnet werden.

§. 51.

Die Besitzer derjenigen bisher exemten Güter und Höfe, welche entweder durch Anschluß ihrer Besitzung in eine Gemeinde

neu eintreten oder deren rechtlich begründete Exemtion von Gemeindelasten aufgehoben wird, sollen befugt sein, die ihnen dadurch zufallenden Naturaldienste und Leistungen durch billige, der Gemeinde dafür zu leistende Geldvergütungen zu reluiren, in so fern nicht dringende Gefahr im Verzuge ist, oder nicht Lasten in Frage kommen, welche von den Eintretenden schon vorher in natura zu tragen waren.

§. 52.

Denjenigen, welche durch den Anschluß an eine Gemeinde oder durch Aufhebung von Exemtionen in die Lasten der Gemeinde mit eintreten, soll ein ihrer Concurrenz zu diesen Lasten, ihrem Interesse an den Gemeindeangelegenheiten und ihren Verhältnissen zu anderen Mitgliedern der Gemeinde entsprechendes Stimmrecht beigelegt werden. Auch sollen die Besitzer ganzer Güter befugt sein, solches durch Bevollmächtigte auszuüben.

Die etwaige Befugniß anderer Gemeindemitglieder, insbesondere der Besitzer der oben erwähnten Güter in ihrer Eigenschaft als Besitzer pflichtiger Besitzungen, das Stimmrecht in der Gemeinde durch Bevollmächtigte ausüben zu lassen, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht verändert.

§. 53.

Keine Gemeinde kann mit Ausgaben oder Leistungen beschwert werden, wozu sie nicht durch Recht oder Gesetz verbunden ist.

Dasselbe gilt von mehreren in Einem Verbande stehenden Gemeinden.

§. 54.

Zur Bildung einer Gemeinde, wie überhaupt einer jeden Corporation, wenn diese auch nicht von der Regierung ausgeht, gehört die Genehmigung der zuständigen obern Verwaltungsbehörde. Ohne diese kann auch eine bestehende Gemeinde ihren Gemeindeverband weder durch Aufnahme anderer Gemeinden erweitern, noch durch Bildung neuer Gemeinden verändern, noch ihre Gemeindeverfassung eigenmächtig abändern.

§. 55.

Die Zulassung neuer Mitglieder in eine Gemeinde kann gegen den Willen der Letztern nur aus einem in den bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen bestimmten Grunde stattfinden.

Bei Besetzung von An- und Abbauern, welche der Gemeinde bereits angehören, in welcher sie bauen wollen, ist die Gemeinde jedesmal mit ihren etwaigen Einwendungen zu hören.

§. 56.

Den Gemeinden und den Verbänden mehrerer Gemeinden steht das Recht zu, ihr Vermögen selbst zu verwalten.

Die Oberaufsicht der Verwaltungsbehörde über diese Vermögensverwaltung, so wie über die Vertheilung und Verwendung der Gemeindeabgaben und Leistungen darf sich nicht weiter erstrecken, als dahin, daß das Vermögen erhalten, dessen Einkünfte ihrer Bestimmung und dem Besten der Gemeinde gemäß verwandt und bei Anordnung und Vertheilung der Gemeindeabgaben angemessene, auch die Rechte der übrigen Landeseinwohner und das allgemeine Wohl nicht verletzende Grundsätze befolgt werden. Auch steht der Verwaltungsbehörde die Entscheidung von Beschwerden zu, welche gegen die Gemeindeverwaltung erhoben werden möchten.

Die Einführung neuer oder die Abänderung bestehender Beitragsverhältnisse, in Beziehung auf Abgaben und Leistungen der Gemeinden oder Gemeindeverbände, kann, unter Beobachtung der darunter bestehenden Rechtsgrundsätze, durch Gemeindebeschluß, jedoch nur unter Bestätigung der obern Verwaltungsbehörde geschehen.

§. 57.

Die Verbindlichkeiten der Gemeinden, so wie überhaupt aller Corporationen, verpflichten die Regierung nicht. Das Vermögen und Einkommen derselben und ihrer Anstalten darf nie als Staatsvermögen behandelt und nicht mit den Staatseinnahmen vereinigt werden.

§. 58.

Die städtischen Obrigkeiten und deren Mitglieder, wie auch die Beamten der Landgemeinden, sind zur Verwaltung der Gemeindesachen, so wie zur Besorgung der ihnen durch Gesetz, Verfassung oder Herkommen oder von den höheren Behörden übertragenen Landesangelegenheiten in ihrer Gemeinde verpflichtet. In Fällen, wo ein Gemeindebeamter die Erfüllung dieser Verpflichtungen vermöge seiner Eigenschaft als Gemeindebeamter ablehnen zu können vermeint, entscheidet hierüber die Regierung.

§. 59.

Die Verfassung und Verwaltung der Städte wird, nach vorgängiger Verhandlung mit denselben, durch zu verkündigende, vom Könige zu vollziehende Urkunden oder Reglements nach folgenden Grundsätzen geordnet werden:

1) Die Bürgerschaften ernennen durch freie Wahl ihre Vertreter, jedoch nicht auf deren Lebenszeit.

2) Die Städte haben das Recht, ihre Magistrate und übrigen Gemeindebeamte selbst zu erwählen. An den Wahlen nehmen die Bürgerschaften mit den Magistraten, erstere durch ihre Vertreter, Theil. Die höhere Bestätigung ist nur bei den Wahlen der stimmführenden Mitglieder des Magistrats und des Stadtgerichts, so wie bei dem Stadt-Rechnungsführer erforderlich.

Uebrigens sollen hierunter etwaige nähere Bestimmungen, theils über ein ferneres Aufrücken der einmal Angestellten, theils über die Präsentation mehrerer Personen zur Auswahl der Regierung nicht ausgeschlossen werden.

3) Die Vertreter der Bürgerschaft nehmen wenigstens an allen Angelegenheiten Antheil, welche das Vermögen der Stadt, deren Rechte und Gerechtigkeiten, wie auch deren Verbindlichkeiten betreffen, namentlich an der Veranlagung und Vertheilung neuer und der abermaligen Prüfung bestehender Gemeindeabgaben, Lasten und Leistungen.

4) Ihrer Controle ist die Verwaltung des städtischen Vermögens und die Rechnungsablage über dieselbe unterworfen.

5) Gemeinschaftliche oder übereinstimmende Beschlüsse des Magistrats und der Vertreter der Bürgerschaft über die Verwendung der laufenden Einnahme aus dem Gemeindevermögen bedürfen in der Regel der höhern Bestätigung nicht.

Indeß muß der Magistrat im Anfange eines jeden Rechnungsjahrs einen von den Vertretern der Bürgerschaft genehmigten, der städtischen Verwaltung als Vorschrift dienenden Haushaltsplan, und nach Ablauf des Rechnungsjahrs einen Auszug aus den von den Vertretern geprüften und von dem Magistrate abgenommenen städtischen Rechnungen der Bürgerschaft bekannt machen und der die Oberaufsicht führenden Regierungsbehörde einsenden.

Auch hat die obere Verwaltungsbehörde alljährlich eine

Superrevision der Rechnungen vorzunehmen. Ueber die aus dieser Superrevision hervorgehenden monita hat der Magistrat unter Zuziehung der Vertreter mit den Rechnungsführern zu verhandeln, die alsdann verbleibenden Differenzen entscheidet die obere Verwaltungsbehörde.

6) Die Regierung kann unter den Mitgliedern der Magistrate die Person bestimmen, welche die städtische Polizei besorgen soll. Auch kann sie, wo besondere Umstände solches erforderlich machen, eine eigene Polizeibehörde anordnen. Die dadurch verursachten außerordentlichen Kosten trägt die Regierung. Aber auch in diesem Falle soll den Magistraten die Besorgung dessen verbleiben, was die Gewerbeverhältnisse, die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Güter und Anstalten, und der für gemeinsame städtische Zwecke bestimmten Privatanstalten zum Gegenstande hat.

Schon bestehende Verfassungsurkunden einzelner Städte werden bei Revidirung derselben, unter Berücksichtigung der Localverhältnisse, so wie unter Zuziehung von Vertretern der Bürgerschaft mit den vorstehenden Grundsätzen in Uebereinstimmung gebracht werden.

Diese Grundsätze sind gleichfalls bei Festsetzung der Verfassung der Flecken, jedoch unter den durch die Verhältnisse gebotenen Beschränkungen und Ausnahmen, zur Anwendung zu bringen.

§. 60.

Den Landgemeinden steht unter Aufsicht der Verwaltungsbehörden die eigene Verwaltung ihres Vermögens und die Regulirung der ihnen obliegenden Gemeindeabgaben und Leistungen zu.

Es sollen die Landgemeinden in der Regel das Recht haben, ihre Gemeindebeamte mit Vorbehalt obrigkeitlicher Bestätigung zu wählen. Ausnahmen von dieser Regel finden auf den Grund vorhandener Berechtigungen Statt; sie können aber auch wegen besonderer Verhältnisse in den Gemeinden bestehen.

§. 61.

Die behuf Einrichtung der Landgemeinden zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen, in so weit es deren bedarf, sind im Wege der Provinzial-Gesetzgebung zu treffen.

§. 62.

Den in den verschiedenen Provinzen bestehenden ritterschaftlichen Corporationen verbleiben ihre statutenmäßigen Rechte.

Den Ritterschaften steht die Befugniß zu, ihre Statuten mit Königlicher Genehmigung abzuändern oder neue Statuten einzuführen. Auch sind dieselben insbesondere befugt, mit Königlicher Genehmigung Vereine zur Erhaltung ihrer Güter zu errichten.

Viertes Capitel.

Von den Kirchen, Unterrichtsanstalten und milden Stiftungen.

§. 63.

Der evangelischen und römisch-katholischen Kirche werden freie öffentliche Religionsübung und ihre verfassungsmäßigen Rechte zugesichert.

§. 64.

Dem Könige gebührt, kraft der ihm zustehenden Staatsgewalt, über beide Kirchen das Oberaufsichts- und Schutzrecht.

§. 65.

Die Anordnung der geistlichen Angelegenheiten bleibt, unter Oberaufsicht des Königs, der in der Verfassung einer jeden dieser Kirchen gegründeten Kirchengewalt überlassen.

§. 66.

In der evangelischen Kirche werden die Rechte der Kirchengewalt vom Könige in Gemäßheit der bestehenden Kirchenverfassung unmittelbar, oder mittelbar durch die Consistorial- oder Presbyterialbehörden, welche aus evangelischen Geistlichen und weltlichen Personen bestehen sollen, unter Königlicher Oberaufsicht ausgeübt.

Jedoch sind künftig etwa zu treffende nähere Bestimmungen über die innere Organisation und den Geschäftskreis dieser Behörden nicht ausgeschlossen.

Durch ein Gesetz kann die streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit der Consistorien den weltlichen Gerichten beigelegt werden.

Den Gemeinden und Einzelnen sollen die in Hinsicht der im ersten Absatze dieses §. erwähnten Verhältnisse ihnen zustehenden Rechte ungekränkt erhalten werden.

Sollten für das ganze Königreich oder ganze Landestheile neue Kirchenordnungen erlassen oder in wesentlichen Grundsätzen derselben, und namentlich in der Liturgie Veränderungen gemacht werden, so ist darüber mit einer vom Könige zusammenzuberufenden Versammlung von geistlichen und weltlichen Personen, welche theils vom Könige bestimmt, theils von den Geistlichen und Gemeinden in den betreffenden Landestheilen auf die sodann durch Verordnung zu bestimmende Weise gewählt werden, zu berathen.

§. 67.

Bekennt sich der König oder der Regent nicht zur evangelischen Kirche, so werden die Rechte der Kirchengewalt einstweilen von den vereinten evangelischen Staatsministern ausgeübt. Zur Sicherstellung des Rechtszustandes der evangelischen Kirche sollen sodann über die Art und Weise der Ausübung der Kirchengewalt die erforderlichen Anordnungen, mit Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung, getroffen werden.

§. 68.

In der römisch-katholischen Kirche gebührt den Bischöfen oder Administratoren der Diöcesen Hildesheim und Osnabrück die Ausübung der Kirchengewalt in Gemäßheit der Verfassung dieser Kirche.

Die im §. 64 namhaft gemachten Rechte der Staatsgewalt werden auch in Hinsicht der Verwaltung des Vermögens der einzelnen römisch-katholischen Kirchen und der kirchlichen und milden Stiftungen vom Könige unmittelbar, oder mittelbar durch die von Ihm dazu bestellten Behörden ausgeübt.

§. 69.

Alle allgemeinen Anordnungen der römisch-katholischen Kirchenbehörden, welche nicht rein geistliche Gegenstände betreffen, können nur nach vorher erfolgter ausdrücklicher Königlicher Genehmigung verkündigt und vollzogen werden.

Betreffen jene Anordnungen reine Glaubens-, kirchliche Lehr- und Disciplinarsachen, so sind sie vor deren

Bekanntmachung, behuf Ausübung des Oberaufsichtsrechts (§. 64), dem Könige zur Einsicht vorzulegen.

§. 70.

Alle amtlichen Communicationen mit dem päbstlichen Stuhle und mit auswärtigen Kirchenversammlungen müssen dem Könige zur Einsicht vorgelegt werden.

Die vom päbstlichen Stuhle oder von auswärtigen Kirchenversammlungen an die römisch-katholische Kirche im Königreiche, an ganze Kirchengemeinden oder an einzelne Personen in denselben zu erlassenden Bullen, Breven, Rescripte, Beschlüsse oder sonstige Schreiben bedürfen vor ihrer Verkündigung oder Behändigung des Königlichen Placet, wenn sie nicht rein geistliche Gegenstände betreffen. Wenn dieselben rein geistliche Gegenstände betreffen, so sind sie, behuf Ausübung des Oberaufsichtsrechts (§. 64), dem Könige zur Einsicht vorzulegen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieses Paragraphen sind die Communicationen in Gewissenssachen einzelner Personen.

§. 71.

Beschwerden über Mißbrauch der Kirchengewalt können auch bis an den König gebracht werden, welcher, nach Anhörung des Staatsrathes, darüber entscheiden wird.

Sind diese Beschwerden von der Beschaffenheit, daß sie verfassungsmäßig an die Kirchen-Obern gelangen können, so sind sie zunächst an diese und erst alsdann, wenn hier keine Abhülfe erfolgt, an die weltliche Regierungsbehörde und zuletzt an den König zu bringen.

§. 72.

Die nicht unmittelbar vom Könige oder Dessen Behörden, sondern von Dritten ernannten oder präsentirten Prediger oder Pfarrer und anderen höheren Kirchendiener der evangelischen und römisch-katholischen Kirche bedürfen der Bestätigung des Königs oder der dazu von Ihm bestimmten Behörden, welche jedoch ohne erhebliche Gründe nicht verweigert werden wird.

Ueber die canonischen Eigenschaften des zu Bestätigenden entscheidet die geistliche Behörde allein.

Vor erfolgter Bestätigung hat der Ernannte oder Präsentirte kein Recht auf die Ausübung der Amtsgeschäfte und auf den Genuß der Amtseinkünfte. Die einstweilige Besorgung der

Geschäfte eines erledigten Kirchenamts hat die geistliche Behörde allein anzuordnen, vorbehältlich der auch bei einstweiligen Anstellungen von Geistlichen der Regierung zustehenden Bestätigung.

§. 73.

Der König gewährt durch Seine Behörden sämmtlichen Kirchendienern jede zur ordnungsmäßigen Ausübung ihrer Amtsgeschäfte erforderliche gesetzliche Unterstützung und schützt sie in der ihnen zukommenden Amtswürde.

Sämmtliche Kirchendiener sind in Hinsicht ihrer bürgerlichen Verhältnisse und Handlungen, wie auch ihres Vermögens, den Gesetzen des Landes unterworfen.

§. 74.

Die Entlassung der Kirchendiener von ihrem Amte, wie auch deren Suspension vom Amte, verbunden mit der vom Gehalte, kann im Disciplinar-Verfahren nicht anders stattfinden, als nachdem die Kirchenbehörde eine gehörige Untersuchung angestellt und die Kirchendiener mit ihrer Vertheidigung hinreichend gehört hat.

In Hinsicht der Prediger oder Pfarrer und der übrigen höheren Geistlichen ist in solchen Fällen die Bestätigung des zuständigen Departements-Ministers oder des Königs erforderlich.

Bloße Amts-Suspension kann beim Anfange einer wider einen Kirchendiener angestellten Untersuchung sofort von der geistlichen Behörde verfügt werden.

§. 75.

Das gegenwärtige und zukünftige Vermögen aller Stiftungen ohne Ausnahme darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen gezogen oder zu anderen, als den gesetz- oder stiftungsmäßigen Zwecken verwandt werden. Ueber die Befugniß, eine Privatstiftung mit Bewilligung aller Betheiligten aufzuheben, entscheiden die Vorschriften der Rechte.

Dem Könige gebührt das Oberaufsichtsrecht über alle für kirchliche Zwecke, für den Unterricht oder für andere öffentliche Zwecke bestimmten Stiftungen.

Auf Stiftungen, welche nicht für öffentliche Zwecke bestimmt sind, erstreckt sich das Oberaufsichtsrecht nicht anders, als wenn sie der Oberaufsicht der Regierungsgewalt besonders anvertraut sind und solche von dieser übernommen ist.

Ist durch den Stifter oder durch die dabei betheiligten Personen für die Verwaltung der Stiftungen eine Bestimmung getroffen, so berechtigt das Oberaufsichtsrecht nicht zu einer Einmischung in die Verwaltung selbst.

Eine Abänderung der im zweiten Absatze dieses Paragraphen bezeichneten Stiftungen kann von der Regierungsgewalt nur nach vorgängiger Vernehmung der zur Verwaltung und Aufsicht etwa Berechtigten und nur dann vorgenommen werden, wenn der Zweck der Stiftung auf die vorgeschriebene Weise nicht mehr zu erreichen ist. Indeß muß das Vermögen, unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der zur Verwaltung und Aufsicht etwa Berechtigten, zu gleichen oder möglichst ähnlichen und der muthmaßlichen Absicht des Stifters am meisten entsprechenden Zwecken wieder verwandt werden.

Wenn bei der Entscheidung der zuständigen obern Verwaltungsbehörde über die Nothwendigkeit der Abänderung, oder über die künftige Verwendung des Vermögens einer Stiftung die zur Aufsicht oder Verwaltung etwa Berechtigten sich nicht beruhigen wollen, so steht es ihnen zu, sich dieserhalb an den betreffenden Departements-Minister und erst dann, wenn hier keine Abhülfe erfolgt, an den König zu wenden, welcher nach Anhörung des Staatsrathes entscheidet. Für beide Fälle gelten die im §. 35 bestimmten Fristen.

Bei Abänderung von geistlichen Stiftungen muß die den Kirchen-Obern zustehende Mitwirkung eintreten.

Auch bleiben die Bestimmungen des §. 35 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 in Rücksicht der in demselben bezeichneten Güter, in so fern eine endliche Verfügung darüber noch nicht getroffen worden ist, ausdrücklich vorbehalten.

§. 76.

In so fern die Verwalter des Vermögens der einzelnen Kirchen und der dazu gehörenden Stiftungen und Armenanstalten den bisherigen Einrichtungen gemäß nicht von der Kirchengemeinde gewählt werden und diese an der Verwaltung einen größern Antheil nicht gehabt, sollen den Verwaltern dieses Vermögens in jeder Kirchengemeinde nach den darüber zu erlassenden besonderen Verfügungen einige von der Kirchengemeinde zu erwählende Vorsteher unter Mitwirkung der Pfarr-

geistlichen zur Seite stehen, welche bei allen wichtigen, auf die Verwaltung sich beziehenden Maßregeln, bei Veräußerungen einzelner Theile dieses Vermögens, wie auch der zur Dotation der Kirchenämter und der zu Pfarrwitwenthümern gehörenden Grundstücke oder Gerechtigkeiten, ferner bei Werken, die zu kirchlichen oder geistlichen Zwecken unternommen, nicht weniger bei Leistungen, die zu solchen Zwecken ausgeschrieben werden, und endlich bei der Rechnungsablage gehört werden müssen. Hiedurch sollen jedoch so wenig die Rechte der Kirchenpatronen in Ansehung der Wahl von Rechnungsführern, Kirchenvorstehern, Juraten rc. verändert werden, als die diesen Personen selbst etwa zustehenden Rechte.

In denjenigen Fällen, in welchen der Kirchenpatron die Ausgaben ausschließlich bestreitet, tritt die Bestimmung dieses §. nicht ein. Auch soll diese Bestimmung den in einzelnen Landestheilen bestehenden Einrichtungen, nach welchen die Vorsteher der Kirchengemeinden auf andere Weise vorgeschlagen oder ernannt werden, nicht entgegenstehen.

§. 77.

Der Unterricht in den Volksschulen bleibt der Aufsicht der Pfarrer und der zuständigen kirchlichen Behörde, unter Oberaufsicht des Königs, überlassen.

§. 78.

Die im dritten Capitel dieser Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen über Gemeindelasten finden, als solche, keine Anwendung auf diejenigen Grundsätze, nach welchen die Ausgaben für Kirchen und Schulen, namentlich für Unterhaltung von Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden aufzubringen sind oder für solche Zwecke Dienste geleistet werden müssen.

§. 79.

Das von den vormaligen Klöstern und anderen ähnlichen Stiftungen in den verschiedenen Theilen des Königreichs herrührende, zu einer abgesonderten Masse vereinigte Vermögen soll von den übrigen öffentlichen Cassen gänzlich getrennt bleiben, und allein zu Zuschüssen für die Landes-Universität, für Kirchen und Schulen, auch zu milden Zwecken aller Art verwandt werden.

Die Verwaltung dieses Vermögens gebührt allein der vom Könige dazu bestellten Behörde.

Den allgemeinen Ständen soll im Anfange eines jeden Landtags eine Uebersicht der daraus stattgehabten Verwendungen und der mit der Substanz desselben vorgegangenen Veränderungen zur Nachricht mitgetheilt werden.

Veräußerungen einzelner Theile dieses Klostervermögens sind, der Regel nach, unzulässig und können nur unter denselben Bedingungen und Voraussetzungen stattfinden, unter welchen eine Veräußerung von Domainen und Regalien zufolge §. 131 dieser Verfassungsurkunde erlaubt ist.

Fünftes Capitel.

Von den Landständen.

Titel I.

Von den Landständen überhaupt.

§. 80.

Für die einzelnen Provinzen des Königreichs sollen Provinziallandschaften, für das ganze Königreich aber soll eine allgemeine Ständeversammlung bestehen.

§. 81.

Provinziallandschaften sollen bestehen:

1) für die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, nebst den vormals Hessischen Aemtern im Fürstenthume Göttingen und dem diesseitigen Eichsfelde;
2) für das Fürstenthum Lüneburg, mit Einschluß der diesseitigen Theile des Herzogthums Sachsen-Lauenburg;
3) für die Grafschaften Hoya und Diepholz, mit den vormals Hessischen Aemtern in diesen Provinzen;
4) für die Herzogthümer Bremen und Verden;
5) für das Fürstenthum Osnabrück;
6) für das Fürstenthum Hildesheim, nebst der Stadt Goslar;
7) für das Fürstenthum Ostfriesland, und das Harlingerland.

In wie fern in anderen Landestheilen auch Provinzial-

landschaften eingerichtet, oder jene andern Provinziallandschaften angeschlossen werden sollen, wird weiteren Verhandlungen der Regierung mit den Betheiligten vorbehalten.

§. 82.

Den Provinziallandschaften verbleiben ihre Rechte, so weit solche nicht auf die allgemeine Ständeversammlung übergegangen sind.

Die Provinziallandschaften haben das Recht der Zustimmung zur Erlassung, Wiederaufhebung, Abänderung und authentischen Interpretation aller Provinzialgesetze, durch welche die persönliche Freiheit, das Privateigenthum, oder sonstige wohlerworbene Rechte der Unterthanen entzogen oder beschränkt werden.

Inzwischen ist die Zustimmung der Provinziallandschaften nicht erforderlich bei solchen Provinzial**verordnungen**, welche allein die Ausführung und Handhabung bestehender Gesetze (§. 121) oder die Erlassung vorübergehender **gesetzlicher Verfügungen außerordentlicher Natur** (§. 122) bezwecken, oder in Anordnungen der Sicherheits- oder Wohlfahrtspolizei bestehen.

Größere Rechte, wo sie bestehen, sollen hiedurch eben so wenig ausgeschlossen werden, als das rathsame Gutachten bei anderen Provinzialgesetzen.

Provinzielle Abgaben und Lasten bedürfen der Bewilligung der Provinzialstände.

Titel II.

Von den allgemeinen Ständen.

§. 83.

Die allgemeine Ständeversammlung besteht aus **zwei Cammern**, welche in ihren Rechten und Befugnissen sich gleich sind.

I. Erste Cammer.

§. 84.

Die **erste Cammer** soll bestehen aus:

1) den Königlichen Prinzen, Söhnen des Königs, und den übrigen Prinzen der Königlichen Familie;

2) dem Herzoge von Arenberg, dem Herzoge von Looz-Corswaaren und dem Fürsten von Bentheim, so lange sie im Besitze ihrer Standesherrschaften sich befinden;
3) dem Erblandmarschall des Königreichs,
4) den Grafen von Stolberg-Wernigerode und von Stolberg-Stolberg wegen der Grafschaft Hohnstein,
5) dem General-Erbpostmeister, Grafen von Platen-Hallermund,
6) dem Abte von Loccum,
7) dem Abte von St. Michaelis in Lüneburg,
8) dem Präsidenten der Bremenschen Ritterschaft, als Director des Klosters Neuenwalde,
9) dem oder den katholischen Bischöfen,
10) einem auf die Dauer des Landtags vom Könige zu ernennenden angesehenen evangelischen Geistlichen,
11) den vom Könige mit einer erblichen Virilstimme begnadigten Majoratsherren,
12) dem Director der Königlichen Domainencammer,
13) dem Präsidenten des Ober-Steuer- und Schatzcollegiums,
14) den in den Provinziallandschaften erwählten Mitgliedern des Schatzcollegiums, welche adelige Mitglieder einer Ritterschaft sind,
15) den von den Ritterschaften auf die Dauer eines Landtags zu erwählenden Deputirten, nämlich:
    von der Calenberg-Grubenhagenschen Ritterschaft acht,
    von der Lüneburgschen Ritterschaft . . . . . sieben,
    von der Bremen- und Verdenschen Ritterschaft . sechs,
    von denen fünf von der Bremenschen und einer von der Verdenschen Ritterschaft zu erwählen ist;
    von der Hoya- und Diepholzschen Ritterschaft . drei,
    von der Osnabrückschen Ritterschaft, mit Einschluß von Meppen und Lingen . . . . . fünf,
    von der Hildesheimschen Ritterschaft . . . . vier,
    von der Ostfriesischen Ritterschaft . . . . . . zwei,
    mit dem Vorbehalte, letztere Anzahl zu vermehren, wenn die Zahl der ritterschaftlichen Mitglieder sich vergrößern sollte;
16) einem auf die Dauer des Landtages vom Könige zu ernennenden Mitgliede adeligen Standes.

§. 85.

Ein persönliches erbliches Stimmrecht wird der König nur solchen Majoratsherren verleihen, deren Majorat aus einem im Königreiche belegenen Rittersitze nebst anderem, ebenfalls im Lande belegenen gutsherrnfreien Grundvermögen besteht und nach Abzug der Zinsen der auf demselben ruhenden hypothekarischen Schulden und der sonstigen fortwährenden Lasten wenigstens 6000 ℛℊ reiner jährlicher Einkünfte gewährt. Sobald eine stärkere Belastung des Majorats eintritt, ruhet einstweilen das erbliche Stimmrecht des Besitzers.

§. 86.

Das Recht der Beilegung einer erblichen Virilstimme steht unter den verfassungsmäßigen Bedingungen dem Könige ohne Rücksicht auf die Zahl der bereits vorhandenen Virilstimmen und abgesehen von einer darunter eintretenden Erledigung zu.

Die Errichtung des Majorats giebt kein Recht auf die Beilegung einer Virilstimme, sondern ist lediglich die Bedingung, ohne deren Erfüllung ein erbliches Stimmrecht nicht verliehen werden kann.

§. 87.

Die Deputirten der Ritterschaften (§. 84. No. 15) müssen aus ihrem im Königreiche belegenen Grundbesitze ein Einkommen haben, welches nach Abzug der Zinsen der auf demselben haftenden hypothekarischen Schulden und sonstiger fortwährenden Lasten jährlich sechshundert Thaler beträgt.

Sie müssen Mitglieder der wählenden Ritterschaft sein.

II. Zweite Cammer.

§. 88.

Die zweite Cammer soll bestehen aus folgenden, auf die Dauer des Landtags zu erwählenden Deputirten:

1) den in den Provinziallandschaften erwählten Mitgliedern des Schatz-Collegiums, welche nicht adeligen Standes sind,
2) drei Mitgliedern, welche der König wegen des allgemeinen Klosterfonds ernennt,
3) drei Deputirten der Stifter:
   St. Bonifacii in Hameln,
   St. Cosmae und Damiani in Wunstorf,
   St. Alexandri in Einbeck,

Beatae Mariae Virginis daselbst, des Stifts Bardowiek und des Stifts Ramelsloh.

Die Deputirten sind von diesen Stiftern, unter Zuziehung von höheren Geistlichen und Predigern aus der Zahl protestantischer Geistlichen oder solcher Männer, welche an der Verwaltung des höhern Schulwesens Theil nehmen, in dem Maße zu erwählen, daß wenigstens zwei ordinirte protestantische Geistliche unter denselben sich befinden.

4) einem Deputirten der Universität Göttingen,
5) zwei von den evangelischen Königlichen Consistorien zu erwählenden Deputirten,
6) einem Deputirten des Domcapitels zu Hildesheim,
7) sechs und dreißig Deputirten nachfolgender Städte und Flecken:

einem Deputirten der Residenzstadt Hannover,
einem Deputirten der Stadt Göttingen,
einem Deputirten der Stadt Northeim,
einem Deputirten der Stadt Hameln,
einem Deputirten der Stadt Einbeck,
einem Deputirten der Stadt Osterode,
einem Deputirten der Stadt Duderstadt,
einem Deputirten der Städte Moringen, Uslar, Hardegsen, Dransfeld und Hedemünden,
einem Deputirten der Stadt Münden,
einem Deputirten der Städte Münder, Pattensen, Neustadt am Rübenberge, Springe, Wunstorf, Eldagsen, Bodenwerder und Rehburg,
einem Deputirten der Städte Clausthal und Zellerfeld,
einem Deputirten der übrigen fünf Bergstädte, mit Einschluß von Herzberg, Elbingerode und Lauterberg,
einem Deputirten der Stadt Lüneburg,
einem Deputirten der Stadt Uelzen,
einem Deputirten der Stadt Celle,
einem Deputirten der Stadt Harburg,
einem Deputirten der Städte Lüchow, Dannenberg und Hitzacker,
einem Deputirten der Städte Soltau, Walsrode, Burgdorf und Gifhorn,
einem Deputirten der Stadt Stade,

einem Deputirten der Stadt Burtehude,
einem Deputirten der Stadt Verden,
einem Deputirten der Stadt Nienburg,
einem Deputirten der Hoyaischen Flecken,
einem Deputirten der Diepholzschen Flecken,
einem Deputirten der Stadt Osnabrück,
einem Deputirten der Städte Quakenbrück, Fürstenau, und des Fleckens Melle,
einem Deputirten der Städte Meppen, Lingen und Haselünne,
einem Deputirten der Stadt Goslar,
einem Deputirten der Stadt Hildesheim,
einem Deputirten der Städte Alfeld, Peine und Bockenem,
einem Deputirten der Städte Elze, Gronau, Sarstedt und Dassel,
einem Deputirten der Stadt Emden,
einem Deputirten der Städte Aurich und Esens,
einem Deputirten der Stadt Norden,
einem Deputirten der Stadt Leer,
einem Deputirten der Städte Schüttorf, Nordhorn und Neuenhaus, wie auch des Fleckens Bentheim;

Eine Vermehrung der Gesammtzahl dieser Deputirten von 36 auf 37 mittelst eines der Residenzstadt Hannover beizulegenden zweiten Deputirten bleibt dem Könige vorbehalten.

8) neun und dreißig Deputirten der sämmtlichen Grundbesitzer aus den unter No. 7 nicht aufgeführten Städten und Flecken, aus den Freien und dem Bauernstande,

nämlich:

von den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen . . . . fünf,
von der Grafschaft Hohnstein . . . . einem,
von dem Fürstenthume Lüneburg . . . . . . fünf,
von den Bremenschen Marschen . . . . . . fünf,
von der Bremenschen Geest und dem Herzogthume Verden . . . . drei,
von dem Lande Hadeln, mit Einschluß der Stadt Otterndorf . . . . zwei,
von den Grafschaften Hoya und Diepholz. . . . vier,
und zwar von den in der Ritterschafts-

Matrikel stehenden Freien . . . . zwei,
und von den übrigen Grundbesitzern . zwei,
von dem Fürstenthume Osnabrück . . . . . drei,
von dem Herzogthume Arenberg-Meppen und der Niedergrafschaft Lingen . . . . zwei,
von dem Fürstenthume Hildesheim . . . . . drei,
von dem Fürstenthume Ostfriesland . . . . . fünf,
von der Grafschaft Bentheim . . . . einem.

§. 89.

Die von den Städten und Flecken zu erwählenden Deputirten (§. 88. No. 7), ingleichen der Deputirte der Grafschaft Hohnstein und einer von den Deputirten des Landes Hadeln, müssen

entweder aus ländlichem oder städtischem Grundbesitze oder aus im Lande radicirten Capitalien ein reines Einkommen von dreihundert Thalern, welches, wenn nicht durch Erbschaft, wenigstens ein Jahr vor der Wahl erworben gewesen sein muß, besitzen,

oder eine jährliche Diensteinnahme von achthundert Thalern, als Gemeindebeamte aber von vierhundert Thalern genießen, oder endlich von ihrer Wissenschaft, ihrer Kunst oder ihrem Gewerbe ein jährliches Einkommen von tausend Thalern beziehen, auch solches bereits drei Jahre vor der Wahl gehabt haben.

§. 90.

Die Deputirten der Grundbesitzer (§. 88. No. 8), mit Ausnahme des Deputirten der Grafschaft Hohnstein und eines von den Deputirten des Landes Hadeln, müssen

1) Grundbesitzer in der Provinz sein, aus welcher sie gewählt werden,

2) aus ihrem ererbten, oder wenigstens ein Jahr vor der Wahl erworbenen und im Königreiche belegenen Grundvermögen ein reines Einkommen von jährlich dreihundert Thalern haben.

§. 91.

An der Wahl der städtischen Deputirten sollen, außer den stimmführenden Mitgliedern des Magistrats, auch die Bürgervorsteher und diejenigen Wahlmänner Theil zu nehmen berechtigt sein, welche hiezu von den Bürgern besonders erwählt waren.

Mehrere Städte, welche zusammen Einen Deputirten zu erwählen haben, wählen gemeinschaftlich durch eine Wahlversammlung, jedoch sind dieselben, falls nicht mehr als drei concurriren, auch befugt, einzeln der Reihe nach zu wählen.

Die Deputirten der nicht zu einer Ritterschaft gehörenden Grundbesitzer werden, mit Vorbehalt jedoch der für die Bremenschen Marschen, das Land Hadeln, die Hoya- und Diepholzischen Freien, die Grafschaft Hohnstein und den dritten Stand in Ostfriesland bestehenden oder zu treffenden besonderen Einrichtungen, durch Wahlmänner gewählt, welche von den Bevollmächtigten der Gemeinden bestellt werden.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen für beide Cammern.

§. 92.

Die Wahlberechtigten jeder Art sind verpflichtet, die ihnen zustehende Wahl zeitig und gehörig vorzunehmen.

§. 93.

Die Mitglieder beider Cammern müssen

1) einer der im Königreiche anerkannten christlichen Kirchen zugethan sein,
2) das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben,
3) im Königreiche wohnen, und
4) nicht in auswärtigem wirklichen Dienste stehen.

Ausgenommen sind:

a. von den Bestimmungen unter den Nris. 2. 3. und 4. die Prinzen des Königlichen Hauses. Der Kronprinz ist nach dem zurückgelegten 18ten Jahre, jeder der übrigen Prinzen nach dem vollendeten 21sten Jahre in die erste Cammer einzutreten berechtigt.
b. Von den Bestimmungen unter den Nris. 3. und 4. die Standesherren und diejenigen, welche in den Herzoglich Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landen wohnen oder daselbst ein Amt bekleiden, so lange hierunter das Gleiche beobachtet wird.
c. Von der Bestimmung unter der №. 3. Rittergutsbesitzer, die Unterthanen eines andern Bundesstaates und zugleich Mitglieder einer Ritterschaft im Königreiche Hannover sind,

so lange in dem erstgedachten Staate nicht das Gegentheil vorgeschrieben ist.

§. 94.

Wer wegen eines Criminalverbrechens bestraft, oder deswegen in Untersuchung gezogen worden ist, ohne von der Beschuldigung völlig freigesprochen zu sein, kann nicht Mitglied der Ständeversammlung sein. Indeß hat der König, bei nicht entehrenden Verbrechen, das Recht, die auf vorgedachte Weise verlorene Fähigkeit, Mitglied der Ständeversammlung zu sein, wieder herzustellen.

§. 95.

Personen, über deren Vermögen während ihrer Verwaltung Concurs ausgebrochen ist, können vor Befriedigung ihrer Gläubiger weder zu Mitgliedern der Ständeversammlung erwählt werden, noch, wenn sie zur Zeit des Ausbruches des Concurses Mitglieder sind, in derselben bleiben.

Ist aber der Concurs unter den Vorfahren der Grundeigenthümer ausgebrochen, so können diese als Mitglieder der Ständeversammlung zugelassen werden, falls sie die dazu sonst erforderlichen Eigenschaften, namentlich das vorher bestimmte jährliche Einkommen besitzen, wozu auch ihre Competenz gerechnet werden soll.

§. 96.

Jeder Königliche Diener geistlichen oder weltlichen Standes, mag derselbe vom Könige ernannt oder bestätigt sein, bedarf zur Theilnahme an der allgemeinen Ständeversammlung der Erlaubniß der vorgesetzten Oberbehörde.

§. 97.

Die Wahlversammlungen müssen sich von dem Vorhandensein der, in den §§. 87. 89. 90. 93 bis 95 einschließlich, vorgeschriebenen Qualificationen der zu erwählenden Deputirten gebührend überzeugen.

§. 98.

Sämmtliche Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung müssen bei ihren Verhandlungen das Wohl des ganzen Königreichs vor Augen haben, und dürfen sich durch Instructionen nicht binden lassen.

§. 99.

Die Mitglieder der Ständeversammlung dürfen ihre Stimme auf ein anderes Mitglied nicht übertragen.

Indeß können

1) die §. 84. No. 2 und 4 aufgeführten Mitglieder der ersten Cammer durch dazu bevollmächtigte Agnaten ihres Hauses,

2) der Erblandmarschall des Königreichs, der General-Erbpostmeister Graf von Platen-Hallermund, und die Majoratsherren durch ihre volljährigen ältesten Söhne,

3) der, nach §. 84. No. 10 vom Könige zu ernennende angesehene Geistliche durch einen gleichzeitig zu bezeichnenden Stellvertreter, und die katholischen Bischöfe des Königreichs in dem Falle ihrer Behinderung durch ein Mitglied ihres Domcapitels,

sich vertreten lassen.

Die Vertretung soll sich jedoch mindestens auf die ganze fernere Dauer der Diät erstrecken.

Sind die vorbenannten erblichen Mitglieder der ersten Cammer minderjährig, so kann deren Stimme von ihren Vormündern geführt werden, vorausgesetzt, daß diese zu dem Mannsstamme der Familie gehören.

Der Erblandmarschall kann die ihm, als solchem, obliegenden Geschäfte auf einen Andern nicht übertragen.

§. 100.

Der König ist berechtigt, in jede Cammer Commissarien zu schicken, um den Sitzungen beizuwohnen und an den Berathungen Antheil zu nehmen.

Die Commissarien haben kein Stimmrecht und müssen, bei namentlicher Abstimmung, die Versammlung verlassen.

§. 101.

Jede Aeußerung eines Mitgliedes in der Versammlung über ständische Angelegenheiten soll immer die günstigste Auslegung erhalten.

§. 102.

Ein gerichtliches Verfahren gegen Mitglieder wegen der von ihnen in den Sitzungen der Cammern, Commissionen oder Conferenzen gemachten Aeußerungen ist nur dann zulässig, wenn letztere hochverrätherischen Inhalts sind, oder eine Belei-

digung oder Verläumdung enthalten. In allen übrigen Fällen sind die Cammern nach den in der Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmungen die alleinigen Richter über die in jenen Sitzungen gemachten Aeußerungen ihrer Mitglieder.

§. 103.

Während der Dauer einer Versammlung der allgemeinen Stände soll kein anwesendes Mitglied verhaftet werden, es sei denn, daß in dem Falle eines Criminalverbrechens eine schleunige Verhaftung nothwendig sein sollte, welcher Fall jedoch den Cammern ohne Aufschub anzuzeigen ist.

§. 104.

Die Veröffentlichung der ständischen Verhandlungen soll unter den in der Geschäftsordnung der allgemeinen Ständeversammlung enthaltenen Bestimmungen stattfinden.

IV. Landtag.

§. 105.

Ein Landtag dauert sechs Jahre vom Tage der Eröffnung angerechnet, in so fern nicht früher eine Auflösung erfolgt. Die Wahlen und Ernennungen der Deputirten und Mitglieder gelten für die ganze Dauer desselben und können von den Vollmachtgebern nicht widerrufen werden.

Der König kann zu jeder Zeit den Landtag auflösen und einen neuen ansetzen.

Die während einer Diät austretenden Deputirten sind erst nach dem Schlusse dieser Diät wieder wählbar.

§. 106.

Der König wird die allgemeinen Stände alle zwei Jahre zusammenberufen, so daß während der Dauer eines Landtags drei ordentliche Diäten stattfinden.

Sollten indeß Gesetzgebungs- oder andere dringende Angelegenheiten es erfordern, so kann der König auch während des zweijährigen Zeitraumes außerordentliche Diäten anordnen.

§. 107.

Die Sitzungen der allgemeinen Ständeversammlung sollen der Regel nach nicht über drei Monate dauern. Den Anfang und Schluß jeder ordentlichen oder außerordentlichen Landtags-Diät bestimmt der König.

§. 108.

Der König kann die allgemeine Ständeversammlung zu jeder Zeit vertagen und die Dauer der Vertagung bestimmen.

Jede Cammer kann sich auf drei Tage vertagen. Zu einer längern Vertagung einer oder beider Cammern hat die allgemeine Ständeversammlung die Königliche Genehmigung zu beantragen.

§. 109.

Eigenmächtig dürfen die Cammern sich nicht versammeln, auch nach der Vertagung, dem Schlusse oder der gänzlichen Auflösung der Versammlung nicht ferner versammelt bleiben.

§. 110.

Die allgemeinen Stände sind verpflichtet, vorzugsweise die vom Könige an sie gebrachten Anträge, namentlich das Budget und zwar, wenn vom Könige es verlangt wird, jederzeit zuerst in Berathung zu nehmen.

V. Wirksamkeit der allgemeinen Ständeversammlung.

§. 111.

Die allgemeine Ständeversammlung ist berufen, die ihr in dieser Verfassungsurkunde beigelegten Rechte wahrzunehmen.

§. 112.

Ueber alle das ganze Königreich betreffende, zur ständischen Mitwirkung gehörende Gegenstände wird nur mit der allgemeinen Ständeversammlung communicirt. Provinzielle Angelegenheiten, welche zur ständischen Mitwirkung geeignet sind, werden an die betreffenden Provinziallandschaften gebracht werden. Bei darüber eintretenden Zweifeln, ob ein Gegenstand zur Mitwirkung der allgemeinen Stände oder der Provinziallandschaften geeignet sei, entscheidet der König.

§. 113.

Landesgesetze werden vom Könige unter Mitwirkung der allgemeinen Ständeversammlung erlassen, wieder aufgehoben, abgeändert und authentisch interpretirt. Die Mitwirkung der Stände beschränkt sich auf den wesentlichen Inhalt der Gesetze. Die Bearbeitung der Gesetze nach Maßgabe der ständischen Beschlüsse verbleibt der Regierung allein.

Bei Verkündigung der Gesetze ist zu erwähnen, daß dabei

die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände stattgefunden habe.

§. 114.

Bei Landesgesetzen über die Steuern, oder bei solchen, durch welche den Unterthanen oder einzelnen Classen derselben neue Lasten oder Leistungen aufgelegt oder die bestehenden abgeändert werden sollen, hat die allgemeine Ständeversammlung das völlige Recht der Zustimmung.

§. 115.

Der wesentliche Inhalt anderer Gesetze muß vor deren Erlassung, mit Vorbehalt der im §. 122 enthaltenen Bestimmungen, den Ständen zur Berathung und Erklärung vorgelegt werden.

Fällt die Letztere ablehnend aus, oder werden in Beziehung auf jenen wesentlichen Inhalt Zusätze und Abänderungen von den Ständen in Antrag gebracht, die der König zu genehmigen Anstand nimmt, so dürfen die Gesetze vor etwaiger anderweiter Vorlage und erfolgter Annahme nicht erlassen werden.

Findet Sich der König nach solcher Verhandlung mit der allgemeinen Ständeversammlung bewogen, den fraglichen Gesetzentwurf entweder unverändert, oder unter Berücksichtigung genehmigter ständischer Anträge, vollständig redigirt, anderweit an die Stände gelangen zu lassen; so sind die letzteren verpflichtet, das Gesetz nach zweimaliger Berathung bei der letzten Abstimmung im Ganzen anzunehmen oder abzulehnen. Anträge auf Abänderungen und Zusätze oder Bedingungen können alsdann von den Ständen nicht mehr vorgebracht werden.

§. 116.

Die verbindende Kraft der in Folge des Gesetzes vom 7. September 1838 zu verkündigenden Präjudizien des Ober-Appellationsgerichts wird durch die Bestimmungen des §. 113 nicht aufgehoben.

§. 117.

Die Mitwirkung der Stände ist nicht erforderlich bei denjenigen Verfügungen, welche der König über das Heer, dessen Formation, Disciplin, Militair-Strafgesetze und den Dienst überhaupt erläßt (vergl. §. 8).

Die Militair-Aushebungsgesetze, so wie die Rechte und Pflichten der übrigen Unterthanen in Beziehung auf das Heer und

die auf dessen bürgerliche Verhältnisse bezüglichen Gesetze können jedoch nur unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Stände (vergl. §. 113 und folgende) festgestellt werden.

§. 118.

Der König ist befugt, ein den Ständen zur verfassungsmäßigen Mitwirkung vorgelegtes Gesetz bis zu dessen Verkündigung zurückzunehmen.

§. 119.

Gesetzentwürfe können nur von dem Könige an die allgemeinen Stände, nicht aber von diesen an den König gebracht werden.

Gleichwohl sind die Stände berechtigt, auf die Erlassung neuer, so wie auf die Abänderung und Aufhebung bestehender Gesetze anzutragen.

§. 120.

Die Anträge des Königs an die Stände werden an die allgemeine Ständeversammlung gerichtet.

Die Bitten, Erwiederungen und Vorträge der allgemeinen Stände können nur von beiden Cammern gemeinschaftlich ausgehen.

§. 121.

Verordnungen werden vom Könige ohne ständische Mitwirkung erlassen.

Dieselben dürfen nur zur Vollziehung oder Handhabung bestehender Gesetze oder zur Ausübung des Landesherrlichen Oberaufsichts- und Verwaltungsrechts dienen, und dürfen nichts enthalten, was seiner Natur nach der ständischen Mitwirkung bedarf (§. 113 und folgende).

§. 122.

Außerordentliche, ihrer Natur nach der ständischen Mitwirkung bedürfende, aber durch das Staatswohl, die Sicherheit des Landes oder die Erhaltung der ernstlich bedroheten Ordnung dringend gebotene gesetzliche Verfügungen, deren Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde, gehen vom Könige allein aus; dieselben dürfen jedoch eine Abänderung der Verfassungsurkunde nicht enthalten und müssen außer Kraft gesetzt werden, sobald die Gefahr beseitigt ist, welche das Gesetz veranlaßt hat.

Bei Verkündigung derselben ist der Grund ihrer Ausnahme von der ständischen Mitwirkung zu erwähnen, auch sind solche

den allgemeinen Ständen bei ihrer nächsten Zusammenkunft, behuf Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen Rechte in Beziehung auf das Fortbestehen des Gesetzes, vorzulegen.

§. 123.

Gesetze und Verordnungen werden vom Könige verkündigt und erhalten dadurch verbindliche Kraft.

Die Gerichte und Verwaltungsbehörden haben solche zu befolgen und über deren Befolgung zu wachen, ohne daß es ihnen zusteht, zu beurtheilen, ob dabei die Mitwirkung der Stände verfassungsmäßig stattgefunden habe, noch ob dieselbe überall erforderlich gewesen sei.

Sollte Zweifel darüber entstehen, ob bei einem vom Könige verkündigten Gesetze die vorgeschriebene Form beobachtet sei, oder ob die den allgemeinen Ständen des Königreichs nach dieser Verfassungsurkunde zustehende Mitwirkung dabei stattgefunden habe, so ist nur die allgemeine Ständeversammlung berechtigt, solcherhalb die verfassungsmäßigen Schritte zu thun.

§. 124.

Von den vom Könige mit anderen Staaten abgeschlossenen Verträgen soll der allgemeinen Ständeversammlung, sobald dieses die Verhältnisse erlauben, Kenntniß gegeben werden (vergl. jedoch §. 11).

§. 125.

Ueber die verbindende Kraft oder Rechtmäßigkeit der von der Bundesversammlung gefaßten Beschlüsse dürfen die allgemeinen Stände keine Berathung anstellen und Beschlüsse fassen.

§. 126.

Die allgemeine Ständeversammlung ist berechtigt, über Mißbräuche und Mängel in der Rechtspflege oder Verwaltung ihre Beschwerden und Wünsche dem Könige vorzutragen.

Weiter darf sie aber in die Landesverwaltung sich nicht einmischen.

§. 127.

Die allgemeinen Stände können schriftliche Gesuche, Beschwerden und Vorstellungen, nicht aber Deputationen von Körperschaften, annehmen, darüber Beschlüsse fassen und den Bittstellern von den Beschlüssen durch Protocollauszüge Kenntniß geben.

Anträge oder Petitionen können jedoch nie an eine Cam-

mer, sondern nur an die allgemeine Ständeversammlung gerichtet werden.

§. 128.

Ueber die Rechte der allgemeinen Stände in Hinsicht der Steuern, wie überhaupt des Finanzwesens des Königreichs, enthält das folgende Capitel die erforderlichen Bestimmungen.

Sechstes Capitel.

Von den Finanzen.

§. 129.

Die Königlichen Domainen — diese mögen aus ganzen Gütern, einzelnen Grundstücken, Forsten, Zinsen und Gefällen, Rechten und Gerechtigkeiten, Salinen, Schlössern und anderen Gebäuden und deren Inventarien, oder aus Capitalien (zu denen auch das in den Englischen dreiprocentigen Stocks belegte, aus Einnahmen der Königlichen Cammer erwachsene Capital von 600,000 Pfund Sterling gehört) bestehen — so wie die Regalien bilden ein seinem Gesammtbestande nach stets zu erhaltendes Fideicommiß, welches zugleich und unzertrennlich mit der Nachfolge in der Regierung dem Könige anfällt, und aus dessen Aufkünften die Bedürfnisse des Königs und der Landesverwaltung zunächst bestritten werden.

§. 130.

Mit Vorbehalt der nachstehenden Ausnahmen dürfen Domainen und Regalien in Zukunft nicht veräußert, auch nicht mit Hypotheken beschwert werden.

§. 131.

Veräußerungen aus dem Bestande des im §. 129 bezeichneten Vermögens können nur in Folge gesetzlicher Bestimmungen, wohin auch der Fall des §. 35 zu rechnen ist, oder wegen ihrer Nützlichkeit eintreten, den bloßen Tausch gleichartiger Vermögensgegenstände jedoch vorbehältlich. In allen Veräußerungsfällen tritt das Aequivalent als Theil des Vermögens von selbst an die Stelle des veräußerten Gegenstandes und die dafür eingehenden Capitalsummen müssen baldmöglichst entweder zur Erwerbung einträglicher Grundbesitzungen, oder gegen völlig sichere

Hypothek auf Grundeigenthum wieder angelegt, auch können sie der Landescasse zur Abtragung von Schulden einstweilen dargeliehen werden.

Wenn Veräußerungen ganzer Domanialgüter oder bedeutender Forsten aus Gründen der Nützlichkeit eintreten, so sollen vorzugsweise Landgüter oder Forsten von möglichst gleichem Ertrage dafür wieder erworben werden.

Durch die Unveräußerlichkeit der Domanial-Vermögensstücke wird dem Könige die Befugniß nicht benommen, Domainencapitalien zu kündigen und einzuziehen; solche Capitalien müssen jedoch möglichst bald zum Besten der Domainen nutzbar wieder angelegt werden.

Auch entzieht jene Unveräußerlichkeit dem Könige nicht das Recht, die Grundsätze über Benutzung der Regalien zu ändern.

Eine Erhöhung der Landzölle und Sportelnsätze, sowie des Postportos bedarf der Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung.

§. 132.

Dem Könige verbleibt das Recht, zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben oder zur Deckung ungewöhnlicher Ausfälle an den Einnahmen, eine Summe Geldes anzuleihen und dafür die Einkünfte der Domainen und Regalien zur Hypothek zu setzen.

Der Betrag sämmtlicher Anleihen dieser Art darf jedoch die Summe von einer Million Thalern nicht übersteigen, und es müssen wenigstens jährlich Zwei Procent der ursprünglich verbrieften Schuldsumme sofort zur Tilgung bestimmt und der hieraus entstehende Tilgungsfonds auch durch die Zinsen der abgetragenen Schulden vermehrt werden, bis diese Zinsen sich jährlich eben so hoch belaufen, als die ursprünglich zur Tilgung ausgesetzte jährliche Zahlung. Von da an bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld bleiben die jährlichen Tilgungsmittel unverändert. Wird vor gänzlicher Tilgung der frühern Schuld eine neue gemacht, so braucht dennoch der gesammte Tilgungsfonds nicht höher als zu 20,000 ℛ︀, nebst einer gleichen Summe von Zinsen jährlich festgesetzt zu werden.

§. 133.

Die Hypotheken, womit die Domainen und Regalien bei Verkündigung dieser Verfassungsurkunde belastet sind, sollen durch die obigen Bestimmungen ihre Gültigkeit nicht verlieren.

Diejenigen Schulden, welche bei Errichtung dieser Verfassungsurkunde auf der Königlichen Casse ruhen, oder auf dieselbe von der vereinigt gewesenen Casse wieder übertragen werden, werden durch die Bestimmung des §. 132 nicht getroffen. Es können daher auch Capitalabträge, welche bei diesen Schulden vorkommen, sofort oder später durch neue Anleihen gedeckt werden. Soweit diese Schulden indessen durch die dazu bestimmten eigenen Tilgungsmittel vermindert werden, findet rücksichtlich derselben eine Ausnahme von dem §. 132 nicht Statt.

§. 134.

Der allgemeinen Ständeversammlung soll im Anfange einer jeden ordentlichen Diät eine Nachweisung über die rücksichtlich der Substanz des Domanialvermögens etwa stattgefundenen Veränderungen ertheilt werden.

§. 135.

Die Verwaltung der Domainen und Regalien, so wie ihrer Aufkünfte hängt allein vom Könige ab. Die Stände können in dieser Hinsicht keine Art der Mitwirkung in Anspruch nehmen, so fern nicht der König für einzelne Gegenstände ihnen eine solche Mitwirkung zeitweise einräumt. Vergl. jedoch §. 126.

§. 136.

Die reinen Einkünfte aus den Domainen und Regalien sollen verwandt werden:

zur Bezahlung der Zinsen der auf den Domainen haftenden Schulden und zum allmähligen Abtrage der Passivcapitalien,

zur Bestreitung der Bedürfnisse des Königs, der Königin, der minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des Königs,

zu den Einrichtungskosten und Jahrgeldern des Kronprinzen, den Jahrgeldern und Apanagen der übrigen Prinzen und den Deputaten der Prinzessinnen des Königlichen Hauses, so wie zu dem standesmäßigen Auskommen der verwitweten Königin und der verwitweten Kronprinzessin,

zur Bestreitung der Kosten der Landesverwaltung und eines zur Unterhaltung des Heeres zu leistenden Beitrages.

§. 137.

Die Aufkünfte aus den Domainen und Regalien sollen künftig nicht mit den Steuern und Chausseegeldern vereint in eine gemeinschaftliche Casse fließen, sondern es soll die bis zum

1. Julius 1834 bestandene Trennung der Königlichen Cassen und der Landescasse wieder hergestellt werden und das bis zum 25. September 1833 bestandene rechtliche Verhältniß dieser Cassen — so weit solches nicht durch die Bestimmungen dieser Verfassungsurkunde oder durch besondere Vereinbarungen zwischen König und Ständen verändert worden — wieder eintreten.

Außer den Einkünften aus den Königlichen Domainen und Regalien gehören auch die Ueberschüsse der Lotterien und vom Intelligenzcomtoir zu Hannover, wie auch die Sporteln der Königlichen Behörden zu den Einkünften der Königlichen Casse.

§. 138.

Die Königliche Casse ist allein vom Könige abhängig und wird nach den von Ihm zu treffenden Anordnungen verwaltet.

Da Ständen zur Beurtheilung der Frage, in wie weit ständische Mittel zu den Landesausgaben zu bewilligen sind, von dem Zustande der Königlichen Casse Kenntniß zu geben ist, so soll der allgemeinen Ständeversammlung bei Eröffnung eines jeden Landtags eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Königlichen Casse in den seit der zunächst vorhergegangenen derartigen Mittheilung abgeschlossenen Rechnungsjahren zugestellt werden, welche sich gleichwohl in Hinsicht auf die Ausgabe auf die in der Anlage zum §. 140, und in Hinsicht auf die Einnahme auf die in der Anlage A. zu dem gegenwärtigen §. verzeichneten Rubriken beschränken kann*).

§. 139.

Die erforderlichen Ausgaben für die Kosten der Landesverwaltung und für sonstige Landesbedürfnisse sind, unter Berücksichtigung der in den §§. 129 und 136 enthaltenen Grundsätze, nach bestimmten Gegenständen auf die Königliche und die Landescasse zu vertheilen.

Die Vertheilung kann ohne Zeitbeschränkung, muß aber jedesmal mindestens auf sechs Jahre im Voraus geschehen.

Durch eine solche Vertheilung soll das Recht der allgemeinen Ständeversammlung zur Bewilligung der aus der Landescasse zu bestreitenden Ausgaben nicht beschränkt werden können.

*) Beide Anlagen sind bei diesem Abdruck weggelassen worden, weil die in denselben gemachte Vertheilung der Einnahme und Ausgabe durch das Gesetz vom 5. Sept. 1848 weggefallen und in der Verordnung vom 1. August 1855 nicht wieder hergestellt ist.

§. 140.

In der Anlage B. sind die Gegenstände aufgeführt, nach welchen durch eine neben dieser Verfassungsurkunde getroffene Vereinbarung vom 1. Julius 1841 an, die Ausgaben auf die Königliche und die Landescasse vertheilt sind.

Diese Vereinbarung gilt so lange, bis dieselbe vom Könige oder von der allgemeinen Ständeversammlung aufgekündigt wird, was jedoch nicht vor dem 1. Julius 1847 geschehen kann.

Nach dem 1. Julius 1847 kann in jeder ordentlichen Diät, nachdem zuvor das Budget bewilligt ist, von beiden Seiten eine Kündigung vorgenommen werden. Dieselbe bewirkt, daß die bis dahin bestandene Vereinbarung mit dem Ablaufe der Periode desjenigen Budgets, welches Stände vor der Kündigung bewilligt haben, außer Kraft gesetzt wird, und daß in der nächsten auf die Kündigung folgenden ordentlichen Diät eine neue Verhandlung über die künftige Vertheilung der Ausgaben zuzulegen ist, behuf welcher der König den allgemeinen Ständen bestimmte Vorschläge zeitig machen wird.

§. 141.

Neu entstehende Kosten der Landesverwaltung fallen zunächst auf die Königliche Casse, in so fern aber die Mittel der Königlichen Casse deren Uebernahme nicht gestatten, nach Maßgabe der darüber zwischen König und Ständen zu treffenden Vereinbarung auf die Landescasse.

§. 142.

Ueber die Verwendung oder Anlegung eines während des Landtags in der Königlichen Casse entstandenen Ueberschusses wird der König bei der Eröffnung eines jeden Landtags der allgemeinen Ständeversammlung Mittheilung machen.

§. 143.

Sollte eine dauernde Verbesserung der Königlichen Casse durch nachhaltige Erhöhung ihrer Gesammteinnahme oder durch bleibende Verminderung ihrer Ausgaben eintreten, so hat bei Mittheilung der Uebersicht der Lage der Königlichen Casse (§. 138) diese einen entsprechenden Theil der Ausgaben der Landescasse zu übernehmen.

§. 144.

Sollte dagegen die Gesammteinnahme der Königlichen Casse sich dauernd vermindern oder die Bedürfnisse des Königlichen

Hauses, namentlich durch das Hinzukommen größerer Ausgaben für nicht regierende Mitglieder desselben zunehmen, oder sollte die Gesammtausgabe dauernd so sehr steigen, daß sie nicht ferner von der Königlichen Casse getragen werden kann, so wird der König bei Mittheilung der Uebersicht der Lage Seiner Casse im Anfange eines jeden Landtags bei der allgemeinen Ständeversammlung darauf antragen, daß der aus der Landescasse erforderliche Zuschuß für die Dauer des Landtags, oder so fern der Zweck der Ausgabe früher wegfallen sollte, bis zu diesem Zeitpunkte, bewilligt werde.

§. 145.

Der König wird die Ausgaben für die nicht regierenden Mitglieder des Königlichen Hauses im Uebrigen nicht höher bestimmen, als solches von des hochseligen Königs Wilhelms IV. Majestät geschehen war. Das Witthum der Königin soll indeß jährlich 60,000 ℛ︁ Gold betragen und die geringste Apanage eines zur Apanage berechtigten volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses soll aus 6000 ℛ︁ Gold bestehen. Wenn im Laufe eines Landtags ein Fall eintritt, in Folge dessen Jahrgelder, Apanagen, Witthümer oder derartige Zahlungen für nicht regierende Mitglieder der Königlichen Familie aus der Königlichen Casse zu leisten sind, so hängt es von der Bestimmung des Königs ab, bis zum Anfange des nächsten Landtags aus der Landescasse einen Zuschuß an die Königliche Casse zu den von ihr zu tragenden Landesausgaben zahlen zu lassen, und den Betrag desselben bis zu der Höhe der zu leistenden Apanagen 2c. zu bestimmen, auch die Anweisung dieses Zuschusses auf verfassungsmäßige Weise zu veranlassen, vorbehältlich jedoch der Aufnahme der zu zahlenden Summe in das jedesmalige Budget der Landescasse. Findet sich jedoch am Schlusse eines solchen Landtags ein Ueberschuß in der Königlichen Casse, so soll selbiger dazu angewandt werden, um die im Laufe desselben Landtags aus der ständischen Casse zahlbar gemachten Zuschüsse wegen Apanagen zu decken und zu restituiren.

§. 146.

Das Privatvermögen des Königs, der Königin, der Prinzen und Prinzessinnen, wozu auch die mit ihren Einkünften gemachten Erwerbungen gehören, verbleibt, nach Maßgabe haus-

gesetzlicher oder, so weit diese darüber nicht entscheiden, der landesgesetzlichen Bestimmungen, der freien Verfügung der Berechtigten.

§. 147.

Das Vermögen der mit der Krone verbundenen Schatullcasse bleibt Fideicommiß des Königlichen Hauses. Die Verwaltung dieses Vermögens, so wie die Verfügung über die Einkünfte steht allein dem Könige zu.

§. 148.

Die für die Allodification Königlicher Lehen eingekommenen und künftig eingehenden Renten und Capitalien fließen in eine abgesonderte Casse, über welche der König ausschließlich verfügt.

§. 149.

Ueber die Ausgaben, welche aus der Landescasse zu bestreiten sind, soll der allgemeinen Ständeversammlung in jeder ordentlichen Diät, also alle zwei Jahre, ein nach Haupt-Dienstzweigen und für jedes Jahr gesondertes Budget vorgelegt und mit den nöthigen, auf Antrag der Stände zu vervollständigenden Nachweisungen und Erläuterungen begleitet werden.

§. 150.

Die allgemeine Ständeversammlung hat das Recht, das Budget zu prüfen und zu bewilligen.

Ausgaben, welche auf bestimmten bundes- oder landesgesetzlichen oder auf privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen, darf die allgemeine Ständeversammlung nicht verweigern.

Behuf Bewilligung der zur Unterhaltung des Heeres erforderlichen Ausgaben dienen die gegenwärtig feststehenden Summen und die bestehenden Grundsätze so lange zur Richtschnur, bis ein Anderes zwischen König und Ständen vereinbart ist.

§. 151.

Die Ersparungen, welche bei dem Ausgabe-Etat des Kriegsministeriums gemacht werden, sind als Kriegsschatz zu sammeln und niederzulegen. Die Vorräthe dieses Kriegsschatzes sind für die Ausgaben des Kriegsministerums zu verwenden, sobald letztere die ordentlichen Mittel übersteigen. Zu anderen Zwecken können Verwendungen aus dem Kriegsschatze nur mit Einwilligung der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs geschehen.

§. 152.

Bei Vermählungen von Töchtern eines Königs oder von Töchtern der Söhne eines Königs werden die hergebrachten Ausstattungen jener Prinzessinnen auf den Antrag des Königs von der allgemeinen Ständeversammlung bewilligt und aus der Landescasse bezahlt.

§. 153.

Gleichzeitig mit dem Anschlage der Ausgaben soll der allgemeinen Ständeversammlung ein Anschlag der zu deren Bestreitung erforderlichen Einnahmen an Steuern und sonstigen Zuflüssen der Landescasse vorgelegt werden.

§. 154.

Die Steuern bedürfen der Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung, welche jedesmal für die nächste zweijährige Finanzperiode (§. 106) auszusprechen ist.

In dem jedesmal erforderlichen Ausschreiben soll der ständischen Bewilligung besonders erwähnt werden.

Die Bewilligung darf an keine Bedingung geknüpft werden, welche nicht das Wesen und die Verwendung der Steuern unmittelbar betrifft.

§. 155.

Sollten die vom Könige in Antrag gebrachten Steuern bei Auflösung einer Ständeversammlung nicht bewilligt sein, so können die bisherigen Steuern noch ein Jahr vom Ablaufe der letzten von den Ständen ausdrücklich ausgesprochenen Bewilligung an unverändert forterhoben und zu dem Ende unter Bezugnahme auf diesen §. ausgeschrieben werden. War jedoch eine für sich allein beschriebene Art von Steuern nur für einen besondern, genau bestimmten, vorübergehenden Zweck bewilligt, und ist dieser Zweck erreicht, so tritt in Ansehung dieser Steuer eine Ausnahme von der vorstehenden Vorschrift ein.

§. 156.

Wenn bei Eröffnung eines neuen Landtags — nachdem die Wahlen zu demselben mindestens sechs Wochen vorher ausgeschrieben waren — oder in einer spätern ordentlichen Diät, nachdem in dem einen wie in dem andern Falle das Budget den Ständen vier Wochen zur Bewilligung vorgelegen hat, diese Bewilligung deshalb nicht erfolgt ist, weil die Beschlußfähigkeit einer oder beider Cammern durch Unvollzähligkeit ge-

hindert oder unterbrochen ist, ohne daß vorher der ständische Beschluß über die Steuern und das Budget vollendet und ausgefertigt war:

so steht dem Könige das Recht zu, für ein Jahr die bisherigen Steuern auf den Grund der letzten ständischen Bewilligung unter Bezugnahme auf diesen §. ausschreiben und forterheben, auch dieselben behuf Erfüllung der Bundespflichten und für die verfassungsmäßigen Bedürfnisse der Regierung und des Landes verwenden zu lassen.

Wird das Budget von den in ordentlicher Diät versammelten Ständen auch bei deren fortgesetzten oder erneuerten Berathungen nicht nachträglich für die nächste Steuerbewilligungs-Periode bewilligt, so beruft der König die Stände wenigstens sechs Wochen vor Ablauf des ersten Steuer-Rechnungsjahrs zu einer außerordentlichen Diät, damit sie das Budget für das zweite Jahr bewilligen können. Erfolgt solche Bewilligung auch dann nicht, so findet vorstehende Bestimmung auch ferner Anwendung.

§. 157.

Die auf den Landeschausseen erhobenen Weggelder bleiben ausschließlich zur Unterhaltung dieser Chausseen bestimmt und können in eine besondere Casse fließen; die Stände sind jedoch berechtigt, die Rechnungen einzusehen.

§. 158.

Da die Landzölle und Schifffahrtsabgaben für jetzt mit den Eingangssteuern dergestalt verbunden sind, daß eine unmittelbare Erhebung der ersteren nicht ohne gänzliche Abänderung der hierunter bestehenden Einrichtung thunlich ist, so überläßt der König für die Dauer jener Verbindung die Benutzung Seines Zollregals rücksichtlich der Landzölle und Schifffahrtsabgaben der Landescasse, welche hiefür jährlich die Summe von 230,000 ₰ an die Königliche Casse zu vergüten hat. Das Recht selbst, so wie für den Fall der Aufhebung jener Verbindung die anderweitige Bestimmung über dessen Benutzung behält Sich der König vor.

§. 159.

Der reine Ertrag der directen und indirecten Steuern, nach Abzug der Kosten ihrer Verwaltung und Erhebung, — der zu leistenden Remissionen, Restitutionen und Bonificationen, rück-

sichtlich welcher Positionen das ständische Bewilligungsrecht vorbehalten bleibt — wie auch der für die Benutzung des Zollregals an die Königliche Casse zu zahlenden Vergütung, fließt nebst den übrigen ihr zustehenden Einnahmen in die Landescasse.

Die Rechnungen der Landescasse sollen jedoch den Rohertrag der Steuern und die Ausgaben und Verwendungen, welche davon bis zur Ablieferung des Reinertrages an die Landescasse gemacht sind, vollständig darlegen.

Die Verwaltung dieser Casse steht, unter der Aufsicht und obern Leitung des Finanzministers, dem Schatzcollegium zu, welches theils durch Ernennungen des Königs, theils durch ständische Wahlen unter Königlicher Bestätigung besetzt wird.

§. 160.

Nur das Schatzcollegium ertheilt Anweisungen auf die Landescasse.

Der Finanzminister hat in Ansehung derjenigen Summen, welche den betreffenden Departementsministern zur Verwendung zustehen, eine Aufforderung zur Anweisung an das Schatzcollegium gelangen zu lassen, und von diesem ist hierauf die Zahlbarmachung an die betreffenden Departementsminister zu verfügen.

Das Schatzcollegium ist verpflichtet, die von dem Finanzminister bestimmten Beträge anzuweisen, in so fern die verlangte Zahlung dem Zwecke der betreffenden Ausgabeposition des Budgets entspricht und dieselbe nicht überschreitet.

§. 161.

Die Königliche Casse und die Landescasse sind verpflichtet, sich, wenn eine derselben es bedürfen sollte, mit Vorschüssen aus ihren Vorräthen zu Hülfe zu kommen. Die Anordnung eines solchen Vorschusses steht dem Finanzminister zu. In Gemäßheit derselben hat das Schatzcollegium über den Vorschuß aus der Königlichen Casse zu quittiren und zu dem Vorschusse aus der Landescasse die Anweisung zu ertheilen. Der geleistete Vorschuß muß, in Ermangelung einer zwischen dem Könige und den Ständen getroffenen anderweiten Vereinbarung, binnen sechs Monaten nach Ablauf desselben Rechnungsjahrs zurückbezahlt werden. Ueber die Ertheilung und Zurückzahlung derartiger Vorschüsse soll der allgemeinen Ständeversammlung in jeder ordentlichen Diät Mittheilung gemacht werden.

§. 162.

Durch eine zwischen dem Könige und der allgemeinen Ständeversammlung vereinbarte Uebertragung der auf der bisherigen gemeinschaftlichen Generalcasse ruhenden Schulden auf die Königliche oder Landescasse werden die Rechte der Gläubiger in keiner Hinsicht geändert.

§. 163.

Neue Anleihen behuf der aus der Landescasse zu bestreitenden Ausgaben können nur unter Genehmigung des Königs nach erfolgter Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung gemacht werden.

Sollte indeß wegen außerordentlicher Umstände die ordentliche Einnahme der Landescasse so bedeutende Ausfälle erleiden, daß sie die bewilligten Ausgaben zu bestreiten nicht vermöchte, oder sollten schleunige Kriegsrüstungen nothwendig werden, zu deren Bestreitung die etwaigen Vorräthe der Kriegscasse nicht hinreichend wären, so hat der König, wenn die allgemeinen Stände alsdann nicht versammelt sind, das Recht, auf den Antrag der zuständigen Minister, unter Zuziehung des Finanzministers, nach zuvor erfordertem Berichte des Schatzcollegiums und nach Anhörung des Staatsrathes, zur Deckung der bewilligten Ausgaben der Landescasse, oder zur Bestreitung der Kosten nothwendiger Kriegsrüstungen, Anleihen bis zum Gesammtbetrage von höchstens einer Million Thaler auf den Credit der Landescasse zu machen.

Die Verhandlungen über solche Anleihen sollen der allgemeinen Ständeversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft vorgelegt und ihr nachgewiesen werden, daß dieselben nothwendig gewesen und zum Nutzen des Landes wirklich verwandt worden sind.

§. 164.

Das Anleihegeschäft, in so fern nicht König und Stände ein Anderes ausdrücklich beschließen, und die Verbriefung der Anleihen der Landescasse liegt dem Schatzcollegium ob. Dasselbe ist ermächtigt, unter der obern Leitung des Finanzministers die erforderlich werdenden Umwandlungen bestehender Landesschulden, wenn deren Betrag dadurch nicht vermehrt wird, auszuführen und an die Stelle alter Landesschuld-Verbriefungen neue auszufertigen.

Alle vom Schatzcollegium auszustellenden Landesschuld-Verbriefungen müssen von wenigstens Einem der vom Könige ernannten Mitglieder desselben und von wenigstens zwei von den Ständen erwählten Schatzräthen unterschrieben werden.

§. 165.

Die Verwendung der zur Tilgung der Landesschulden ausgesetzten Summen soll unter der Aufsicht und obern Leitung des Finanzministers vom Schatzcollegium geschehen.

§. 166.

Das Schatzcollegium soll das gesammte Rechnungswesen der Landescasse leiten und beaufsichtigen, die jährlichen Rechnungen derselben einziehen und prüfen und, nachdem eine nochmalige Prüfung dieser Rechnungen in dem Finanzministerio stattgefunden hat, und die etwa gemachten Erinnerungen erledigt sind, dem Rechnungsführer Decharge ertheilen.

Nachdem dies geschehen ist, sollen die Rechnungen an die allgemeine Ständeversammlung mitgetheilt werden, damit dieselbe sich von deren Richtigkeit überzeugen kann.

§. 167.

Bestimmungen über die Organisation und den Geschäftskreis des Schatzcollegiums, insoweit sie nicht bereits durch die Verfassungsurkunde festgestellt sind, bedürfen der Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung.

Siebentes Capitel.

Von den oberen Landes-Behörden und der Königlichen Dienerschaft.

§. 168.

Unter dem Könige führen die Minister die oberste Verwaltung des Königreichs. Die Minister sind, jeder in Hinsicht des ihm angewiesenen Wirkungskreises, allein dem Könige für die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen und der Königlichen Befehle verantwortlich. (Vergleiche jedoch §. 40.)

Der König kann Seine Minister nach Gefallen entlassen.

§. 169.

Es soll ein Staatsrath bestehen, welcher mindestens

eine Abtheilung für die Justiz und eine Abtheilung für das Innere enthält.

Der Zweck desselben ist,

wichtige Regierungsangelegenheiten, vorzüglich

die vom Könige zu verkündigenden Gesetze und Verordnungen, nach der darüber vom Könige zu treffenden Bestimmung, und

die Entlassung vom Dienste solcher Königlichen Diener, welche nicht lediglich zur Classe der Richter gehören (§. 177.),

zu berathen, und

die zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden entstandenen Competenz-Streitigkeiten

zu entscheiden.

Die Einrichtung des Staatsrathes hängt allein von der Bestimmung des Königs ab. (Vergleiche jedoch §. 171.)

§. 170.

Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer richterlichen Competenz unabhängig, jedoch bleiben sie der obern Aufsicht des Landesherrn und der oberen Behörden unterworfen.

Die Verwaltungsbehörden, als solche, verfahren innerhalb ihres Wirkungskreises unabhängig von den Gerichten.

Beide entscheiden zunächst selbst über ihre Zuständigkeit, und es dürfen die Verfügungen oder Entscheidungen der Gerichte von den Verwaltungsbehörden und die der Letzteren von den Gerichten weder abgeändert noch beseitigt werden, es sei denn auf den Grund einer durch den Staatsrath erfolgten Entscheidung.

§. 171.

Entsteht ein durch wechselseitige Darlegung der verschiedenen Ansichten nicht zu beseitigender Competenzstreit zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden, so entscheidet nach Anhörung beider Behörden der Staatsrath.

Die Entscheidung muß in einer Versammlung des Staatsrathes gefällt werden, welche aus dem Vorsitzenden und aus einer gleichen Anzahl von mindestens sechs Mitgliedern jeder der Abtheilungen für die Justiz und für das Innere besteht. Die Mitglieder sind für diese Function im Voraus dauernd zu bestellen.

Bis zu dieser Entscheidung ist dem Verfahren in der betreffenden Angelegenheit einstweilen Anstand zu geben, es sei denn, daß mit dem Verzuge Gefahr verbunden wäre.

Hat eine Behörde als Verwaltungsbehörde gehandelt, so hat sie zu dem Zwecke der Erledigung des Competenzstreits an die ihr vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu berichten.

Hat eine Unterbehörde, welcher die Justizpflege und die Verwaltung in erster Instanz zugleich obliegen, in der erstern Eigenschaft gehandelt und wird deren Competenz von der in dem andern Geschäftszweige ihr vorgesetzten Oberbehörde in Zweifel gezogen, so ist die Competenzfrage zwischen ihr und dieser Oberbehörde zur Erledigung zu bringen.

Erachten sich weder Gerichte noch Verwaltungsbehörden für competent, so ist diese Frage auf die oben vorgeschriebene Weise zu erledigen oder zu entscheiden. Jedoch kann in diesem Falle auch von den betheiligten Privatpersonen, nachdem die betreffenden Oberbehörden zuvor vergebens angegangen sind, durch ein Gesuch an den König die Entscheidung des Staatsrathes herbeigeführt werden.

§. 172.

Die Ernennung und Entlassung der Königlichen Diener gehört, unter Beobachtung der verfassungsmäßigen Bestimmungen, zu den Rechten des Königs.

Der König übt dieses Recht entweder Selbst, oder durch die von Ihm bestellten Behörden aus.

Die Rechte der Corporationen und Einzelner in Beziehung auf Präsentation, Wahl, Ernennung und Entlassung der öffentlichen Beamten werden durch die gegenwärtige Verfassungsurkunde nicht verändert.

§. 173.

Bei Besetzung der Staatsämter soll, in so fern nicht bei einzelnen Dienststellen eine ausdrückliche, gesetzlich bestimmte Ausnahme besteht, der Unterschied der Geburt durchaus kein Recht auf Vorzüge irgend einer Art begründen.

§. 174.

Werden Dienstentlassungen wegen Veränderung der Landesbehörden nothwendig, so hat der außer Thätigkeit gesetzte Königliche Diener Anspruch auf ein seinen bisherigen Verhältnissen angemessenes Wartegeld.

Bei nothwendigen Dienstversetzungen hat der Königliche Diener ein Recht auf seinen bisherigen Gehalt und Rang.

§. 175.

Diejenigen Königlichen Diener, welche wegen Altersschwäche oder anderer körperlichen oder geistigen Gebrechen ihren Dienstpflichten nicht mehr Genüge leisten können, und daher in den Ruhestand versetzt werden müssen, sollen eine ihren Dienstjahren und ihrer Diensteinnahme angemessene Pension erhalten.

§. 176.

Keinem Königlichen Civildiener soll die nachgesuchte Entlassung vom Amte verweigert werden. Indeß muß er sich vor dem wirklichen Austritte aus dem Dienste, auf Verlangen seiner vorgesetzten Behörde, aller ihm deshalb obliegenden Verbindlichkeiten vollständig entledigen.

§. 177.

Kein Königlicher Civildiener — er mag vom Könige oder Dessen Behörden, von Corporationen oder Einzelnen präsentirt, erwählt oder ernannt sein — kann seines Amts willkührlich entsetzt werden.

Kein Königlicher Diener, welcher lediglich ein Richteramt bekleidet oder welcher Mitglied eines Obergerichts ist, kann aus irgend einem Grunde ohne richterliches Erkenntniß seines richterlichen Amts entsetzt, entlassen, oder auf ein minder einträgliches Amt versetzt oder mit Entziehung des Gehalts suspendirt werden.

Dasselbe findet in Rücksicht der übrigen Königlichen Diener Statt, wenn diese wegen Amts- oder gemeiner Verbrechen ihres Amts entsetzt werden sollen.

Wenn Königliche, nicht lediglich zur Classe der Richter gehörende Diener, nach fruchtlos vorhergegangener Warnung und Disciplinarstrafe, ihren Dienstpflichten kein Genüge leisten, oder wenn sie durch ihr Betragen ein öffentliches Aergerniß gegeben, oder wegen eines gemeinen Verbrechens mit einer Criminalstrafe bereits belegt worden sind, so kann der König, nachdem Er das Gutachten des Staatsrathes darüber vernommen hat, nach Befinden der Umstände, die Amts-Suspension mit Entziehung des Diensteinkommens, die Versetzung auf ein eine geringere Einnahme gewährendes Amt und selbst die Entlassung vom Amte verfügen.

§. 178.

Die Justiz- und Verwaltungsbehörden sind befugt, wider die ihnen untergebene Dienerschaft Disciplinarstrafen zu verfügen.

Die höheren Behörden sind befugt, wider diese Dienerschaft, so weit sie von ihnen angestellt ist, eine Suspension vom Amte und Gehalte, welche jedoch die Dauer eines Monats nicht überschreiten darf, zu verfügen. Es kann ihnen auch eine gleiche Befugniß rücksichtlich derjenigen ihnen untergebenen Dienerschaft übertragen werden, welche eine andere, oder eine höhere Behörde angestellt hat.

§. 179.

Die Dienstkündigung soll nur bei der untern Königlichen Dienerschaft vorbehalten, dieselbe jedoch nur von dem zuständigen Staats- und Departementsminister zur Ausübung gebracht werden.

Achtes Capitel.

Von der Gewähr der Verfassung.

§. 180.

Abänderungen der Verfassungsurkunde können nur unter Zustimmung des Königs und der allgemeinen Ständeversammlung getroffen werden.

Es kann darüber in der allgemeinen Ständeversammlung nur bei Anwesenheit von wenigstens drei Viertheilen der zum regelmäßigen Erscheinen verpflichteten Mitglieder jeder Cammer abgestimmt werden.

Ein ständischer Beschluß, durch welchen die Verfassungsurkunde abgeändert werden soll, ist nur dann gültig, wenn derselbe entweder in der schließlichen Abstimmung einhellig gefaßt, oder wenn derselbe auf zwei nach einander folgenden Landtagen jedesmal von wenigstens zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder jeder Cammer in schließlicher Abstimmung genehmigt wird.

Abänderungen des Wahlgesetzes und der Geschäftsordnung der allgemeinen Ständeversammlung können unter den für andere Gesetze bestehenden Formen, jedoch nur unter Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung getroffen werden.

§. 181.

Die Rechte des Landes auf die Unverletzlichkeit dieser Verfassung sind von der allgemeinen Ständeversammlung bei dem Könige oder nöthigenfalls bei der deutschen Bundesversammlung wahrzunehmen.

Wenn aber die in dieser Verfassungsurkunde begründete landständische Verfassung auf verfassungswidrige Art (§. 180) aufgehoben würde, wozu namentlich auch der Fall gehört, wenn die Ständeversammlung nicht zu der Zeit, wo dies verfassungsmäßig geschehen muß (§. 106.), zusammenberufen würde, so ist das Schatzcollegium berechtigt und verpflichtet, den König um Aufrechthaltung jener Verfassung oder um schleunige Berufung der in Gemäßheit derselben bestehenden allgemeinen Ständeversammlung zu bitten, und wenn dieser Schritt fruchtlos bleiben sollte, den Schutz des deutschen Bundes für die aufgehobene landständische Verfassung anzurufen.

An der Ausübung dieser Amtspflicht des Schatzcollegiums nehmen die vom Könige ernannten Mitglieder desselben keinen Antheil, und die Functionen des Präsidenten werden dabei von dem in Dienstalter am höchsten stehenden, von Ständen erwählten Schatzrathe versehen.

Schlußbestimmung.

§. 182.

Alle Gesetze, Verordnungen, Observanzen und Einrichtungen, welche mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassungsurkunde in Widerspruch stehen, werden hiemit für ungültig und unverbindlich erklärt.

Indem Wir nun bei Unserem Königlichen Worte die Versicherung ertheilen, daß Wir die vorstehenden Bestimmungen Allerhöchstselbst unverbrüchlich beobachten wollen, erklären Wir dieselben damit für das Landesverfassungs-Gesetz Unseres Königreichs.

Wir verordnen hiedurch, daß dasselbe für alle Theile Unseres Königreichs mit seiner Verkündigung in Kraft treten solle, und Wir gebieten und befehlen, daß es auf das Genaueste gehalten und befolgt werde.

Wir werden nicht allein dafür kräftigst Sorge tragen, daß

diesem Gesetze auf keine Weise entgegengehandelt werde, sondern Wir befehlen auch insbesondere allen Behörden und öffentlichen Dienern Unseres Königreichs, daß sie sowohl selbst den Bestimmungen gebührend nachkommen, als auch ernstlichst darüber wachen, daß ihnen nachgelebt werde.

Wir verordnen hiedurch ferner ausdrücklich, daß die bisher bestehenden Gesetze, Anordnungen und Verfügungen der Behörden deshalb, weil die nunmehr vorgeschriebenen Formen bei denselben etwa nicht beachtet sind, ihre Gültigkeit nicht verlieren sollen, sondern daß die Gültigkeit lediglich danach zu ermessen ist, was zu der Zeit ihrer Erlassung der Verfassung oder dem Herkommen gemäß war.

Nach demselben Grundsatze soll auch durch die Verkündigung dieses Landesverfassungs-Gesetzes kein Hinderniß eintreten, die mit der am 3. d. M. aufgelöseten allgemeinen Ständeversammlung Unseres Königreichs berathenen und Uns zur endlichen Beschlußnahme vorliegenden Gesetzesentwürfe nach Maßgabe der zur Zeit ihrer Berathung in Kraft gewesenen staatsrechtlichen Verhältnisse zu seiner Zeit, je nachdem die hiezu noch erforderlichen weiteren Vorbereitungen vollendet sein werden, als Gesetze zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Die förmliche Trennung Unserer Königlichen Casse von der Landescasse soll nach der Reconstituirung des Schatzcollegiums mit dem 1. Julius 1841 ausgeführt werden.

Schließlich bleiben alle zur vollständigen Ausführung dieses Landesverfassungs-Gesetzes erforderlichen besonderen Vorschriften und Verfügungen hiemit ausdrücklich vorbehalten.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Gegeben Hannover, den 6. August des Jahres 1840, Unseres Reichs im Vierten.

Ernst August.

G. Frhr. von Schele.

Gesetz,

die Aufhebung des §. 180 des Landesverfassungs-Gesetzes

betreffend,

vom 10. April 1848

und

Gesetz,

verschiedene Aenderungen des Landesverfassungs-Gesetzes

betreffend,

vom 5. September 1848.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

Nachdem es nothwendig erachtet ist, die Bestimmungen des §. 180 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840 abzuändern, so verordnen Wir, auf einhellig beschlossene Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

1.

Der §. 180 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840 und der §. 68 der Geschäftsordnung für die allgemeinen Stände des Königreichs vom 4. September 1840 werden hiemit aufgehoben.

2.

Abänderungen der Verfassungsurkunde, des Wahlgesetzes und der Geschäftsordnung können in Zukunft unter den für andere Gesetze bestehenden Formen, jedoch nur unter Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung, getroffen werden.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch die Gesetzsammlung zu verkünden.

Gegeben Hannover, den 10. April 1848.

Ernst August.

Stüve Dr.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

Wir erlassen hiemit, unter Zustimmung der getreuen allgemeinen Stände des Königreichs, unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 10. April d. J., die Aufhebung des §. 180 des Landesverfassungs-Gesetzes betreffend, das folgende Gesetz:

(Cap. I.) §. 1.

Zu §. 8 des Landesverfassungs-Gesetzes.

Der §. wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die bewaffnete Macht und deren Einrichtung, wie auch alle in Beziehung auf dieselbe vorzunehmenden Anstellungen, zu machenden Anordnungen und zu erlassenden Befehle hängen allein vom Könige ab.

S. §. 102 dieses Gesetzes.

§. 2.

Zu §. 14.

Der §. wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Nach Erledigung des Thrones tritt der Thronfolger die Regierung des Königreichs mittelst eines Patents an, durch welches er bei seinem Königlichen Worte die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung verspricht.

Nach Veröffentlichung dieses Patents bestimmt der König gleichmäßig für das ganze Land, zu welcher Zeit und auf welche Weise ihm die Unterthanen die Huldigung leisten sollen.

Die Urschrift des mit der Unterschrift des Königs und dem Regierungssiegel versehenen Patents soll in dem Archive der allgemeinen Ständeversammlung niedergelegt werden.

(Cap. II.) §. 3.

Es soll Freiheit der Presse unter Beobachtung der Gesetze stattfinden.

§. 4.

Es soll freies Vereinigungs- und Versammlungsrecht unter Beobachtung der Gesetze stattfinden.

§. 5.

Zu §. 31.

Der §. wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Sowohl in Civil- als Criminalsachen darf Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden, außer in den im Proceßgange begründeten oder von den Gesetzen im Voraus bestimmten Fällen.

§. 6.

Zu §. 32.

Der §. wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Jeder Landes-Einwohner genießt völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit und ist zu Religionsübungen mit den Seinigen in seinem Hause berechtigt.

Die Ausübung der politischen und bürgerlichen Rechte ist von dem Glaubensbekenntnisse unabhängig; jedoch kann durch Berufung auf Glaubenssätze sich Niemand seinen staatsbürgerlichen Pflichten entziehen. Die Befugniß der Geistlichen, Amtshandlungen mit bürgerlicher Wirksamkeit zu verrichten, setzt eine Ermächtigung von Seiten der Staatsbehörde voraus.

§. 7.

Alle Vorzüge der Geburt, unbeschadet der Privatrechte, werden aufgehoben.

§. 8.

Zu §. 34.

Der §. wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Alle Landes-Unterthanen sind nach gleichmäßigen Grundsätzen zur Tragung der allgemeinen Staatslasten verbunden.

Alle Real- und Personal-Befreiungen von allgemeinen Staatslasten fallen ohne Entschädigung hinweg. Ausgenommen sind die Befreiungen der Mitglieder der Königlichen Familie und der Königlichen Schlösser und Gärten,

ferner der Standesherren, so wie der standesherrlichen Schlösser und Gärten, so weit solche Ausnahme gegenwärtig besteht und in der Verfassung Deutschlands begründet ist.

§. 9.

Zu §. 36.

Der §. wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Gerichtsverfassung soll nach den Grundsätzen

der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung,

der Aufhebung des bevorzugten Gerichtsstandes,

der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen,

der Einführung von Schwurgerichten in letzteren

gesetzlich geregelt werden.

§. 10.

Zu §. 40.

Dieser §. wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Gerichte sind befugt, über die Grenzen ihrer Zuständigkeit selbst zu entscheiden.

Verwaltungsmaßregeln, welche von den Verwaltungsbehörden innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit vorgenommen worden sind, können von den Gerichten nicht aufgehoben werden. Es kann aber in einem solchen Falle der etwaige Anspruch auf Entschädigung bei den Gerichten geltend gemacht werden.

Verwaltungsmaßregeln, welche von den Verwaltungsbehörden außerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit vorgenommen sind, können auf Antrag des dadurch in seinen Rechten Verletzten durch die Gerichte aufgehoben werden. Daneben kann von denselben geeigneten Falls auf Schadensersatz erkannt werden. Bei Entscheidung über die Zuständigkeit soll für die Berufung an die Obergerichte eine Appellationssumme nicht erforderlich sein.

§. 11.

Zu §. 42.

Der letzte Absatz des §. (gemeinschaftliche Gesuche mehrerer Gemeinden betreffend) wird aufgehoben.

(Cap. III.) §. 12.

Zu §. 45.

Dieser §. wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Jeder Landes-Einwohner, jedes Grundstück und jedes Haus muß in Beziehung auf die öffentlichen Verhältnisse einer Gemeinde angehören.

Solche größere Domanial-, Kloster- und sonstige Güter, welche

sich mit einer einzelnen Gemeinde zweckmäßig nicht verbinden lassen, können, sofern von den Betheiligten ein übereinstimmender Antrag darauf gestellt wird, durch die obern Verwaltungsbehörden von dieser Bestimmung ausgenommen werden, sind aber jedenfalls einem Verbande mehrerer Gemeinden beizulegen, falls ein solcher vorhanden ist, oder zweckmäßig gebildet werden kann.

Gleiches gilt von größeren unbebauten Grundbesitzungen.

Das Stimmverhältniß der Mitglieder der Gemeinden soll durch die Gesetzgebung festgestellt werden.

§. 13.

Zu §. 47.

Der §. wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Jedes Mitglied einer Gemeinde, so wie jedes zu solcher gehörige Haus oder Grundstück muß zu den aus den öffentlichen Verhältnissen der Gemeinde entspringenden Lasten verhältnißmäßig beitragen.

Wenn ein Anschluß von Domainen, Gütern, Häusern oder sonstigen Besitzungen an eine Gemeinde oder an einen Gemeindeverband stattfindet, so können gegenseitig, ohne vorgängige Vereinbarung unter den Betheiligten über Ausgleichung oder Entschädigung, keine Lasten übertragen werden, welche lediglich zur Erfüllung früherer, aus der Zeit vor der Vereinigung herrührenden Verbindlichkeiten dienen und deren Vortheile den neu eintretenden Mitgliedern nicht zu Statten kommen. Kommt jedoch unter den Betheiligten über diese Ausgleichung oder Entschädigung keine Vereinbarung zu Stande, so erfolgt schiedsrichterliche Entscheidung. Dagegen haben die Hinzutretenden zu den übrigen Lasten der Gemeinde, so weit diese aus deren öffentlichen Verhältnissen entspringen, verhältnißmäßig beizutragen.

§. 14.

Zu §. 49.

Der §. wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Alle Real- und Personal-Befreiungen von Gemeindelasten fallen ohne Entschädigung hinweg, mit Ausnahme der Befreiungen der Mitglieder der Königlichen Familie und der Königlichen Schlösser und Gärten,

ferner der Standesherren, so wie der standesherrlichen Schlösser und Gärten, so weit solche Ausnahme gegenwärtig

besteht und in der Verfassung Deutschlands begründet ist. Was jedoch für den Erwerb einer solchen Befreiung erweislich der Gemeinde gezahlt oder sonst geleistet worden ist, muß von derselben erstattet werden, sofern die Leistung nicht die Natur einer fortdauernden Rente hatte. Wo letzteres der Fall ist, hört mit der Befreiung auch die dafür übernommene Gegenleistung auf.

§. 15.

Zu §. 50.

Der §. wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Haben die Befreiten oder Hinzugetretenen gewisse Lasten zu Gunsten der Gemeinde getragen oder die Pflichtigen in Rücksicht auf die von ihnen getragene Last den Genuß von Vortheilen gehabt, so soll eine Ausgleichung der Lasten und Vortheile eintreten.

§. 16.

Zu §. 51.

Dieser §. wird aufgehoben.

§. 17.

Zu §. 56.

Der §. wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Den Gemeinden und den Verbänden mehrerer Gemeinden steht das Recht zu, ihr Vermögen selbst zu verwalten.

Die Oberaufsicht der Verwaltungsbehörde über diese Vermögensverwaltung, so wie über die Vertheilung und Verwendung der Gemeindeabgaben und Leistungen, darf sich nicht weiter erstrecken, als dahin, daß das Vermögen erhalten und bei Anordnung und Vertheilung der Gemeindeabgaben angemessene, auch die Rechte der übrigen Landes-Einwohner und das allgemeine Wohl nicht verletzende Grundsätze befolgt werden.

Auch steht der Verwaltungsbehörde die Entscheidung von Beschwerden zu, welche gegen die Gemeindeverwaltung erhoben werden.

Die Einführung neuer und die Abänderung bestehender Beitragsverhältnisse in Beziehung auf Abgaben und Leistungen der Gemeinden oder Gemeindeverbände kann, unter Beobachtung der darüber bestehenden Rechtsgrundsätze, durch Gemeindebeschluß, jedoch nur unter Bestätigung der obern Verwaltungsbehörden geschehen.

Die Oberaufsicht der Verwaltungsbehörden soll kostenfrei geschehen.

§. 18.

Zu §. 58.

Der §. wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die städtischen Obrigkeiten und deren Mitglieder, wie auch die Beamten der Landgemeinden sind zur Verwaltung der Gemeindesachen, so wie zur Besorgung der ihnen durch Gesetz, Verfassung oder Herkommen oder von den höheren Behörden übertragenen Landesangelegenheiten in ihrer Gemeinde verpflichtet. Die Fälle, wo ein Gemeindebeamter die Erfüllung dieser Verpflichtungen vermöge seiner Eigenschaft als Gemeindebeamter abzulehnen befugt ist, sollen in dem zu erlassenden Staatsdiener-Gesetze bestimmt werden.

§. 19.

Zu §. 59.

Der §. wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Verfassung und Verwaltung der Städte und derjenigen Flecken, welche ihnen gleich zu stellen sind, soll durch eine allgemeine Städteordnung geregelt werden.

Es soll dabei die Polizeiverwaltung den Magistraten,

den Städten und den gedachten Flecken die freie Wahl ihrer Beamten überlassen,

und

das Erforderniß der Bestätigung auf die stimmführenden Mitglieder des verwaltenden Magistrats und des Stadtgerichts beschränkt werden, dergestalt, daß die Bestätigung nur aus gesetzlich zu bestimmenden Gründen soll verweigert werden dürfen.

Ferner soll das Oberaufsichtsrecht in städtischen Angelegenheiten beschränkt

und

die Befugniß zur öffentlichen Verhandlung über dieselben eingeräumt werden.

§. 20.

Zu §. 60.

Der §. wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Den Landgemeinden steht, unter Oberaufsicht der Verwaltungsbehörden, die eigene Verwaltung ihres Vermögens, die Regelung ihrer übrigen inneren Gemeindeverhältnisse und der

ihnen obliegenden Gemeindelasten, so wie eine Theilnahme an der Handhabung der Polizei, namentlich auch die Ausübung der Flur- und Feldmarks-Polizei zu.

Die Landgemeinden sind berechtigt, ihre Gemeindebeamten mit Vorbehalt obrigkeitlicher Bestätigung zu wählen, welche Bestätigung ohne — noch zu bestimmende — gesetzliche Gründe nicht zu versagen ist.

Größere hergebrachte Rechte der Landgemeinden sollen jedoch hiedurch nicht beeinträchtigt werden.

§. 21.

Sind Ausgaben von einem Verbande mehrerer Gemeinden aufzubringen, so sollen zur Prüfung der Ausgaben und zur Vertheilung derselben gewählte Mitglieder des Verbandes zugezogen werden. Diesen ist auch über die Verwendung Rechnung abzulegen.

Soweit solche Verbände als wirkliche Gemeinden sich darstellen, sollen denselben gleiche Befugnisse wie den einzelnen Gemeinden zustehen.

§. 22.

Zu §. 61 und 62.

Diese §§. werden aufgehoben.

(Cap. IV.) §. 23.

Zu §. 66.

Der §. wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

In der evangelischen Kirche werden die Rechte der Kirchengewalt vom Könige, so weit es die Kirchenverfassung mit sich bringt, unmittelbar, oder mittelbar durch die Consistorial- oder Presbyterialbehörden, welche aus evangelischen geistlichen und weltlichen Personen bestehen, unter Königlicher Oberaufsicht ausgeübt, vorbehältlich der den Gemeinden und Einzelnen dabei zustehenden Rechte.

Ueber Abänderungen in der bestehenden Kirchenverfassung wird der König mit einer von ihm zu berufenden Versammlung von geistlichen und weltlichen Personen, welche theils von Ihm bestimmt, theils von den Geistlichen und Gemeinden auf die sodann durch Verordnung zu bestimmende Weise erwählt werden, berathen.

Einer solchen Berathung bedarf es auch dann, wenn vor Einrichtung von Synoden für das ganze Königreich oder ein-

zelne Landestheile neue Kirchenordnungen erlassen oder in wesentlichen Grundsätzen derselben, und namentlich in der Liturgie Veränderungen vorgenommen werden sollen.

Den Kirchengemeinden soll eine allgemeinere Betheiligung bei der Anstellung ihrer Prediger eingeräumt werden, so weit solches von der allgemeinen Landesgesetzgebung abhängt.

§. 24.

Zu §. 70.

Der erste Absatz dieses §. (die amtlichen Communicationen mit dem päbstlichen Stuhle betreffend) wird aufgehoben.

§. 25.

Zu §. 71.

Der erste Absatz des §. wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Beschwerden über Mißbrauch der Kirchengewalt können zur Entscheidung auch bis an den König gebracht werden.

§. 26.

Zu §. 72.

Dem Absatz 1 (die Bestätigung von Predigern ꝛc. betreffend) wird hinzugesetzt:

Die Gründe sollen jederzeit mitgetheilt werden.

§. 27.

Zu §. 75.

Der sechste Absatz des §. (Berufungen wider Entscheidungen über Abänderung von Stiftungen ꝛc. betreffend) fällt weg.

§. 28.

Zu §. 76.

Der §. wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Es sollen Kirchenvorstände gebildet werden, welche aus den Predigern und von den Gemeinden gewählten Mitgliedern derselben bestehen. Diese Kirchenvorstände sollen die unmittelbare Verwaltung des Vermögens der einzelnen Kirchen und der dazu gehörenden Stiftungen und Armenanstalten führen. Das Nähere darüber wird unter Berücksichtigung der Rechte der Patronen gesetzlich bestimmt werden.

§. 29.

Zu §. 77.

Der §. wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Zum Zwecke der Theilnahme an der Aufsicht über den Unterricht in den Volksschulen soll in der Regel in jeder Schulge-

meinde ein Schulvorstand bestehen, die oberste Aufsicht aber unter dem Ministerium von anzuordnenden Schulbehörden geführt werden.

§. 30.

Zu §. 78.

Dem §. wird folgender Zusatz gegeben:

Jedoch finden die Bestimmungen dieses Gesetzes zum dritten Capitel des Landesverfassungs-Gesetzes über die Befreiung von Gemeindelasten ebenfalls auf Leistungen oder Lasten der Kirchen-, Pfarr- und Schulgemeinden zu Kirchen-, Pfarr- und Schulzwecken Anwendung.

§. 31.

Zu §. 79.

Der §. erhält am Schluß folgenden Zusatz:

Die sechs Mannsstifter:

St. Petri et Pauli zu Bardowiek,
St. Alexandri zu Einbeck,
Beatae Mariae Virginis zu Einbeck,
St. Bonifacii zu Hameln,
Ramelsloh und
St. Cosmae et Damiani zu Wunstorf

sollen aufgehoben und das Vermögen derselben soll, unbeschadet der den vorhandenen Pfründnern und Beanwarteten daraus gebührenden Einkünfte, so wie der etwaigen Privatrechte Anderer, mit dem allgemeinen Klostervermögen vereinigt werden.

Neue Expectanzen dürfen nicht ertheilt werden.

(Cap. V. Titel 1.) §. 32.

Zu §. 80.

Der §. wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Für das ganze Königreich soll eine allgemeine Ständeversammlung bestehen.

§. 33.

Zu §. 82.

Der §. erhält folgenden Zusatz:

Die Verhältnisse der Provinziallandschaften, deren Zusammensetzung und Wirkungskreis sollen nach vorgängiger Verhandlung mit den bestehenden Provinziallandschaften durch allgemeine Gesetzgebung geregelt werden.

Bis zu solcher Regelung bleiben die Provinziallandschaften in ihrer gegenwärtigen Einrichtung bestehen.

§. 34.

Der Titel II. des Cap. V. des Landesverfassungs-Gesetzes §. 83 bis 128 von den allgemeinen Ständen wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 35.

Die allgemeine Ständeversammlung besteht aus zwei Cammern.

I. Erste Cammer.

§. 36.

Die erste Cammer soll bestehen aus:

1) den Königlichen Prinzen, Söhnen des Königs, und den übrigen Prinzen der Königlichen Familie.

Der Kronprinz ist nach dem zurückgelegten 18. Lebensjahre, jeder der übrigen Prinzen nach zurückgelegtem 21. Jahre einzutreten berechtigt;

2) dem Herzoge von Arenberg, dem Herzoge von Looz-Corswaaren und dem Fürsten von Bentheim, so lange sie im Besitze ihrer Standesherrschaften sich befinden;
3) dem Erblandmarschall des Königreichs;
4) den Grafen von Stolberg-Wernigerode und von Stolberg-Stolberg wegen der Grafschaft Hohnstein;
5) vier vom Könige zu ernennenden Mitgliedern, wovon wenigstens zwei Minister sein müssen (vergl. §. 57);
6) dem von der ersten Cammer ernannten Commissarius für das Schulden- und Rechnungswesen;
7) drei und dreißig Abgeordneten der größeren Grundeigenthümer, welche nach dem Grundsteuerertrage auf die verschiedenen Provinzen zu vertheilen sind. Es werden für die Erwählung dieser Abgeordneten 33 Wahlbezirke gebildet, in denen je ein Abgeordneter gewählt wird.

Die Wahl geschieht in jedem Wahlbezirke in der Regel von 150 Grundeigenthümern, und zwar von denjenigen, welche die höchste Grundsteuer zahlen. Befinden sich jedoch in einem Wahlbezirke mehr als 150 Grundeigenthümer, welche 50 ₰ Grundsteuer und darüber jährlich zahlen, so sind alle diese Grundeigenthümer wahlberechtigt. Befinden sich dagegen in einem Wahlbezirke nicht 150 Grundeigenthümer, welche mindestens 30 ₰ Grundsteuer jährlich zahlen, so wird die Zahl der Wahlberechtigten bis zu der Zahl der in dem Bezirke vorhan-

denen Grundeigenthümer vermindert, welche wenigstens 30 ℛ︀ an jährlicher Grundsteuer zahlen. Würde damit indessen die Zahl der Wahlberechtigten unter 100 herabsinken, so werden von den unter 30 ℛ︀ Grundsteuer zahlenden Grundeigenthümern die in dem Betrage der Grundsteuerzahlung zunächst stehenden soweit hinzugezogen, als zur Herstellung einer Zahl von 100 Wahlberechtigten erforderlich ist.

8) Zehn Abgeordneten für Handel und für Gewerbe, welche über das ganze Land unter thunlichster Berücksichtigung der provinziellen Bezirke zu vertheilen sind.

9) Zehn Abgeordneten der Kirche und Schule.

Davon erwählen:

die Evangelische Geistlichkeit . . . . deren Vertheilung auf das Land der Regierung überlassen bleibt,	vier,
die Katholische Geistlichkeit des Hildesheimschen Sprengels	einen,
die Katholische Geistlichkeit des Osnabrückschen Sprengels	einen,
die Universität Göttingen	einen,
die Lehrer-Collegien der höheren Schul-Anstalten	einen,
die Lehrer der Bürger- und Volksschulen . .	zwei.

10) Vier Abgeordneten des Standes der Rechtsgelehrten, welche von den Richtercollegien und den Rechtsbeiständen gewählt werden sollen.

Die unter No. 7 bis 10 aufgeführten Abgeordneten sind auf die Dauer von sechs Jahren zu erwählen.

§. 37.

Wählbar als Abgeordnete der größeren Grundbesitzer sind nur diejenigen, welche selbst, wenngleich in einem andern Wahlbezirke oder in einer andern Provinz, als größere Grundbesitzer wahlberechtigt sind.

Dagegen brauchen die von den Gewerbtreibenden, den Geistlichen, der Universität, den Lehrern und Rechtsgelehrten zu wählenden Abgeordneten, wenn sie überhaupt nur die Erfordernisse zur Wählbarkeit in die erste Cammer besitzen, dem besondern Stande, von welchem sie gewählt werden, nicht anzugehören.

§. 38.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit ausgeschlossen sind alle diejenigen, welche noch nicht 25 Jahre alt sind, oder unter väterlicher Gewalt oder Curatel stehen, oder nach gesetzlichen Bestimmungen nicht im vollen Besitze der politischen Rechte sich befinden, oder wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens bestraft, oder wegen eines solchen Verbrechens in Untersuchung gewesen sind, ohne völlig freigesprochen zu sein.

§. 39.

Von den gewählten Mitgliedern der ersten Cammer scheidet je um das dritte Jahr die Hälfte aus und wird durch neue Wahlen ersetzt.

Sind die Stände beim Ablauf der Zeit, für welche die Wahl geschehen ist, versammelt, so erfolgt der Austritt erst nach Beendigung der Diät.

Der Austritt bestimmt sich das erste Mal durch das Loos, demnächst durch die Zeit der Wahl.

§. 40.

Im Übrigen sind die Rechte beider Cammern gleich.

II. Zweite Cammer.

§. 41.

Die zweite Cammer soll bestehen:

1) aus zwei vom Könige zu ernennenden Mitgliedern, welche Minister sein müssen (vergl. §. 57);
2) aus dem von der zweiten Cammer ernannten Commissarius für das Schulden- und Rechnungswesen;
3) aus neun und siebzig Abgeordneten der Stadt- und Landgemeinden des Königreichs; und zwar aus:
   a) acht und dreißig Abgeordneten nachfolgender Städte und Flecken:

zwei Abgeordneten der Residenzstadt Hannover,
einem Abgeordneten der Stadt Göttingen,
einem Abgeordneten der Stadt Northeim,
einem Abgeordneten der Stadt Hameln,
einem Abgeordneten der Stadt Einbeck,
einem Abgeordneten der Stadt Osterode,
einem Abgeordneten der Stadt Duderstadt,

einem Abgeordneten der Städte Moringen, Uslar, Hardegsen, Dransfeld und Hedemünden,
einem Abgeordneten der Stadt Münden,
einem Abgeordneten der Städte Münder, Pattensen, Neustadt a. R., Springe, Wunstorf, Eldagsen, Bodenwerder und Rehburg,
einem Abgeordneten der Städte Clausthal und Zellerfeld,
einem Abgeordneten der übrigen fünf Bergstädte, mit Einschluß von Herzberg, Elbingerode und Lauterberg,
einem Abgeordneten der Stadt Lüneburg,
einem Abgeordneten der Stadt Uelzen,
einem Abgeordneten der Stadt Celle,
einem Abgeordneten der Stadt Harburg,
einem Abgeordneten der Städte Lüchow, Dannenberg und Hitzacker,
einem Abgeordneten der Städte Soltau, Walsrode, Burgdorf und Gifhorn,
einem Abgeordneten der Stadt Stade,
einem Abgeordneten der Stadt Buxtehude,
einem Abgeordneten der Stadt Verden,
einem Abgeordneten der Stadt Nienburg,
einem Abgeordneten der Hoyaschen Flecken,
einem Abgeordneten der Diepholzschen Flecken,
einem Abgeordneten der Stadt Osnabrück,
einem Abgeordneten der Städte Quakenbrück, Fürstenau, und der Flecken Melle und Bramsche,
einem Abgeordneten der Städte Meppen, Lingen und Haselünne,
einem Abgeordneten der Stadt Goslar,
einem Abgeordneten der Stadt Hildesheim,
einem Abgeordneten der Städte Alfeld, Peine und Bockenem,
einem Abgeordneten der Städte Elze, Gronau, Sarstedt und Dassel,
einem Abgeordneten der Stadt Emden,
einem Abgeordneten der Städte Aurich und Esens,
einem Abgeordneten der Stadt Norden,
einem Abgeordneten der Stadt Leer,
einem Abgeordneten der Städte Schüttorf, Nordhorn

und Neuenhaus, wie auch des Fleckens Bentheim,
einem Abgeordneten der Gemeinde Papenburg.

Eine fernere gesetzliche Bestimmung darüber, welche Gemeinden außerdem noch in dieser Abtheilung zu vertreten, und wie die Abgeordneten auf dieselben zu vertheilen sind, bleibt vorbehalten.

b) ein und vierzig Abgeordneten der Landgemeinden und der unter a. nicht aufgeführten Städte und Flecken, nämlich:
fünf Abgeordneten aus den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen,
einem Abgeordneten der Grafschaft Hohnstein,
sechs Abgeordneten aus dem Fürstenthume Lüneburg,
fünf Abgeordneten aus den Bremenschen Marschen,
drei Abgeordneten aus der Bremenschen Geest und dem Herzogthume Verden,
zwei Abgeordneten aus dem Lande Hadeln mit Einschluß der Stadt Otterndorf,
vier Abgeordneten aus den Grafschaften Hoya und Diepholz, welche gleichmäßig auf die Provinz vertheilt werden,
drei Abgeordneten aus dem Fürstenthume Osnabrück,
zwei Abgeordneten aus dem Herzogthume Arenberg-Meppen und der Niedergrafschaft Lingen,
vier Abgeordneten aus dem Fürstenthume Hildesheim,
fünf Abgeordneten aus dem Fürstenthume Ostfriesland,
einem Abgeordneten aus der Grafschaft Bentheim.

Eine fernere gesetzliche Bestimmung über die Vertheilung der Abgeordneten auf die Landgemeinden wird vorbehalten.

§. 42.

An den Wahlen der Stadt- und Landgemeinden nehmen alle wohnberechtigten männlichen Einwohner der Gemeinde Theil, mit Ausnahme derer, welche noch nicht 25 Jahre alt sind,
in väterlicher Gewalt,
unter Curatel,
oder
in Kost und Lohn eines Andern
stehen,
wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden

Verbrechens bestraft worden oder in Untersuchung gewesen sind, ohne völlig freigesprochen zu sein,

nach gesetzlichen Bestimmungen nicht im vollen Besitze der politischen Rechte sind,

zu den directen Landessteuern nicht beitragen,

oder

den ihnen obliegenden Beitrag dazu im letzten Jahre nicht entrichtet haben.

§. 43.

Wählbar zur zweiten Cammer der allgemeinen Ständeversammlung sind alle wahlberechtigten Landes-Einwohner.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen für beide Cammern.

§. 44.

Niemand kann Mitglied der Ständeversammlung sein, wenn eines der im §. 42 bezeichneten Hindernisse bei ihm eintritt.

§. 45.

Alle Mitglieder der Ständeversammlung müssen im Königreiche wohnen.

Von dieser Bestimmung sind ausgenommen:

1) die im §. 36. No. 2 und 4 aufgeführten Mitglieder der ersten Cammer;
2) die dort unter No. 7 aufgeführten Abgeordneten der größeren Grundeigenthümer, wenn sie in einem andern deutschen Lande wohnen und daselbst ein Gleiches beobachtet wird.

§. 46.

Personen, über deren Vermögen während ihrer Verwaltung Concurs ausgebrochen ist, können vor Befriedigung ihrer Gläubiger weder zu Mitgliedern der Ständeversammlung erwählt werden, noch, wenn sie zur Zeit des Ausbruches des Concurses Mitglieder sind, in derselben bleiben.

§. 47.

Die Wahlversammlungen müssen sich von dem Vorhandensein der vorgeschriebenen Eigenschaften der zu erwählenden Abgeordneten gebührend überzeugen.

§. 48.

Keinem im öffentlichen Dienste Angestellten, einschließlich der Gemeindebeamten, darf der zur Theilnahme an der allge-

meinen Ständeversammlung erforderliche Urlaub verweigert werden, wenn für die Versehung des Dienstes von ihm auf eine andere Weise angemessen gesorgt wird.

§. 49.

Abgeordnete, die während der Dauer ihres Mandats ein besoldetes Staatsamt oder eine Beförderung im Staatsdienste annehmen, geben damit ihren Sitz in der Ständeversammlung auf; in solchem Falle wird nicht der Ersatzmann einberufen, sondern muß jedesmal eine neue Wahl eintreten.

§. 50.

Sämmtliche Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung müssen bei ihren Verhandlungen das Wohl des ganzen Königreichs vor Augen haben und dürfen sich durch Instructionen nicht binden lassen.

§. 51.

Die Mitglieder der Ständeversammlung dürfen ihre Simme nicht auf ein anderes Mitglied übertragen.

Jedoch können die im §. 36. №. 2 und 4 aufgeführten Mitglieder der ersten Cammer durch ihre volljährigen ältesten Söhne oder durch dazu bevollmächtigte Agnaten ihres Hauses sich vertreten lassen.

§. 52.

Die Minister haben, wenn sie auch nicht Mitglieder der Ständeversammlung sind, das Recht des Zutritts und der Theilnahme an den Berathungen in beiden Cammern.

Jede Cammer kann die Gegenwart von Ministern verlangen.

Der König ist berechtigt, in jede Cammer Commissarien zu schicken, um den Sitzungen beizuwohnen und an den Berathungen Theil zu nehmen.

Die Commissarien haben kein Stimmrecht.

§. 53.

Jede Aeußerung eines Mitgliedes in der Versammlung über ständische Angelegenheiten soll immer die günstigste Auslegung erhalten.

§. 54.

Ein gerichtliches Verfahren gegen Mitglieder wegen der von ihnen in den Sitzungen der Cammern, Commissionen oder Conferenzen gemachten Aeußerungen ist nur dann zulässig, wenn letztere hochverrätherischen Inhalts sind, oder eine Beleidigung

oder Verläumdung enthalten. In allen übrigen Fällen sind die Cammern nach den in der Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmungen die alleinigen Richter über die in jenen Sitzungen gemachten Aeußerungen ihrer Mitglieder.

§. 55.

Während der Dauer einer Versammlung der allgemeinen Stände soll kein anwesendes Mitglied verhaftet werden, es sei denn, daß in dem Falle eines Criminalverbrechens eine schleunige Verhaftung nothwendig sein sollte, welcher Fall jedoch den Cammern ohne Aufschub anzuzeigen ist.

§. 56.

Die Veröffentlichung der ständischen Verhandlungen soll unter den in der Geschäftsordnung der allgemeinen Ständeversammlung enthaltenen Bestimmungen stattfinden.

IV. Landtag.

§. 57.

Ein Landtag dauert sechs Jahre vom Tage der Eröffnung angerechnet, insofern nicht früher eine Auflösung der zweiten Cammer erfolgt.

Die Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Cammer gelten für die ganze Dauer desselben und können von den Vollmachtgebern nicht widerrufen werden.

Die vom Könige ernannten Mitglieder der Cammern, welche Minister sind (§. 36. №. 5 und §. 41. №. 1), verlieren ihren Sitz, wenn sie aufhören, Minister zu sein.

Der König kann zu jeder Zeit die zweite Cammer auflösen und einen neuen Landtag berufen.

Vergl. §. 39.

§. 58.

Der König wird die allgemeinen Stände alle Jahr zusammenberufen, so daß während der Dauer eines Landtags sechs ordentliche Diäten stattfinden.

Sollten indeß dringende Angelegenheiten es erfordern, so kann der König auch außerordentliche Diäten anordnen.

§. 59.

Zu den ordentlichen Diäten wird die Ständeversammlung in der Regel so berufen werden, daß die Eröffnung derselben spätestens bis zum 1. Februar jeden Jahrs stattfindet.

Den Anfang und Schluß jeder ordentlichen oder außerordentlichen Landtags-Diät bestimmt der König.

§. 60.

Der König kann die allgemeine Ständeversammlung zu jeder Zeit **vertagen** und die Dauer der Vertagung bestimmen. (Vergl. jedoch §. 109.)

Jede Cammer kann sich auf drei Tage vertagen. Zu einer längern Vertagung einer oder beider Cammern hat die allgemeine Ständeversammlung die Königliche Genehmigung zu beantragen.

§. 61.

Eigenmächtig dürfen die Cammern sich nicht versammeln, auch nach der Vertagung, dem Schlusse oder der Auflösung der Versammlung nicht ferner versammelt bleiben.

(Vergl. jedoch §. 109.)

§. 62.

Die allgemeinen Stände sind verpflichtet, vorzugsweise die von der Regierung an sie gebrachten Anträge, namentlich das Budget und zwar, wenn es von der Regierung verlangt wird, jederzeit zuerst in Berathung zu nehmen.

V. Wirksamkeit der allgemeinen Ständeversammlung.

§. 63.

Die allgemeine Ständeversammlung ist berufen, die ihr durch die Verfassung beigelegten Rechte wahrzunehmen.

§. 64.

Ueber alle das ganze Königreich betreffende, zur ständischen Mitwirkung gehörende Gegenstände wird nur mit der allgemeinen Ständeversammlung verhandelt.

Provinzielle Angelegenheiten, welche zur ständischen Mitwirkung geeignet sind, werden an die betreffenden Provinziallandschaften gebracht werden. Bei einem Zweifel darüber, ob ein Gegenstand zur Mitwirkung der allgemeinen Stände oder der Provinziallandschaften gehöre, entscheidet der König.

§. 65.

Landesgesetze werden vom Könige nur unter Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung erlassen, wieder aufgehoben, abgeändert und authentisch interpretirt (vergl. jedoch §. 72).

Die Zustimmung der Stände beschränkt sich auf den we-

sentlichen Inhalt der Gesetze. Die Bearbeitung der Gesetze nach Maßgabe der ständischen Beschlüsse verbleibt der Regierung.

Bei Verkündigung der Gesetze ist zu erwähnen, daß dabei die verfassungsmäßige Zustimmung der Stände stattgefunden habe.

§. 66.

Werden zu einem Gesetzentwurfe Zusätze oder Aenderungen von den Ständen beschlossen, die der König zu genehmigen Anstand nimmt, und findet Sich der König bewogen, den Gesetzentwurf entweder unverändert, oder unter Berücksichtigung genehmigter ständischer Anträge, vollständig redigirt, anderweit an die Stände gelangen zu lassen; so sind letztere verpflichtet, das Gesetz nach zweimaliger Berathung bei der letzten Abstimmung im Ganzen anzunehmen oder abzulehnen. Anträge auf Abänderungen und Zusätze oder Bedingungen können alsdann von den Ständen nicht mehr vorgebracht werden.

§. 67.

Die Mitwirkung der Stände ist nicht erforderlich bei denjenigen Verfügungen, welche der König über das Heer, dessen Formation, Disciplin und den Dienst überhaupt erläßt (vergl. §. 1).

Der Kriegsminister ist dafür verantwortlich, daß diese Verfügungen keine Verfassungsverletzungen enthalten, und daß die ständischen Bewilligungen nicht überschritten werden.

Die Militair-Straf- und Aushebungsgesetze, so wie die Rechte und Pflichten der übrigen Unterthanen in Beziehung auf das Heer und die auf dessen bürgerliche Verhältnisse bezüglichen Gesetze können nur unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Stände (§. 65 u. f.) festgestellt werden.

§. 68.

Der König ist befugt, ein den Ständen zu verfassungsmäßiger Mitwirkung vorgelegtes Gesetz bis zu dessen Verkündigung zurückzunehmen.

§. 69.

Gesetzentwürfe gelangen von der Regierung an die Stände, jedoch haben auch diese das Recht, auf Erlassung von Gesetzen anzutragen und Gesetzentwürfe vorzulegen.

§. 70.

Die Anträge des Königs an die Stände werden an die allgemeine Ständeversammlung gerichtet.

Die Bitten, Erwiederungen und Vorträge der allgemeinen Stände können nur von **beiden Cammern gemeinschaftlich** ausgehen; jeder Cammer steht jedoch frei, auf die Thronrede einseitig eine Adresse an den König zu richten.

§. 71.

Verordnungen werden von der Regierung ohne Mitwirkung der Stände erlassen.

Sie dürfen nur zur Vollziehung bestehender Gesetze dienen und nichts enthalten, was seiner Natur nach der ständischen Mitwirkung bedarf.

Sie müssen im Eingange das Gesetz bezeichnen, zu dessen Vollziehung sie dienen.

§. 72.

Außerordentliche, ihrer Natur nach der ständischen Zustimmung bedürfende, aber durch das Staatswohl, die Sicherheit des Landes oder die Erhaltung der ernstlich bedrohten Ordnung dringend gebotene gesetzliche Verfügungen, deren Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde, gehen vom Könige allein aus; dieselben dürfen jedoch eine Abänderung der Verfassung nicht enthalten und müssen außer Kraft gesetzt werden, sobald die Gefahr beseitigt ist, welche das Gesetz veranlaßt hat.

Bei Verkündigung derselben ist der Grund ihrer Ausnahme von der ständischen Mitwirkung zu erwähnen. Sie sind den allgemeinen Ständen bei ihrer nächsten Zusammenkunft, behuf Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen Rechte, vorzulegen und, falls die Zustimmung nicht erfolgt, wieder aufzuheben.

§. 73.

Alle Gesetze und Verordnungen werden vom Könige unter Beobachtung der vorgeschriebenen Form (§§. 65, 71 und 72) verkündigt, und erhalten dadurch für alle Unterthanen und alle Behörden verbindliche Kraft.

Entstehen Zweifel darüber, ob bei einem gehörig verkündigten Gesetze die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände hinreichend beobachtet sei, so steht nur diesen zu, Anträge deshalb zu machen.

§. 74.

Von den vom Könige mit anderen Staaten abgeschlossenen Verträgen soll der allgemeinen Ständeversammlung, sobald die

Verhältnisse es erlauben, Kenntniß gegeben werden (vergl. jedoch §. 11 des Landesverfassungs-Gesetzes).

§. 75.

Die allgemeine Ständeversammlung ist berechtigt, in Beziehung auf alle Landesangelegenheiten, insbesondere über Mißbräuche und Mängel in der Rechtspflege oder Verwaltung ihre Beschwerden und Wünsche dem Könige vorzutragen.

Weiter darf sie aber in die Landesverwaltung sich nicht einmischen.

§. 76.

Die allgemeinen Stände können schriftliche Gesuche, Beschwerden und Vorstellungen, nicht aber Deputationen von Körperschaften, annehmen, darüber Beschlüsse fassen und den Bittstellern von den Beschlüssen durch Protocollauszüge Kenntniß geben.

Anträge oder Petitionen können jedoch nie an eine Cammer, sondern nur an die allgemeine Ständeversammlung gerichtet werden.

§. 77.

Das Capitel VI. des Landesverfassungs-Gesetzes von den Finanzen (§. 129—167) wird aufgehoben.

Es treten dafür die folgenden Bestimmungen ein:

§. 78.

Sämmtliche zu dem Königlichen Domanium gehörenden Gegenstände, namentlich Schlösser, Gärten, Güter, Gefälle, Forsten, Bergwerke, Salinen und Activcapitale machen das seinem Gesammtbestande nach stets zu erhaltende Krongut aus.

Dem Könige und dessen Nachfolgern in der Regierung verbleiben unter den folgenden Bestimmungen alle Rechte, welche dem Landesherrn daran bisher zugestanden haben.

§. 79.

Das Krongut und die Einkünfte aus den Regalen können ohne Zustimmung der Stände rechtsgültig nicht verpfändet werden, mit Ausnahme des im §. 97 bezeichneten Falles einer außerordentlichen Anleihe.

Veräußerungen der Substanz können nur in Folge gesetzlicher Bestimmungen oder wegen ihrer Nützlichkeit eintreten. Das Aequivalent soll mit dem Krongute wieder vereinigt und dessen Anlegung oder Verwendung, welche jedoch für die Dauer

im Königreiche geschehen muß, auf eine sichere und einträgliche Art sofort beschafft werden.

Ueber Veränderungen dieser Art soll der allgemeinen Ständeversammlung in jeder Diät eine Nachweisung mitgetheilt werden.

Freiwillige Veräußerungen ganzer Domanialgüter oder bedeutender Forsten dürfen nicht ohne Einwilligung der allgemeinen Ständeversammlung geschehen, und es sind sofort Gegenstände von möglichst gleicher Einträglichkeit und vorzugsweise, so weit es zweckmäßig geschehen kann, Landgüter oder Forsten an deren Stelle zu setzen.

§. 80.

Die Aufkünfte des Kronguts sollen verwandt werden:

zur Bezahlung der Zinsen der auf dem Domanium haftenden Schulden und zum allmäligen Abtrage dieser Schulden;

zum Unterhalte und zur Hofhaltung des Königs, der Königin, des minderjährigen Kronprinzen und der übrigen minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des Königs;

zu dem standesmäßigen Auskommen der verwitweten Königin und der verwitweten Kronprinzessin, zu den Jahrgeldern, Apanagen und Ausstattungskosten für den Kronprinzen, die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses, so wie auch zu dem standesmäßigen Auskommen der Witwen der Prinzen des Königlichen Hauses (vergl. §. 87);

endlich aber das Uebrige, so wie die bisher mit der Domanialverwaltung vereinigt gewesenen Einkünfte von den Regalen zur Bestreitung anderweiter Staatsausgaben.

§. 81.

Zur Deckung der für den Unterhalt und die Hofhaltung des Königs, der Königin, so wie der minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des Königs, erforderlichen Ausgaben dienen als Krondotation

1) die Zinsen eines in den Jahren 1784 bis 1790 in englischen dreiprocentigen Stocks belegten, aus Einkünften der Königlichen Cammer erwachsenen Capitals von £ 600,000, welches Capital unzertrennlich mit der Krone vereinigt und vererblich sein soll;
2) eine Summe von 500,000 ℛ︀ Conv.-Münze (513,888 ℛ︀ 21 *ggr.* 4 ₰ Courant), welche aus dem Ertrage des Kronguts jährlich zu bezahlen ist.

§. 82.

Außerdem verbleiben dem Könige und seinen Nachfolgern in der Regierung die in einem der Ständeversammlung mitzutheilenden Verzeichnisse aufgeführten Königlichen Schlösser und Gärten, die zur Hofhaltung bestimmten Königlichen Gebäude, Ameublements, das Silbergeräth nebst dem Silbercapitale und sonstigen Kostbarkeiten, alle zur Hofhaltung gehörenden Inventarien, die Bibliothek und die Königlichen Jagden im ganzen Umfange des Königreichs, wogegen derselbe die damit verbundenen Ausgaben übernimmt.

Vorgedachte Gegenstände dürfen niemals verpfändet und nur unter Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers veräußert werden.

§. 83.

Die im §. 81 aufgeführten Einkünfte und die im §. 82 genannten Gegenstände bleiben der eigenen Verwaltung des Königlichen Hauses vorbehalten.

§. 84.

Die aus der Krondotation zu bestreitenden Ausgaben sind die Kosten des Hof-Etats, des Marstalls, die Besoldungen und Pensionen der Hofdienerschaft, die Kosten des Hoftheaters, die Unterhaltung der Königlichen Schlösser und Gärten und die Kosten der Königlichen Orden.

§. 85.

Tritt eine Regentschaft ein, so müssen die mit derselben verbundenen Kosten aus der Krondotation bestritten werden. Dasselbe findet wegen der Kosten einer etwaigen Stellvertretung des Königs Statt.

§. 86.

Alle aus dem Krongute und aus den Regalen aufkommenden Einnahmen, mit alleiniger Ausnahme der Einnahme aus den der unmittelbaren Verwaltung des Königlichen Hauses vorbehaltenen Gegenstände (§. 82), sollen mit den Landesabgaben, dem Ertrage der Eisenbahnen, den Chausseegeldern, Sporteln, Lehnsaufkünften und sonstigen Landeseinnahmen in eine einzige Generalcasse fließen, aus welcher Casse alle Ausgaben bestritten werden, sofern dieselben nicht auf der Krondotation ruhen.

§. 87.

Ueber Apanagen, Jahrgelder und Deputate der Prinzen und

Prinzessinnen, über Mitgaben für Prinzessinnen, über Witthümer, über das Privatvermögen des Königs und der Mitglieder des Königlichen Hauses, so wie über das Familien-Hausfideicommiß gelten die Bestimmungen des Königlichen Hausgesetzes vom 19. November 1836.

Das Witthum der Königin soll jedoch jährlich 60,000 ℛ Gold betragen und die geringste Apanage eines zur Apanage berechtigten volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses aus 6000 ℛ Gold bestehen.

§. 88.

Ueber die Verwendung der zur Krondotation, zu Apanagen oder Witthümern der Mitglieder der Königlichen Familie ausgesetzten Einnahmen steht den Ständen keine Controle zu.

§. 89.

Das Vermögen der jetzigen Schatullcasse bleibt getrennt von den Staatscassen und zur ausschließlichen Verfügung des Königs.

Das Privatvermögen des Königs, der Königin, der Prinzen und Prinzessinnen, wohin namentlich auch dasjenige gehört, was aus den ihnen zustehenden Einkünften erworben worden, verbleibt nach Maßgabe der Hausgesetze, oder so weit diese darüber nicht entscheiden, der Landesgesetze, der völlig freien Verfügung der Berechtigten.

§. 90.

Ueber die Ausgaben, welche die Verwaltung des Landes und dessen sonstige aus der Generalcasse zu bestreitenden Bedürfnisse erforderlich machen, soll der allgemeinen Ständeversammlung ein Budget vorgelegt und mit den nöthigen, auf Antrag der Stände zu vervollständigenden Etats und Erläuterungen begleitet werden.

§. 91.

Die allgemeine Ständeversammlung hat die Verpflichtung, für die Deckung der für den öffentlichen Dienst nothwendigen Ausgaben in so weit zu sorgen, als sie aus den Einkünften des Kronguts und der Regale nicht bestritten werden können.

Dagegen steht ihr das Recht zu, das Budget zu prüfen und zu bewilligen.

Ausgaben, welche auf bestimmten bundes- und landesge-

setzlichen oder auf privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen, darf die allgemeine Ständeversammlung nicht verweigern.

§. 92.

Die Ersparungen, welche bei dem Ausgabe-Etat des Kriegsministeriums gemacht werden, sollen so lange baar in den Schatz niedergelegt werden, bis die gesammelten Summen die Hälfte des ganzen Militair-Etats erreichen. Uebersteigt die Ersparung diesen Betrag, so soll über den weitern Ueberschuß mit Einwilligung der Ständeversammlung, welcher bei jeder Zusammenkunft eine Nachweise über den Bestand des Kriegsschatzes vorzulegen ist, anderweit verfügt werden.

Die Vorräthe dieses Kriegsschatzes sind für die Ausgaben des Kriegsministeriums zu verwenden, sobald letztere die ordentlichen Mittel übersteigen.

§. 93.

Für außerordentliche, während der Vertagung der allgemeinen Ständeversammlung eintretende Landesbedürfnisse, welche bei Feststellung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, und welche gleichwohl (namentlich im Falle eintretender Landescalamitäten, Kriegsrüstungen oder innerer Unruhen) schleunige Maßregeln oder Kostenverwendungen erfordern, soll ein in dem jährlichen Budget nicht besonders aufzuführender Reservecredit bestehen, welcher 5 Procent des ganzen Ausgabebudgets ausmacht.

Die Verfügung über diesen Reservecredit steht dem Gesammtministerium auf dessen Verantwortung zu, die Verwendung aber soll der allgemeinen Ständeversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft nachgewiesen werden.

§. 94.

Gleichzeitig mit dem Anschlage der Ausgaben soll der allgemeinen Ständeversammlung ein Anschlag der zu deren Bestreitung erforderlichen Einnahmen vorgelegt werden, welcher alle oben (§. 86) bezeichneten Einnahmen umfaßt.

§. 95.

Die zur Bestreitung der Landes-Ausgaben außer der Einnahme von dem Krongute und den Regalen erforderlichen Steuern und Abgaben bedürfen der Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung.

In dem erforderlichen Ausschreiben soll die ständische Bewilligung erwähnt werden.

§. 96.

Sollten die von der Regierung in Antrag gebrachten, zu den Bedürfnissen des Landes erforderlichen Steuern und Abgaben bei Auflösung einer Ständeversammlung nicht bewilligt sein, so können die bestehenden Steuern und Abgaben, so weit sie nicht zu einem vorübergehenden, bereits erreichten Zwecke ausgeschrieben worden, noch sechs Monate vom Ablaufe der letzten Bewilligungszeit an unverändert forterhoben und zu dem Ende in Beziehung auf diesen Paragraphen ausgeschrieben werden.

§. 97.

Anleihen behuf der aus der Generalcasse zu bestreitenden Ausgaben können nur nach erfolgter Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung gemacht werden.

Sollte jedoch wegen außerordentlicher Umstände die ordentliche Einnahme der Casse so bedeutende Ausfälle erleiden, daß die bewilligten Ausgaben nicht bestritten werden können, oder sollten schleunige Kriegsrüstungen nothwendig werden, der im §. 92 festgesetzte Kriegsschatz aber in der erforderlichen Größe nicht vorhanden sein, oder sollte der oben §. 93 bestimmte Reservecredit benutzt werden müssen und dazu die Vorräthe und Einnahmen der Cassen nicht hinreichen: so hat der König, wenn die Stände nicht versammelt sind, das Recht, auf den Bericht des Gesammtministeriums, nach Anhörung der ständischen Commissarien (§. 100), zu bestimmen, daß eine Anleihe auf den Credit der Generalcasse zur Deckung der bewilligten, oder aus dem Kriegsschatze zu bestreitenden, oder auf den Reservecredit anzuweisenden Ausgaben, höchstens bis zu dem Belaufe von Einer Million Thaler gemacht werden darf.

Insofern Anleihen für Kriegsrüstungen nöthig werden, ist der jedesmalige Bestand des Kriegsschatzes (§. 92) davon in Absatz zu bringen.

Die Verhandlungen über solche außerordentliche Anleihen sollen jedoch der allgemeinen Ständeversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft vorgelegt, und es soll derselben nachgewiesen werden, daß die gemachte Anleihe nothwendig gewesen und

zum Besten des Landes verwandt ist. Der Betrag soll in die Landesschulden-Etats aufgenommen werden.

§. 98.

Ohne Einwilligung der allgemeinen Ständeversammlung darf kein Papiergeld ausgegeben werden.

§. 99.

Die Rechnungen der Generalcasse und aller dazu gehörigen Nebencassen sollen der allgemeinen Ständeversammlung zur Prüfung vorgelegt werden.

§. 100.

Es sollen von der allgemeinen Ständeversammlung zwei Commissarien auf Lebenszeit ernannt werden, welche gemeinschaftlich mit den Generalsecretarien jeder Cammer, unter dem Vorsitze des Präsidenten der obersten Steuerverwaltung,

die vorgedachten Rechnungen zu prüfen und den Gang des Staatshaushalts zu überwachen,

an der Verwaltung des Staats-Schuldenwesens Theil zu nehmen, und

bei der Verwaltung der Steuern mitzuwirken

haben.

Außerdem haben die Commissarien nebst den Generalsecretarien diejenigen Befugnisse auszuüben, welche durch den §. 181 des Landesverfassungs-Gesetzes dem Schatzcollegium beigelegt sind.

Die Commissarien sollen als solche Mitglieder der Ständeversammlung sein.

Das bisherige Schatzcollegium soll aufgehoben werden.

(Cap. VII.) §. 101.

Zu §. 168.

Der §. wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die oberste Leitung der Regierung unter dem Könige geht von dem Gesammtministerium aus, dessen Mitglieder der König nach eigener Wahl ernennt und nach Gefallen entläßt.

Für die einzelnen Verwaltungszweige bestehen besondere Ministerien.

§. 102.

Alle vom Könige ausgehende Regierungsverfügungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Ministers oder Vorstandes des betreffenden Ministeriums.

Dies gilt auch von den Verfügungen, welche für die be-

waffnete Macht erlassen werden, so weit sie nicht Ausfluß des Oberbefehls über das Heer sind.

Jeder Minister oder Vorstand eines Ministeriums ist dem Könige und dem Lande dahin verantwortlich, daß keine von ihm contrasignirte oder ausgegangene Verfügung eine Gesetzesverletzung enthalte.

Die allgemeine Ständeversammlung ist befugt, diese Verantwortlichkeit durch eine an den König selbst gerichtete Beschwerde geltend zu machen, welche die Entlassung der Minister oder des betreffenden Ministers zur Folge haben soll.

Wegen absichtlicher Verletzung des Verfassungsgesetzes kann die Ständeversammlung eine förmliche Anklage erheben.

§. 103.

Zur Untersuchung und Entscheidung über die im vorigen §. gedachte förmliche Anklage ist nur das Ober-Appellationsgericht in Plenar-Versammlung zuständig.

Die Ständeversammlung muß dem Könige vier Wochen vor Anstellung der Anklage von derselben Anzeige machen. Die Anklage selbst wird von Seiten der Stände unmittelbar an das Gericht gebracht. Der König verspricht, eine von der Ständeversammlung beschlossene Anklage nie zu hindern.

Die Entscheidung des Gerichts kann nur dahin gehen, daß der Angeschuldigte der absichtlichen Verletzung des Landesverfassungs-Gesetzes, deren er angeklagt worden, schuldig sei oder nicht.

Im erstern Falle ist er durch den Ausspruch des Gerichts von selbst seiner Stelle verlustig und kann auch in einem andern Amte nicht wieder angestellt werden.

Gegen die Entscheidung des Gerichts in solchen Fällen finden keine Rechtsmittel Statt; auch sind Abolition und Begnadigung ausgeschlossen.

Die Urtheile über solche Anklagen werden mit ihren Entscheidungsgründen durch den Druck öffentlich bekannt gemacht.

Hinsichtlich der gemeinrechtlichen Folgen behält es bei der ordentlichen Rechts- und Gerichtsverfassung sein Bewenden.

§. 104.

Zu §. 169.

Der §. wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Es soll ein Staatsrath bestehen, um wichtige Regierungs-

angelegenheiten, namentlich Gesetze und Verordnungen nach der darüber vom Gesammtministerium zu treffenden Bestimmung, zu berathen und

die Dienstentlassung solcher Staatsdiener, welche nicht lediglich zur Classe der Richter gehören (§. 177 des Landesverfassungs-Gesetzes),

zu begutachten.

§. 105.

Zu §. 170 und 171.

Diese §§. werden aufgehoben.

(Vergl. §. 5.)

§. 106.

Zu §. 172.

Das Wort „Königliche Diener" in diesem §. gleich wie in anderen §§. des Landesverfassungs-Gesetzes (§. 174, 175, 176, 177, 179) wird in „Staatsdiener" verwandelt.

§. 107.

Zu §. 173.

Dieser §. fällt hinweg, in Folge des Grundsatzes im §. 7 dieses Gesetzes.

§. 108.

Zu §. 177.

Der 2. Absatz des §. wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Ein Staatsdiener, welcher lediglich ein Richteramt bekleidet oder Mitglied eines Obergerichts ist, kann ohne richterliches Erkenntniß seines richterlichen Amts weder entsetzt noch entlassen, noch auf ein minder einträgliches Amt oder auf eine Verwaltungsstelle wider seinen Willen versetzt, noch mit Entziehung des Gehalts suspendirt werden.

(Cap. VIII.) §. 109.

Zu §. 181.

Der §. erhält folgenden Zusatz:

Im Falle eines Thronwechsels wird der König die Stände sofort, spätestens binnen 14 Tagen, berufen.

Sollte dieses unterlassen werden, so sind die zuletzt zusammenberufen gewesenen Stände berechtigt und verpflichtet, sich selbst zu versammeln, und die Rechte des Landes wahrzunehmen.

In diesem Falle kann die Ständeversammlung innerhalb

vier Wochen von Zeit ihres Zusammentritts ohne deren Antrag weder aufgelöset noch vertagt werden.

(§. 57 und 60.)

Sollten die Stände zur Zeit eines Thronwechsels versammelt sein, so können sie gleichfalls innerhalb der nächsten vier Wochen nur auf ihren Antrag aufgelöset oder vertagt werden.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch die Gesetzsammlung zu verkünden.

Gegeben Hannover, den 5. September 1848.

Ernst August.

Bennigsen. Prott. Stüve, Dr. Braun. Lehzen. Düring.

Königliche Verordnung,

betreffend die

Ausführung des Bundesbeschlusses vom 12. April 1855 über die Beschwerden der Land- und Ritterschaften,

vom 16. Mai 1855

und

Königliche Verordnung,

betreffend

Publication des Bundesbeschlusses vom 19. April 1855 wegen Abänderung des Verfassungs-Gesetzes von 1848,

sowie

Ausführung dieses Bundesbeschlusses beziehungsweise des Bundesbeschlusses vom 12. April 1855,

vom 1. August 1855.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Nachdem die Deutsche Bundesversammlung in ihrer zwölften diesjährigen Sitzung am 12. April d. J. folgenden Beschluß gefaßt hat:

1) daß der §. 33 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848, in der Auslegung, welche ihm die Königlich-Hannoversche Regierung bei dessen Vollzuge gegeben, und das Gesetz vom 1. August 1851 über die Reorganisation der Provinziallandschaften, als auf verfassungsmäßigem Wege entstanden nicht zu betrachten seien und daher nicht bestehen dürfen; daß ferner, unter Abänderung des §. 36 des Verfassungsgesetzes von 1848, den Ritterschaften wiederum eine ihren althergebrachten Rechten entsprechende wirksame Vertretung in der ersten Cammer der allgemeinen Ständeversammlung einzuräumen sei; auch
2) die Königlich-Hannoversche Regierung zu veranlassen, sofort die zum Vollzuge dieses Beschlusses nöthigen Anordnungen zu treffen und seiner Zeit der Bundesversammlung zur Anzeige zu bringen;
3) die Landschaften und Ritterschaften im Königreiche Hannover auf die in den Jahren 1851, 1852 und 1853 bei der Bundesversammlung erhobenen Beschwerden durch ihre dahier bestellten Bevollmächtigten hiervon in Kenntniß zu setzen;

so verkündigen Wir diesen Bundesbeschluß unter Bezugnahme auf §. 2 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840, erklären nach Maßgabe des Bundesbeschlusses sowohl den §. 33 des Gesetzes vom 5. September 1848, verschiedene Aenderungen des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840 betreffend, als auch das Gesetz vom 1. August 1851, die Reorganisation

der Provinziallandschaften betreffend, für aufgehoben und behalten Uns die weitere Ausführung dieses Bundesbeschlusses vor.

Diese Verordnung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Gegeben Hannover, den 16. Mai 1855.

(L. S.) **Georg Rex.**

Lütcken. Brandis. Wedemeyer. Lenthe. Busch. Bergmann.

Ich bezeuge hiedurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 16. Mai 1855.

Bar,
Generalsecretair des Königlichen Finanz-Ministeriums.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Die Deutsche Bundesversammlung hat in ihrer dreizehnten diesjährigen Sitzung am 19. April d. J. folgenden Beschluß gefaßt:

„In Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 23. August 1851, §. 120, und in Erwägung, daß durch das Königlich-Hannöverische Gesetz vom 5. September 1848, sowie durch die spätere Gesetzgebung des Königreichs Hannover staatliche Einrichtungen getroffen und gesetzliche Bestimmungen erlassen worden sind, welche in vieler Hinsicht mit den Grundgesetzen des Bundes in offenbarem Widerspruche stehen,

1) die Königlich-Hannöverische Regierung, unter Bezugnahme auf den in der 10. diesjährigen Sitzung, §. 120, erstatteten Ausschußbericht, zu ersuchen, die Verfassung und Gesetzgebung des Königreichs einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und die Uebereinstimmung derselben mit den Grundgesetzen des Bundes ohne Verzug wieder zu bewirken;

2) sich dabei für den Fall, daß die als nothwendig zu erachtenden Abänderungen auf Hindernisse stoßen sollten, ihre verfassungsmäßige Einwirkung, wie sie in dem gedachten Bundesbeschlusse vorgesehen worden, vorzubehalten;

3) die Königlich-Hannöverische Regierung ferner zu ersuchen, ihr seiner Zeit Mittheilung darüber machen zu wollen, wie sie dem unter No. 1 an sie gerichteten Ersuchen entsprochen habe, oder welche Hindernisse und Anstände sich etwa hierbei ergeben hätten;

endlich aber

4) der Königlich-Hannöverischen Regierung dabei zu erklären, wie — so lange nicht die Nothwendigkeit einer directen sub num. 2 vorbehaltenen Einwirkung des Bundes vorliege — in Beachtung des Artikels 55 der Wiener Schlußacte, die Art und Weise, in welcher diese Uebereinstimmung der Verfassung und Gesetzgebung des Königreichs mit den Bundesgesetzen herbeizuführen sei, sowie die Ausdehnung der vorzunehmenden Revision, ihr zwar überlassen bleibe, daß aber eine bundesrechtliche Pflicht, den im Artikel 56 der Wiener Schlußacte vorgezeichneten Weg einzuschlagen, in so weit nicht stattfinde, als es sich um Abänderung der im Ausschußberichte als bundeswidrig bezeichneten oder damit in untrennbarem Zusammenhang stehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 5. September 1848 und um Wiederherstellung der hierauf bezüglichen Bestimmungen des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840 handelt."

Der Ausschußbericht, auf welchen die No. 1 und 4 des Bundesbeschlusses verweist, ist, so weit er hier in Betracht kommt, in der Anlage dieser Unserer Verordnung enthalten.

Indem Wir, unter Hinweisung auf §. 2 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840, diesen Bundesbeschluß verkündigen, setzen Wir zu dessen, so wie zur ferneren Ausführung des mittelst Unserer Verordnung vom 16. Mai d. J. publicirten Bundesbeschlusses vom 12. April d. J. das Folgende fest:

I.

Zu Nr. 1) des Ausschußberichts.

§. 1.

Die Absätze 2, 3 und 4 im §. 102 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848 und das Wort „förmliche" im 5ten Absatze fallen weg, dagegen werden in diesem letztern Absatze die Worte: „gegen die betreffenden Minister" hinzugefügt, so so daß dieser Paragraph von jetzt an folgendermaßen lautet:

„Alle vom Könige ausgehende Regierungsverfügungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Ministers oder Vorstandes des betreffenden Ministeriums.

„Wegen absichtlicher Verletzung des Verfassungsgesetzes kann die Ständeversammlung eine Anklage gegen die betreffenden Minister erheben.“

Auch fällt das Allegat des §. 102 im §. 1 des Gesetzes vom 5. September 1848 weg, ferner fällt im ersten Absatze des §. 103 das Wort „förmliche“ weg, so daß dieser Absatz im §. 103 nun so lautet:

„Zur Untersuchung und Entscheidung über die im vorigen §. gedachte Anklage ist nur das Ober-Appellationsgericht in Plenar-Versammlung zuständig.“

Uebrigens bleibt Unsere weitere Entschließung in Bezug auf die §§. 101, 102 und 103 des Gesetzes vom 5. September 1848 von der unten im §. 24 dieser Verordnung vorbehaltenen Regelung des Finanzcapitels abhängig.

II.

Zu Nr. 2) des Ausschußberichts.

§. 2.

Die §§. 2 und 109 des Gesetzes vom 5. September 1848, so wie das Allegat des §. 109 in den §§. 60 und 61 jenes Gesetzes und im §. 9 der Geschäftsordnung vom 7. Februar 1850, sind damit aufgehoben und es tritt der §. 14 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840 wieder in Kraft, welcher also lautet:

„Nach erledigtem Throne tritt der Thronfolger die Regierung des Königreichs unmittelbar an, ohne daß es dazu irgend einer weitern Handlung bedarf.“

„Der König verkündet Seinen Regierungsantritt durch ein Patent.“

„Er verspricht darin bei Seinem Königlichen Worte die unverbrüchliche Festhaltung der Verfassung des Königreichs.“

„Die Urschrift des mit der Unterschrift des Königs und dem Regierungssiegel versehenen Patentes soll in dem Archive der allgemeinen Stände niedergelegt werden.“

„Der König bestimmt, zu welcher Zeit und auf welche Weise Ihm die Unterthanen die Huldigung leisten sollen.“

III.

Zu Nr. 3) des Ausschußberichts.

§. 3.

Die §§. 10, 104 und 105 des Gesetzes vom 5. September 1848 sind damit aufgehoben und es treten dafür die §§. 40, 169, 170 und 171 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840, jedoch unter Wegfall des 5ten Absatzes im vorgedachten §. 171, wieder in Kraft.

Die §§. 40, 169, 170 und 171 lauten hiernach:

§. 40. „Die Frage über Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des von einer Verwaltungsbehörde innerhalb ihrer Zuständigkeit beobachteten Verfahrens kann nicht zum Gegenstande eines Rechtsstreits gemacht werden. — Sind aber durch unrichtige oder durch unbefugte Anwendung oder Auslegung der Staatsverträge oder Gesetze, oder auf sonstige Weise von einer Verwaltungsbehörde widerrechtlich Privatrechte verletzt und zugleich die Erfordernisse einer Entschädigungsverbindlichkeit nach privatrechtlichen Grundsätzen vorhanden, so kann die Verwaltungsbehörde auf Schadensersatz belangt werden. Die Gerichte dürfen indeß eine solche Klage nur dann annehmen, wenn der Kläger nachgewiesen hat, daß er bereits bis zur höchsten Verwaltungsbehörde um Abhülfe seiner Beschwerde vergeblich nachgesucht habe.“

§. 169. „Es soll ein Staatsrath bestehen, welcher mindestens eine Abtheilung für die Justiz und eine Abtheilung für das Innere enthält.

Der Zweck desselben ist,

wichtige Regierungsangelegenheiten, vorzüglich

die vom Könige zu verkündigenden Gesetze und Verordnungen, nach der darüber vom Könige zu treffenden Bestimmung, und

die Entlassung vom Dienste solcher Königlichen Diener, welche nicht lediglich zur Classe der Richter gehören (§. 177),

zu berathen, und

die zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden entstandenen Competenzstreitigkeiten zu entscheiden.

Die Einrichtung des Staatsrathes hängt allein von der Bestimmung des Königs ab. (Vergl. jedoch §. 171.)"

§. 170. „Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer richterlichen Competenz unabhängig, jedoch bleiben sie der obern Aufsicht des Landesherrn und der oberen Behörden unterworfen."

„Die Verwaltungsbehörden, als solche, verfahren innerhalb ihres Wirkungskreises unabhängig von den Gerichten."

„Beide entscheiden zunächst selbst über ihre Zuständigkeit, und es dürfen die Verfügungen oder Entscheidungen der Gerichte von den Verwaltungsbehörden und die der Letzteren von den Gerichten weder abgeändert noch beseitigt werden, es sei denn auf den Grund einer durch den Staatsrath erfolgten Entscheidung."

§. 171. „Entsteht ein durch wechselseitige Darlegung der verschiedenen Ansichten nicht zu beseitigender Competenzstreit zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden, so entscheidet nach Anhörung beider Behörden der Staatsrath."

„Die Entscheidung muß in einer Versammlung des Staatsrathes gefällt werden, welche aus dem Vorsitzenden und aus einer gleichen Anzahl von mindestens sechs Mitgliedern jeder der Abtheilungen für die Justiz und für das Innere besteht. Die Mitglieder sind für diese Function im Voraus dauernd zu bestellen."

„Bis zu dieser Entscheidung ist dem Verfahren in der betreffenden Angelegenheit einstweilen Anstand zu geben, es sei denn, daß mit dem Verzuge Gefahr verbunden wäre."

„Hat eine Behörde als Verwaltungsbehörde gehandelt, so hat sie zu dem Zwecke der Erledigung des Competenzstreits an die ihr vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu berichten."

„Erachten sich weder Gerichte noch Verwaltungsbehörden für competent, so ist diese Frage auf die oben vorge-

schriebene Weise zu erledigen oder zu entscheiden. Jedoch kann in diesem Falle auch von den betheiligten Privatpersonen, nachdem die betreffenden Oberbehörden zuvor vergebens angegangen sind, durch ein Gesuch an den König die Entscheidung des Staatsrathes herbeigeführt werden."

§. 4.

Der zweite Satz des §. 123 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840 wird in der Weise hergestellt, daß derselbe den zweiten Satz des §. 73 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848 bilden soll, welcher Paragraph demnach von jetzt an folgendermaßen lautet:

„Alle Gesetze und Verordnungen werden vom Könige unter Beobachtung der vorgeschriebenen Form (§. 65 des Gesetzes vom 5. September 1848 und §§. 121 und 122 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840) verkündigt, und erhalten dadurch für alle Unterthanen und alle Behörden verbindliche Kraft."

„Die Gerichte und Verwaltungsbehörden haben solche zu befolgen und über deren Befolgung zu wachen, ohne daß es ihnen zusteht, zu beurtheilen, ob dabei die Mitwirkung der Stände verfassungsmäßig stattgefunden habe, noch ob dieselbe überall erforderlich gewesen sei."

„Entstehen Zweifel darüber, ob bei einem gehörig verkündigten Gesetze die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände hinreichend beobachtet sei, so steht nur diesen zu, Anträge deshalb zu machen."

IV.

Zu Nr. 4) des Ausschußberichts.

§. 5.

Der §. 18 des Gesetzes vom 5. September 1848, ferner die §§. 45, 46, 47 und 48 des Staatsdiener-Gesetzes vom 8. Mai 1852, so wie die Worte im 4. Absatze des §. 70 der Städteordnung vom 1. Mai 1851:

„vorbehältlich der durch das Staatsdiener-Gesetz zu treffenden Bestimmung über Ablehnung dieser Verpflichtung,"

sind damit außer Kraft gesetzt und der §. 58 des Landesver-

fassungs-Gesetzes vom 6. August 1840 tritt dafür wieder in Wirksamkeit, welcher also lautet:

„Die städtischen Obrigkeiten und deren Mitglieder, wie auch die Beamten der Landgemeinden sind zur Verwaltung der Gemeindesachen, so wie zur Besorgung der ihnen durch Gesetz, Verfassung oder Herkommen oder von den höheren Behörden übertragenen Landesangelegenheiten in ihrer Gemeinde verpflichtet. In Fällen, wo ein Gemeindebeamter die Erfüllung dieser Verpflichtungen vermöge seiner Eigenschaft als Gemeindebeamter ablehnen zu können vermeint, entscheidet hierüber die Regierung."

§. 6.

Der §. 19 des Gesetzes vom 5. September 1848 mit den dazu gehörigen §§. 55, 77, 78, 79, 80 und 81 der Städteordnung vom 1. Mai 1851 sind damit außer Wirksamkeit gesetzt und es tritt dafür der §. 59 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840, soweit es dessen nach dem Erlasse der Städteordnung noch bedarf, in folgenden Bestimmungen wieder in Kraft:

„Die Bürgerschaften ernennen durch freie Wahl ihre Vertreter, jedoch nicht auf Lebenszeit."

„Die Städte haben das Recht, ihre Magistrate und übrigen Gemeindebeamte selbst zu wählen. An den Wahlen nehmen die Bürgerschaften mit den Magistraten, erstere durch ihre Vertreter, Theil."

„Die höhere Bestätigung ist nur bei den Wahlen der stimmführenden Mitglieder des Magistrats erforderlich."

„Die Regierung kann unter den Mitgliedern der Magistrate die Person bestimmen, welche die städtische Polizei besorgen soll. Auch kann sie, wo besondere Umstände solches erforderlich machen, eine eigene Polizeibehörde anordnen. Die dadurch verursachten außerordentlichen Kosten trägt die Regierung. Aber auch in diesem Falle soll den Magistraten die Besorgung dessen verbleiben, was die Gewerbeverhältnisse, die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Güter und Anstalten, und der für gemein-

same städtische Zwecke bestimmten Privatanstalten zum Gegenstande hat."

V.

Zu Nr. 3) des Ausschußberichts.

§. 7.

Der §. 32 des Gesetzes vom 5. September 1848 tritt damit außer Kraft und wird durch den §. 80 des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840 ersetzt. Ingleichen wird der durch §. 22 im Gesetze vom 5. September 1848 aufgehobene §. 62 des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840 wieder *hergestellt*. Beide wieder in Kraft tretende Paragraphen lauten:

§. 80. „Für die einzelnen Provinzen des Königreichs sollen Provinziallandschaften, für das ganze Königreich aber soll eine allgemeine Ständeversammlung bestehen."

§. 62. „Den in den verschiedenen Provinzen bestehenden ritterschaftlichen Corporationen verbleiben ihre statutenmäßigen Rechte."

„Den Ritterschaften steht die Befugniß zu, ihre Statuten mit Königlicher Genehmigung abzuändern oder neue Statuten einzuführen. Auch sind dieselben insbesondere befugt, mit Königlicher Genehmigung Vereine zur Erhaltung ihrer Güter zu errichten."

§. 8.

Der §. 34 des Gesetzes vom 5. September 1848 ist aufgehoben.

§. 9.

Die §§. 35 und 40 des Gesetzes vom 5. September 1848 treten außer Kraft und werden durch den §. 83 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840 ersetzt, welcher also lautet:

„Die allgemeine Ständeversammlung besteht aus zwei Cammern, welche in ihren Rechten und Befugnissen sich gleich sind."

§. 10.

Der §. 36 des Gesetzes vom 5. September 1848 wird unter einstweiliger Beibehaltung des von der ersten Cammer ernannten Commissarius für das Schulden- und Rechnungswesen aufgehoben und es wird folgeweise das Mandat der nach jener

Bestimmung zur bisherigen ersten Cammer der allgemeinen Ständeversammlung gewählten Abgeordneten für erloschen erklärt. Für den §. 36 des Gesetzes vom 5. September 1848 tritt der §. 84 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840, soweit solches nach den seit 1848 eingetretenen Veränderungen ausführbar ist, wieder in Kraft.

Der §. 84 lautet hiernach folgendermaßen:

„Die erste Cammer soll bestehen aus:

1) den Königlichen Prinzen, Söhnen des Königs, und den übrigen Prinzen der Königlichen Familie;
2) dem Herzoge von Arenberg, dem Herzoge von Looz-Corswaaren und dem Fürsten von Bentheim, so lange sie im Besitze ihrer Standesherrschaften sich befinden,
3) dem Erblandmarschall des Königreichs,
4) den Grafen von Stolberg-Wernigerode und von Stolberg-Stolberg wegen der Grafschaft Hohnstein,
5) dem General-Erbpostmeister, Grafen von Platen-Hallermund,
6) dem Abte von Loccum,
7) dem Präsidenten der Bremenschen Ritterschaft, als Director des Klosters Neuenwalde,
8) dem oder den katholischen Bischöfen,
9) einem auf die Dauer des Landtags vom Könige zu ernennenden angesehenen evangelischen Geistlichen,
10) den vom Könige mit einer erblichen Virilstimme begnadigten Majoratsherren,
11) dem Director der Königlichen Domainen-Cammer,
12) dem Präsidenten des Ober-Steuer- und Schatz-Collegiums,
13) dem von der ersten Cammer ernannten Commissarius für das Schulden- und Rechnungswesen,
14) den von den Ritterschaften auf die Dauer eines Landtags zu erwählenden Deputirten, nämlich:

von der Calenberg-Grubenhagenschen Ritterschaft acht,
von der Lüneburgschen Ritterschaft . . . . . sieben,
von der Bremen- und Verdenschen Ritterschaft . sechs,
von denen fünf von der Bremenschen und einer von der Verdenschen Ritterschaft zu erwählen ist;
von der Hoya- und Diepholzschen Ritterschaft . drei,
von der Osnabrückschen Ritterschaft, mit Einschluß von Meppen und Lingen . . . . fünf,

von der Hildesheimschen Ritterschaft . . . . vier,
von der Ostfriesischen Ritterschaft . . . . . zwei,
mit dem Vorbehalte, letztere Anzahl zu vermehren, wenn die Zahl der ritterschaftlichen Mitglieder sich vergrößern sollte;

15) einem auf die Dauer des Landtags vom Könige zu ernennenden Mitgliede."

§. 11.

Die §§. 37, 38 und 39 des Gesetzes vom 5. September 1848 sind damit aufgehoben und es treten dafür die §§. 85, 86 und 87 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840 wieder in Kraft, welche also lauten:

§. 85. „Ein persönliches erbliches Stimmrecht wird der König nur solchen Majoratsherren verleihen, deren Majorat aus einem im Königreiche belegenen Rittersitze nebst anderem, ebenfalls im Lande belegenen gutsherrnfreien Grundvermögen besteht und nach Abzug der Zinsen der auf demselben ruhenden hypothekarischen Schulden und der sonstigen fortwährenden Lasten wenigstens 6000 ℔ reiner jährlicher Einkünfte gewährt. Sobald eine stärkere Belastung des Majorats eintritt, ruhet einstweilen das erbliche Stimmrecht des Besitzers."

§. 86. „Das Recht der Beilegung einer erblichen Virilstimme steht unter den verfassungsmäßigen Bedingungen dem Könige ohne Rücksicht auf die Zahl der bereits vorhandenen Virilstimmen und abgesehen von einer darunter eintretenden Erledigung zu."

„Die Errichtung des Majorats giebt kein Recht auf die Beilegung einer Virilstimme, sondern ist lediglich die Bedingung, ohne deren Erfüllung ein erbliches Stimmrecht nicht verliehen werden kann."

§. 87. „Die Deputirten der Ritterschaften (§. 84. No. 15) müssen aus ihrem im Königreiche belegenen Grundbesitze ein Einkommen haben, welches nach Abzug der Zinsen der auf demselben haftenden hypothekarischen Schulden und sonstiger fortwährenden Lasten jährlich sechshundert Thaler beträgt."

„Sie müssen Mitglieder der wählenden Ritterschaft sein."

§. 12.

Der §. 41 des Gesetzes vom 5. September 1848 ist damit aufgehoben, jedoch unter Beibehaltung der in demselben neu verliehenen oder vergrößerten Standschaftsrechte,

sowie unter einstweiliger Beibehaltung des nach No. 2 von der zweiten Cammer ernannten Commissarius für das Schulden- und Rechnungswesen statt der unter No. 1 des §. 88 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840 aufgeführten Schatzräthe. Es tritt für den §. 41 des Gesetzes vom 5. September 1848 der §. 88 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840, jedoch unter den vorstehenden Aenderungen, wieder in Kraft. Er lautet hiernach folgendermaßen:

„Die zweite Cammer soll bestehen:

1) aus dem von der zweiten Cammer ernannten Commissarius für das Schulden- und Rechnungswesen;

ferner, aus folgenden auf die Dauer des Landtags zu erwählenden Deputirten:

2) drei Mitgliedern, welche der König wegen des allgemeinen Klosterfonds ernennt,

3) drei Deputirten der Stifter:

St. Bonifacii in Hameln,

St. Cosmae und Damiani in Wunstorf,

St. Alexandri in Einbeck,

Beatae Mariae Virginis daselbst, des Stifts Bardowiek und des Stifts Ramelsloh.

Die Deputirten sind von diesen Stiftern, unter Zuziehung von höheren Geistlichen und Predigern aus der Zahl protestantischer Geistlichen oder solcher Männer, welche an der Verwaltung des höhern Schulwesens Theil nehmen, in dem Maße zu erwählen, daß wenigstens zwei ordinirte protestantische Geistliche unter denselben sich befinden.

4) einem Deputirten der Universität Göttingen,

5) zwei von den evangelischen Königlichen Consistorien zu erwählenden Deputirten,

6) einem Deputirten des Domcapitels zu Hildesheim,

7) acht und dreißig Deputirten nachfolgender Städte und Flecken:

zwei Deputirten der Residenzstadt Hannover,

einem Deputirten der Stadt Göttingen,

einem Deputirten der Stadt Northeim,
einem Deputirten der Stadt Hameln,
einem Deputirten der Stadt Einbeck,
einem Deputirten der Stadt Osterode,
einem Deputirten der Stadt Duderstadt,
einem Deputirten der Städte Moringen, Uslar, Hardegsen, Dransfeld und Hedemünden,
einem Deputirten der Stadt Münden,
einem Deputirten der Städte Münder, Pattensen, Neustadt am Rübenberge, Springe, Wunstorf, Eldagsen, Bodenwerder und Rehburg,
einem Deputirten der Städte Clausthal und Zellerfeld,
einem Deputirten der übrigen fünf Bergstädte, mit Einschluß von Herzberg, Elbingerode und Lauterberg,
einem Deputirten der Stadt Lüneburg,
einem Deputirten der Stadt Uelzen,
einem Deputirten der Stadt Celle,
einem Deputirten der Stadt Harburg,
einem Deputirten der Städte Lüchow, Dannenberg und Hitzacker,
einem Deputirten der Städte Soltau, Walsrode, Burgdorf und Gifhorn,
einem Deputirten der Stadt Stade,
einem Deputirten der Stadt Buxtehude,
einem Deputirten der Stadt Verden,
einem Deputirten der Stadt Nienburg,
einem Deputirten der Hoyaischen Flecken,
einem Deputirten der Diepholzschen Flecken,
einem Deputirten der Stadt Osnabrück,
einem Deputirten der Städte Quakenbrück, Fürstenau und des Fleckens Melle,
einem Deputirten der Städte Meppen, Lingen und Haselünne,
einem Deputirten der Stadt Goslar,
einem Deputirten der Stadt Hildesheim,
einem Deputirten der Städte Alfeld, Peine und Bockenem,
einem Deputirten der Städte Elze, Gronau, Sarstedt und Dassel,
einem Deputirten der Stadt Emden,

einem Deputirten der Städte Aurich und Esens,
einem Deputirten der Stadt Norden,
einem Deputirten der Stadt Leer,
einem Deputirten der Städte Schüttorf, Nordhorn und Neuenhaus, wie auch des Fleckens Bentheim,
einem Deputirten der Gemeinde Papenburg.

8) ein und vierzig Deputirten der sämmtlichen Grundbesitzer aus den unter No. 7 nicht aufgeführten Städten und Flecken, aus den Freien und dem Bauernstande, nämlich:

von den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen . . . . fünf,
von der Grafschaft Hohnstein . . . . einem,
von dem Fürstenthume Lüneburg . . . . . . sechs,
von den Bremenschen Marschen . . . . . . fünf,
von der Bremenschen Geest und dem Herzogthume Verden . . . . drei,
von dem Lande Hadeln, mit Einschluß der Stadt Otterndorf . . . . zwei,
von den Grafschaften Hoya und Diepholz . . . vier,
und zwar von den in der Ritterschafts-Matrikel stehenden Freien . . . . zwei,
und von den übrigen Grundbesitzern . zwei,
von dem Fürstenthume Osnabrück . . . . . drei,
von dem Herzogthume Arenberg-Meppen und der Niedergrafschaft Lingen . . . . zwei,
von dem Fürstenthume Hildesheim . . . . . vier,
von dem Fürstenthume Ostfriesland . . . . . fünf,
von der Grafschaft Bentheim . . . . einem."

§. 13.

Die §§. 42, 43, 44, 45, 46, 48, 51, 52, 57, 58, 67, 71 und 72 des Gesetzes vom 5. September 1848 sind damit aufgehoben und es treten die §§. 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 99, 100, 105, 106, 117, 121 und 122 wieder in Wirksamkeit, welche also lauten:

§. 89. "Die von den Städten, Flecken und der Gemeinde Papenburg zu erwählenden Deputirten (§. 88. No. 7), ingleichen der Deputirte der Grafschaft Hohn-

stein und einer von den Deputirten des Landes Hadeln, müssen

entweder aus ländlichem oder städtischem Grundbesitze oder aus im Lande radicirten Capitalien ein reines Einkommen von dreihundert Thalern, welches, wenn nicht durch Erbschaft, wenigstens ein Jahr vor der Wahl erworben gewesen sein muß, besitzen,

oder eine jährliche Diensteinnahme von achthundert Thalern, als Gemeindebeamte aber von vierhundert Thalern genießen, oder endlich von ihrer Wissenschaft, ihrer Kunst oder ihrem Gewerbe ein jährliches Einkommen von tausend Thalern beziehen, auch solches bereits drei Jahre vor der Wahl gehabt haben."

§. 90. „Die Deputirten der Grundbesitzer (§. 88. №. 8), mit Ausnahme des Deputirten der Grafschaft Hohnstein und eines von den Deputirten des Landes Hadeln, müssen

1) Grundbesitzer in der Provinz sein, aus welcher sie gewählt werden,

2) aus ihrem ererbten, oder wenigstens ein Jahr vor der Wahl erworbenen und im Königreiche belegenen Grundvermögen ein reines Einkommen von jährlich dreihundert Thalern haben."

§. 91. „An der Wahl der städtischen Deputirten sollen, außer den stimmführenden Mitgliedern des Magistrats, auch die Bürgervorsteher und diejenigen Wahlmänner Theil zu nehmen berechtigt sein, welche hiezu von den Bürgern besonders erwählt waren."

„Mehrere Städte, welche zusammen Einen Deputirten zu erwählen haben, wählen gemeinschaftlich durch eine Wahlversammlung, jedoch sind dieselben, falls nicht mehr als drei concurriren, auch befugt, einzeln der Reihe nach zu wählen."

„Die Deputirten der nicht zu einer Ritterschaft gehörenden Grundbesitzer werden, mit Vorbehalt jedoch der für die Bremenschen Marschen, das Land Hadeln, die Hoya- und Diepholzischen Freien, die Grafschaft Hohnstein und den dritten Stand in Ostfriesland bestehen-

den oder zu treffenden besonderen Einrichtungen, durch Wahlmänner gewählt, welche von den Bevollmächtigten der Gemeinden bestellt werden.“

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen für beide Cammern.

§. 92. „Die Wahlberechtigten jeder Art sind verpflichtet, die ihnen zustehende Wahl zeitig und gehörig vorzunehmen.“

§. 93. „Die Mitglieder beider Cammern müssen

1) einer der im Königreiche anerkannten christlichen Kirchen zugethan sein,

2) das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben,

3) im Königreiche wohnen, und

4) nicht in auswärtigem wirklichen Dienste stehen.“

„Ausgenommen sind:

a. von den Bestimmungen unter den Nris. 2, 3 und 4 die Prinzen des Königlichen Hauses. Der Kronprinz ist nach dem zurückgelegten 18ten Jahre, jeder der übrigen Prinzen nach dem vollendeten 21sten Jahre in die erste Cammer einzutreten berechtigt;

b. von den Bestimmungen unter den Nris. 3 und 4 die Standesherren und diejenigen, welche in den Herzoglich-Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landen wohnen oder daselbst ein Amt bekleiden, so lange hierunter das Gleiche beobachtet wird;

c. von der Bestimmung unter der No. 3 Rittergutsbesitzer, die Unterthanen eines andern Bundesstaates und zugleich Mitglieder einer Ritterschaft im Königreiche Hannover sind, so lange in dem erstgedachten Staate nicht das Gegentheil vorgeschrieben ist.“

§. 94. „Wer wegen eines Criminalverbrechens bestraft, oder deswegen in Untersuchung gezogen worden ist, ohne von der Beschuldigung völlig freigesprochen zu sein, kann nicht Mitglied der Ständeversammlung sein. Indeß hat der König, bei nicht entehrenden Verbrechen, das Recht, die auf vorgedachte Weise verlorene Fähigkeit, Mitglied der Ständeversammlung zu sein, wiederherzustellen.“

§. 95. „Personen, über deren Vermögen während ihrer Verwaltung Concurs ausgebrochen ist, können vor Befriedigung ihrer Gläubiger weder zu Mitgliedern der Ständeversammlung erwählt werden, noch, wenn sie zur Zeit des Ausbruchs des Concurses Mitglieder sind, in derselben bleiben."

„Ist aber der Concurs unter den Vorfahren der Grundeigenthümer ausgebrochen, so können diese als Mitglieder der Ständeversammlung zugelassen werden, falls sie die dazu sonst erforderlichen Eigenschaften, namentlich das vorher bestimmte jährliche Einkommen besitzen, wozu auch ihre Competenz gerechnet werden soll."

§. 96. „Jeder Königliche Diener, geistlichen oder weltlichen Standes, mag derselbe vom Könige ernannt oder bestätigt sein, bedarf zur Theilnahme an der allgemeinen Ständeversammlung der Erlaubniß der vorgesetzten Oberbehörde."

§. 99. „Die Mitglieder der Ständeversammlung dürfen ihre Stimme auf ein anderes Mitglied nicht übertragen."

„Indeß können

1) die §. 84. №. 2 und 4 aufgeführten Mitglieder der ersten Cammer durch dazu bevollmächtigte Agnaten ihres Hauses,

2) der Erblandmarschall des Königreichs, der General-Erbpostmeister Graf von Platen-Hallermund, und die Majoratsherren durch ihre volljährigen ältesten Söhne,

3) der nach §. 84. №. 10 vom Könige zu ernennende angesehene Geistliche durch einen gleichzeitig zu bezeichnenden Stellvertreter, und die katholischen Bischöfe des Königreichs in dem Falle ihrer Behinderung durch ein Mitglied ihres Domcapitels,

sich vertreten lassen."

„Die Vertretung soll sich jedoch mindestens auf die ganze fernere Dauer der Diät erstrecken."

„Sind die vorbenannten erblichen Mitglieder der ersten Cammer minderjährig, so kann deren Stimme von ihren Vormündern geführt werden, vorausgesetzt, daß diese zu dem Mannsstamme der Familie gehören."

„Der Erblandmarschall kann die ihm, als solchem, obliegenden Geschäfte auf einen Andern nicht übertragen."

§. 100. „Der König ist berechtigt, in jede Cammer Commissarien zu schicken, um den Sitzungen beizuwohnen und an den Berathungen Antheil zu nehmen."

„Die Commissarien haben kein Stimmrecht und müssen bei namentlicher Abstimmung die Versammlung verlassen."

§. 105. „Ein Landtag dauert sechs Jahre vom Tage der Eröffnung angerechnet, in so fern nicht früher eine Auflösung erfolgt. Die Wahlen und Ernennungen der Deputirten und Mitglieder gelten für die ganze Dauer desselben und können von den Vollmachtgebern nicht widerrufen werden."

„Der König kann zu jeder Zeit den Landtag auflösen und einen neuen ansetzen."

„Die während einer Diät austretenden Deputirten sind erst nach dem Schlusse dieser Diät wieder wählbar."

§. 106. „Der König wird die allgemeinen Stände alle zwei Jahre zusammenberufen, so daß während der Dauer eines Landtags drei ordentliche Diäten stattfinden."

„Sollten indeß Gesetzgebungs- oder andere dringende Angelegenheiten es erfordern, so kann der König auch während des zweijährigen Zeitraums außerordentliche Diäten anordnen."

§. 117. „Die Mitwirkung der Stände ist nicht erforderlich bei denjenigen Verfügungen welche der König über das Heer, dessen Formation, Disciplin, Militair-Strafgesetze und den Dienst überhaupt erläßt (vergl. §. 8)."

„Die Militair-Aushebungsgesetze, so wie die Rechte und Pflichten der übrigen Unterthanen in Beziehung auf das Heer und die auf dessen bürgerliche Verhältnisse bezüglichen Gesetze können jedoch nur unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Stände (vergl. §. 113 und folgende) festgestellt werden."

§. 121. „Verordnungen werden vom Könige ohne ständische Mitwirkung erlassen."

„Dieselben dürfen nur zur Vollziehung oder Handhabung bestehender Gesetze oder zur Ausübung des Landesherrlichen Oberaufsichts- und Verwaltungsrechts dienen, und dürfen nichts enthalten, was seiner Natur nach der ständischen Mitwirkung bedarf (§. 113 und folgende).“

§. 122. „Außerordentliche, ihrer Natur nach der ständischen Mitwirkung bedürfende, aber durch das Staatswohl, die Sicherheit des Landes oder die Erhaltung der ernstlich bedroheten Ordnung dringend gebotene gesetzliche Verfügungen, deren Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde, gehen vom Könige allein aus; dieselben dürfen jedoch eine Abänderung der Verfassungsurkunde nicht enthalten und müssen außer Kraft gesetzt werden, sobald die Gefahr beseitigt ist, welche das Gesetz veranlaßt hat.“

„Bei Verkündigung derselben ist der Grund ihrer Ausnahme von der ständischen Mitwirkung zu erwähnen, auch sind solche den allgemeinen Ständen bei ihrer nächsten Zusammenkunft, behuf Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen Rechte in Beziehung auf das Fortbestehen des Gesetzes, vorzulegen.“

In Folge dessen verwandelt im §. 65 des Gesetzes vom 5. September 1848 das Allegat des §. 72 eben dieses Gesetzes sich in die Anziehung des §. 122 im Landesverfassungs-Gesetze vom 6. August 1840.

§. 14.

Die Gesetze über die Wahlen zur allgemeinen Ständeversammlung vom 26. October 1848 und vom 9. Mai 1853, nebst der Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums vom 2. Januar 1850, sind damit aufgehoben und es treten dafür das Gesetz über die Wahlen der Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs vom 6. November 1840 so wie die Königlichen Verordnungen vom 20. März 1841 über die Einrichtung der Wahlen in den Bremenschen Marschen und im Lande Hadeln wieder in Kraft, jedoch mit denjenigen Aenderungen, welche durch die veränderte Gemeindeverfassung und in den Wahlbezirken der Grundbesitzer theils durch die veränderte Eintheilung der Amtsbezirke und theils durch die Vermehrung

der Abgeordneten der Grundbesitzer aus dem Fürstenthume Lüneburg und Hildesheim erforderlich geworden sind.

Unser Ministerium des Innern wird mit der weiteren Ausführung beauftragt.

§. 15.

Der §. 10 der Geschäftsordnung für die allgemeine Ständeversammlung vom 7. Februar 1850 ist aufgehoben und §. 5 der Geschäftsordnung vom 4. September 1840 wieder hergestellt, welcher folgendermaßen lautet:

§. 5. „Von der Regierung wird dem Erblandmarschall am Tage vor dem Eröffnungstermine ein Verzeichniß der durch persönliches Recht, durch ihr Amt oder durch Königliche Ernennung zum Eintritte Berechtigten, nebst den vollständig und gültig befundenen Vollmachten der gewählten Deputirten mitgetheilt, damit alle solchergestalt Legitimirten an der Eröffnung Theil nehmen können.“

§. 16.

Der §. 14 der Geschäftsordnung vom 4. September 1840 wird hiermit wieder hergestellt. Er lautet also:

§. 14. „Ein Landtag dauert sechs Jahre, angerechnet vom Tage der Eröffnung, jedoch hängt es von der Regierung ab, denselben auch früher zu jeder Zeit durch Auflösung der Ständeversammlung zu schließen.“

„Die Wahlen der Deputirten gelten für die ganze Dauer des Landtags, und können von den Wählern nicht widerrufen werden.“

§. 17.

Der §. 81 der Geschäftsordnung vom 7. Februar 1850 ist aufgehoben und §. 15 der Geschäftsordnung vom 4. September 1840 wieder hergestellt, welcher folgendermaßen lautet:

§. 15. „Die Cammern dürfen sich nur während der Dauer der von der Regierung vorgeschriebenen Diäten versammeln. Außerhalb dieser Zeiten ruhet die Thätigkeit der Ständeversammlung. Commissionen und Conferenzen derselben über besondere Gegenstände können jedoch auch während einer Vertagung Sitzungen halten, in so fern dies von der Regierung und der Ständeversammlung im einzelnen Falle genehmigt worden war.“

§. 18.

Die §§. 23, 24, 25 und 26 der Geschäftsordnung vom 7. Februar 1850 sind aufgehoben und die §§. 18, 19, 20 und 21 der Geschäftsordnung vom 4. September 1840 treten dafür wieder in Kraft. Letztere lauten folgendermaßen:

§. 18. „Bei Eröffnung des Landtags oder wenn später in einer oder beiden Cammern die zur Beschlußnahme erforderliche Zahl der Mitglieder nicht versammelt sein sollte, treten die von der Regierung für legitimirt erkannten Mitglieder ohne Weiteres in ihre Cammer ein."

„Die Vollmachten der eingetretenen Deputirten sind jedoch einer nachträglichen Prüfung in beiden Cammern zu unterziehen. Findet die Ständeversammlung die Vollmacht eines eingetretenen Deputirten mangelhaft, so steht es ihr zu, ihre Erinnerungen der Regierung anzuzeigen. Erfolgt hierauf eine befriedigende Erläuterung oder Beseitigung der angezeigten Mängel nicht, so kann die allgemeine Ständeversammlung den Ausschluß und Ersatz des betreffenden Deputirten beantragen. Diesem Antrage wird, wenn nicht rechtmäßige, der allgemeinen Ständeversammlung mitzutheilende Gründe entgegenstehen, Folge gegeben werden."

§. 19. „Wenn beide Cammern in beschlußfähiger Anzahl versammelt sind, so treten neue Mitglieder erst dann ein, wenn ihre Vollmachten von beiden Cammern geprüft und als genügend anerkannt sind."

„Findet die Ständeversammlung in diesem Falle eine Vollmacht mangelhaft, so hat sie vor Zulassung des Deputirten die Regierung um Aufklärung der vorhandenen Zweifel oder um Vervollständigung der Vollmacht zu ersuchen und, sofern hiedurch die Mängel nicht gehoben werden, auf Annullirung der Wahl und Ersatz des Gewählten anzutragen."

§. 20. „Abgesehen von der Form der Vollmachten kann die Ständeversammlung, wenn in derselben auf völlig zuverlässige Weise unter Angabe des Grundes der Wissenschaft solche Umstände zur Sprache kommen, welche, wenn sie wahr wären, die Fähigkeit eines Mitgliedes oder die Gültigkeit seiner Erwählung vernichten wür-

den, die Regierung um Aufklärung des Sachverhältnisses ersuchen, und eventuell die Ausschließung des Mitgliedes beantragen. Diese Ausschließung wird nach untersuchtem Sachverhältnisse bei befundener Wahrheit und Erheblichkeit der dafür vorgekommenen Gründe nicht versagt werden."

„Der Eintritt eines Mitgliedes kann durch eine derartige Verhandlung nicht aufgehalten werden. Betrifft eine solche Verhandlung ein schon eingetretenes Mitglied, so wird dieses dadurch bis zu seiner Ausschließung nicht an der Ausübung seiner ständischen Functionen verhindert."

§. 21. „Wenn über die Fähigkeit oder Legitimation eines Mitgliedes zwischen beiden Cammern eine Meinungsverschiedenheit eintritt, welche in dem durch diese Geschäftsordnung bezeichneten Wege nicht zu erledigen ist, so sind die beiderseitigen Beschlüsse nebst deren Gründen der Regierung zur Entscheidung vorzulegen. Handelt es sich hiebei um die Zulassung eines noch nicht eingetretenen Deputirten, so bleibt dessen Eintritt bis zur erfolgten Entscheidung ausgesetzt."

§. 19.

Im ersten Absatze des §. 27 der Geschäftsordnung vom 7. Februar 1850 fällt das Allegat „(§. 52, Absatz 3 und 4 des Gesetzes vom 5. September 1848)" weg und soll es statt dessen heißen: „(§. 100 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840.)"

§. 20.

Der §. 31 der Geschäftsordnung vom 7. Februar 1850 ist aufgehoben.

§. 21.

Im §. 33 der Geschäftsordnung vom 7. Februar 1850 soll es statt: „§. 36 des Gesetzes vom 5. September 1848 unter No. 1—4" heißen: „§. 84 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840 unter No. 1—8 und No. 10—12."

§. 22.

Im § 51. No. 2 der Geschäftsordnung vom 7. Februar 1850 fällt das Allegat „§. 72 des Gesetzes vom 5. September 1848" weg und wird ersetzt durch das Allegat „§. 122 des Lan-

desverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840;" ferner wird die No. 4) jenes §. 51 dahin abgeändert:

„4) bei einer Anklage wegen absichtlicher Verletzung des Verfassungsgesetzes durch die Minister (§. 1 dieser Verordnung);"

§. 23.

Die §§. 82—87 inclusive der Geschäftsordnung vom 7. Februar 1850 sind aufgehoben.

VI.

Zu Nr. 6) des Ausschußberichts.

§. 24.

Wiewohl Wir sodann auf Grund des Bundesbeschlusses vom 19. April d. J. auch das ganze die Finanzen betreffende sechste Capitel des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840 für wieder in Kraft getreten erklären könnten, so wünschen Wir doch die damit auszusprechende Wiederherstellung der Cassentrennung zu vermeiden. Wir wollen daher von der Ausübung Unseres vorerwähnten Rechts für jetzt Abstand nehmen, Uns unter ausdrücklichem Vorbehalt desselben, zur Sicherung des regelmäßigen Ganges der Verwaltung, für jetzt lediglich auf die Aufhebung der §§. 95 und 96 des Gesetzes vom 5. September 1848, verschiedene Aenderungen des Landesverfassungs-Gesetzes betreffend, so wie auf die Wiederherstellung der §§. 154, 155 und 156 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840 beschränken, und im Uebrigen von der Voraussetzung ausgehen, daß diejenigen Vorschläge, welche Wir zum Zwecke der nöthigen Beseitigung verschiedener Mängel der §§. 78 bis 94 und 97 bis 100 des Gesetzes vom 5. September 1848 der nächsten allgemeinen Ständeversammlung vorlegen zu lassen beabsichtigen, zu einer die Rechte und Interessen der Krone und Unserer Regierung einerseits, so wie der Stände andererseits gleichmäßig sichernden Vereinbarung führen werden.

Die wiederhergestellten §§. des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840 lauten:

§. 154. „Die Steuern bedürfen der Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung, welche jedesmal für die nächste zweijährige Finanzperiode (§. 106) auszusprechen ist."

„In dem jedesmal erforderlichen Ausschreiben soll der ständischen Bewilligung besonders erwähnt werden.“

„Die Bewilligung darf an keine Bedingung geknüpft werden, welche nicht das Wesen und die Verwendung der Steuern unmittelbar betrifft.“

§. 155. „Sollten die vom Könige in Antrag gebrachten Steuern bei Auflösung einer Ständeversammlung nicht bewilligt sein, so können die bisherigen Steuern noch ein Jahr vom Ablaufe der letzten von den Ständen ausdrücklich ausgesprochenen Bewilligung an unverändert forterhoben und zu dem Ende unter Bezugnahme auf diesen Paragraphen ausgeschrieben werden. War jedoch eine für sich allein beschriebene Art von Steuern nur für einen besondern, genau bestimmten, vorübergehenden Zweck bewilligt, und ist dieser Zweck erreicht, so tritt in Ansehung dieser Steuer eine Ausnahme von der vorstehenden Vorschrift ein.“

§. 156. „Wenn bei Eröffnung eines neuen Landtags — nachdem die Wahlen zu demselben mindestens sechs Wochen vorher ausgeschrieben waren — oder in einer spätern ordentlichen Diät, nachdem in dem einen wie in dem andern Falle das Budget den Ständen vier Wochen zur Bewilligung vorgelegen hat, diese Bewilligung deshalb nicht erfolgt ist, weil die Beschlußfähigkeit einer oder beider Cammern durch Unvollzähligkeit gehindert oder unterbrochen ist, ohne daß vorher der ständische Beschluß über die Steuern und das Budget vollendet und ausgefertigt war:

so steht dem Könige das Recht zu, für ein Jahr die bisherigen Steuern auf den Grund der letzten ständischen Bewilligung unter Bezugnahme auf diesen Paragraphen ausschreiben und forterheben, auch dieselben behuf Erfüllung der Bundespflichten und für die verfassungsmäßigen Bedürfnisse der Regierung und des Landes verwenden zu lassen.“

„Wird das Budget von den in ordentlicher Diät versammelten Ständen auch bei deren fortgesetzten oder erneuerten Berathungen nicht nachträglich für die nächste Steuerbewilligungs-Periode bewilligt, so beruft der König

die Stände wenigstens sechs Wochen vor Ablauf des ersten Steuerrechnungsjahrs zu einer außerordentlichen Diät, damit sie das Budget für das zweite Jahr bewilligen können. Erfolgt solche Bewilligung auch dann nicht, so findet vorstehende Bestimmung auch ferner Anwendung."

Indem Wir schließlich Uns vorbehalten, bei den getreuen Ständen Unseres Königreichs Anträge stellen zu lassen wegen einer von Uns für rathsam erachteten Aenderung der Zusammensetzung beider Cammern, so wie wegen veränderter Einrichtung der zur Entscheidung von Competenzstreitigkeiten berufenen Abtheilung des Staatsraths, befehlen Wir den Gerichts- und Verwaltungsbehörden so wie allen Unterthanen Unseres Königreichs, die vorstehenden Anordnungen zu beachten und zu befolgen.

Gegeben Monbrillant, den 1. August 1855.

(L. S.) **Georg Rex.**

v. Brandis. Gr. Kielmansegge. v. Bothmer. v. d. Decken. v. Borries. Gr. Platen-Hallermund.

Ich bezeuge hiedurch, daß vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage des Inhalts, von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Monbrillant, den 1. August 1855.

G. v. Witzendorff,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten.

Anlage.

Auszug
aus dem Berichte des Bundes-Verfassungsausschusses.

Es wird also jetzt darauf ankommen, eine Prüfung der Gesetzgebung von 1848 aus dem Gesichtspunkte des Bundesrechts und namentlich des Bundesbeschlusses vom 23. August 1851 anzustellen.

II.

Sollte diese Prüfung zu dem Zwecke vorgenommen werden, um endgültig zu bestimmen, welche im Jahre 1848 getroffenen Abänderungen und eingeführten neuen Institutionen in Wegfall zu bringen seien, so würde sie eine große Zahl der Paragraphen des Gesetzes vom 5. September umfassen müssen. Für den Zweck des Ausschusses, der in der Hauptsache nur dahin geht, im Allgemeinen nachzuweisen, daß die Verfassungsänderungen von 1848 in vielen Bestimmungen mit den Grundgesetzen des Bundes unvereinbar sind, wird aber eine, immerhin schon reichliche, Auswahl genügen.

Diese Auswahl ist auch ganz unabhängig von den Abänderungsanträgen, welche die Königlich-Hannöverische Regierung im Jahr 1852 an die Ständeversammlung brachte; sie mußten dem Ausschusse ungenügend erscheinen. Eben deßhalb wird aber aus dem Umstande, daß diese Abänderungsanträge hier und da sich auf solche Bestimmungen beziehen, welche der Ausschuß übergeht, nicht der Schluß zu ziehen sein, als halte der Ausschuß dieselben für ungerechtfertigt. Eine Prüfung dieser Regierungsanträge liegt nicht in der Aufgabe des Ausschusses, daher läßt er dieselben ganz unberücksichtigt.

1) Zu §. 1 und 102 des Gesetzes vom 5. September 1848.

Der §. 1 des Gesetzes vom 5. September 1848 ist folgender:

§. 1.

„Zu §. 8 des Landesverfassungs-Gesetzes (von 1840).

„Die bewaffnete Macht und deren Einrichtung, wie auch alle in Beziehung auf dieselbe vorzunehmenden An-

stellungen, zu machenden Anordnungen und zu erlassenden Befehle hängen allein vom König ab."

„S. §. 102 dieses Gesetzes."

Vergleicht man nun diesen Paragraphen mit dem §. 8 des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840, der abgeändert werden sollte, so findet man, daß er wörtlich der nämliche ist, und daß nur der Zusatz: „S. §. 102 dieses Gesetzes" neu ist.

Wie wesentlich und unzulässig dieser Zusatz sei, geht sofort hervor, wenn man diesen §. 102 nachschlägt; es ist dieser:

§. 102.

„Alle vom Könige ausgehenden Regierungsverfügungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Ministers oder Vorstandes des betreffenden Ministeriums."

„Dieß gilt auch von den Verfügungen, welche für die bewaffnete Macht erlassen werden, soweit sie nicht Ausfluß des Oberbefehls für das Heer sind."

„Jeder Minister oder Vorstand eines Ministeriums ist dem Könige und dem Lande dahin verantwortlich, daß keine von ihm contrasignirte oder ausgegangene Verfügung eine Gesetzesverletzung enthalte."

„Die allgemeine Ständeversammlung ist befugt, diese Verantwortlichkeit durch eine an den König selbst gerichtete Beschwerde geltend zu machen, welche die Entlassung der Minister oder des betreffenden Ministers zur Folge haben soll."

„Wegen absichtlicher Verletzung des Verfassungsgesetzes kann die Ständeversammlung eine förmliche Anklage erheben."

Es wird keines Beweises bedürfen, daß die Hinweisung auf diesen letzteren Paragraphen in dem ersteren unstatthaft ist, weil sie die Eigenschaft des Souverains als Kriegsherrn in Frage stellt.

Wäre irgend an einer andern Stelle des Gesetzes in ausreichender Weise festgesetzt, welche Rechte und Befugnisse Ausfluß des Oberbefehls seien, oder wären die Rechte und Pflichten des Kriegsministers irgend in einem Paragraphen ausdrücklich auf das zulässige Maß beschränkt, so würde das Bedenken vermindert. Der Bund wird aber nie zugeben können, wird es

vielmehr als eine den Bundeszweck (Art. II. der Bundesacte) geradezu beeinträchtigende Institution zu erkennen haben, wenn ein Bundesfürst so, wie es durch Anführung dieses §. 102 und durch diesen Paragraphen selbst geschieht, in seiner Eigenschaft als Kriegsherr in höchst vager — und, was den §. 102 betrifft, ganz unzulässiger — Weise beschränkt wird.

An diesen §. 102 des Gesetzes vom 5. September 1848 aber ließen sich recht füglich sehr ausgiebige Bemerkungen über die Tendenz dieses Gesetzes überhaupt anknüpfen; er ist der, aus welchem vielleicht am klarsten nachzuweisen wäre, daß die damaligen Bestrebungen kaum nur auf die „Monarchie mit breitester demokratischer Grundlage" hingehen konnten, daß vielmehr die Monarchie selbst bedroht war und durch diesen Paragraphen fortwährend bedroht erscheinen muß. Es genügt aber, dieß anzudeuten, um auf's Neue die Nothwendigkeit des Bundesbeschlusses vom 23. August darzuthun. Nur eine den Geist dieses Gesetzes vom 5. September 1848 charakterisirende Bemerkung möge noch erlaubt sein.

Die Folgen, welche man der Ministerverantwortlichkeit vindicirte, und welche, in dieser Ausdehnung, selbst da nicht stattfanden, wo diese Verantwortlichkeit durch altes historisches Herkommen und durch Herrschaft der Parteien entstanden und bedingt ist, d i e Folgen, welche in dem Ehrgefühl und der Vaterlandsliebe ihre wahren und einzigen Wurzeln haben, d i e s e Folgen glaubte man Schwarz auf Weiß, als eine Art Strafgesetz in die Verfassung aufnehmen zu müssen!

In England ist es politische Maxime, daß ein M i n i s t e r i u m, welches in einer Cabinetsfrage unterliegt, seine Entlassung nehme; in Hannover gab man 1848 ein Gesetz, daß der K ö n i g einen Minister, gegen den die Stände eine Beschwerde erheben, entlassen s o l l e.

Man wird gestehen müssen, daß die Verfasser dieses Gesetzes nicht eben bemüht waren, das monarchische Princip zu wahren, und daß das englische Vorbild nicht gerade glücklich nachgeahmt wurde.

Daß aber in der Verfassung eines deutschen Bundesstaates ein solcher Paragraph nicht stehen bleiben dürfe, wird aus nachfolgender Deduction unzweifelhaft folgen.

Der Artikel der Wiener Schlußacte lautet bekanntlich so:

„Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.“

Hiernach kann es nicht zweifelhaft sein, daß dem Souverain die Wahl seiner Rathgeber und der Männer freistehen müsse, durch welche er seine Gewalt ausübt, und daß, wenn er genöthigt sein sollte, hierbei, also bei der Ernennung seiner Minister, einem fremden Einflusse unbedingt zu folgen, dieß gegen den eben angezogenen Artikel laufen würde.

Nun sagt zwar der §. 101 des Verfassungsgesetzes, „daß der König die Mitglieder des Gesammtministeriums nach eigener Wahl ernenne und nach Gefallen entlasse“, allein der oben angeführte §. 102 des Gesetzes vom 5. September 1848 hebt diese Anordnung des Verfassungsgesetzes in der That, und mindestens dem Wesen nach, auf.

Verfassungsmäßig nämlich ist zwar nach der jetzigen Verfassung die Ernennung der Minister dem Souverain zugestanden, die Entlassung derselben hängt aber von der Willkür der Kammermajorität ab. Es scheint kaum zweifelhaft, welches dieser beiden Rechte das größere Gewicht hat, denn durch das letztere kann das erstere vollkommen illudirt werden.

Es ist auch nicht zu viel gesagt, wenn man die Befugniß der Kammern eine willkürliche nennt. Denn wenn eine absichtliche Verletzung des Verfassungsgesetzes eine förmliche Anklage zur Folge haben kann, so geht daraus hervor, daß es nicht erforderlich ist, in der von den Ständen an den König zu richtenden Beschwerde die Gesetzesverletzung als eine absichtliche darzustellen, noch viel weniger, daß sie eine absichtliche gewesen sein müsse. Der Wortlaut des §. 102 läßt selbst die Deutung zu, daß die angebliche Gesetzesverletzung nicht einmal nachgewiesen zu werden braucht, so daß eine ganz frivole Beschwerde gegen einen Minister dennoch dessen Entlassung zur Folge haben müsse. —

Eine Ministerverantwortlichkeit in dem Sinn der in diesem Paragraphen aufgestellten Theorie läßt dem Souverain gewiß

nur einen kleinen Theil der „gesammten Staatsgewalt“, welche der Artikel 57 in dem Staatsoberhaupte vereinigt wissen will, und der Ausschuß glaubt nichts weiter hinzufügen zu müssen, um nachzuweisen, daß dieser Paragraph mit den Grundgesetzen des Bundes in offenbarem Widerspruche steht.

Er muß auch hier daran erinnern, daß es nicht seine Aufgabe sein kann, zu untersuchen, ob die oder jene Bestimmung des zu prüfenden Gesetzes factisch wirklich die zu besorgenden Nachtheile gehabt hat; es kommt nur darauf an, ob diese Bestimmungen bundesgesetzwidrig sind und diese nachtheiligen Folgen haben können. An einem so kräftigen und gesunden Lande, wie Hannover, konnten manche Experimente ohne unmittelbar ersichtlichen Schaden gemacht werden; für immer würde er deßhalb doch nicht ausbleiben.

2) Zu §. 2 und §. 109 des Gesetzes vom 5. September 1848.

Der

§. 2

des Gesetzes vom 5. September 1848 ist kein durchaus neuer; er verändert vielmehr nur ähnliche Bestimmungen, welche in §. 14 des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840 enthalten waren. Da man nicht annehmen kann, daß solche Abänderungen ohne bestimmten Zweck vorgenommen wurden, so wird aus der Verschiedenheit des neuen und älteren Gesetzes der wahre Sinn des ersteren abzunehmen sein, und es ist daher nöthig, beide Paragraphen sorgfältig zu vergleichen.

Das Landesverfassungs-Gesetz von 1840 schreibt §. 14 vor:

> „Nach erledigtem Throne tritt der Thronfolger die Regierung des Königreichs unmittelbar an, ohne daß es dazu irgend einer weiteren Handlung bedarf. Der König verkündet seinen Regierungsantritt durch ein Patent. Er verspricht darin bei seinem Königlichen Worte die unverbrüchliche Festhaltung der Verfassung des Königreichs. Der König bestimmt, zu welcher Zeit und auf welche Weise Ihm die Unterthanen die Huldigung leisten sollen.“

Der §. 2 des Gesetzes vom 5. September 1848 ändert dieß dahin ab:

> „Nach Erledigung des Thrones tritt der Thronfolger

die Regierung des Königreichs mittelst eines Patents an, durch welches er bei seinem Königlichen Worte die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung verspricht."

„Nach Veröffentlichung dieses Patents bestimmt der König gleichmäßig für das ganze Land, zu welcher Zeit und auf welche Weise ihm die Unterthanen die Huldigung leisten sollen u. s. w."

Während also das frühere Gesetz die Erlassung des Patents als eine Folge des Regierungsantritts, als eine sofort zu erfüllende Pflicht des neuen Souverains hinstellt, läßt das Gesetz von 1848 die Erlassung des Patents als einen nothwendigen, den Regierungsantritt bedingenden Act erscheinen. Die Erlassung des Patents wird als der Rechtstitel hingestellt, auf dem alle Regierungshandlungen des Königs fußen müssen.

Das Recht des Thronfolgers kann aber nicht an eine aufschiebende Bedingung geknüpft werden, die Geburt und die Erbfolge geben es in den monarchischen Staaten Deutschlands. Es wird kein Zweifel sein, daß dieser §. 2 des Gesetzes von 1848, wenn man ihn so zu verstehen hätte, wie der Ausschuß ihn nach der eben angestellten Vergleichung mit dem früher gültigen und durch ihn abgeänderten Gesetze verstehen muß, mit den monarchischen Grundsätzen unvereinbar ist.

Nächstdem könnten selbst wesentliche Unzuträglichkeiten entstehen, wenn der Regierungsantritt durch Erlassung des Patents bedingt sein sollte; es wäre ja möglich, daß die Unterzeichnung eines solchen, wegen Krankheit oder Abwesenheit des Thronfolgers, nicht sofort geschehen könnte; wer wäre dann in der Zwischenzeit Souverain des Landes?

Es scheint fast, als habe man für einen ähnlichen Fall durch den §. 109 Fürsorge treffen wollen, die jedenfalls auch etwas näher in's Auge zu fassen sein möchte; es ist folgender:

§. 109.

„Zu §. 181 (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840). Der Paragraph erhält folgenden Zusatz:

„Im Falle eines Thronwechsels wird der König die Stände sofort, spätestens binnen vierzehn Tagen, berufen."

„Sollte dieses unterlassen werden, so sind die zuletzt zusammenberufen gewesenen Stände berechtigt und ver-

pflichtet, sich selbst zu versammeln und die Rechte des Landes wahrzunehmen."

„In diesem Falle kann die Ständeversammlung innerhalb vier Wochen von Zeit ihres Zusammentritts ohne deren Antrag weder aufgelöst noch vertagt werden."

„Sollten die Stände zur Zeit eines Thronwechsels versammelt sein, so können sie gleichfalls innerhalb der nächsten vier Wochen nur auf ihren Antrag aufgelöst oder vertagt werden."

Mag nun die Absicht dieser Bestimmungen sein, welche sie immer wolle, eine solche Nothwendigkeit, die Stände sofort nach dem Regierungsantritt zu berufen, oder gar die Befugniß derselben, ohne Berufung zusammenzutreten und während vier Wochen nicht aufgelöst oder vertagt werden zu können, erscheint entweder zwecklos — denn Gegenstände der Berathung können von einer so kurzen Regierung kaum vorbereitet sein — oder gefährlich für die Ruhe und Ordnung des Landes, weil sie den Ständen eine Stellung dem Monarchen gegenüber einräumt, die mit Artikel 57 der Wiener Schlußacte unvereinbar und daher unzuläßig ist.

Gegen welche Eingriffe oder gegen welche Gefahr — so muß man fragen — sind denn die Rechte des Landes zu wahren? Dem neuen Monarchen gegenüber, der erst vor vierzehn Tagen ein Patent erließ, in dem er die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung versprach?

Solche Unterstellung scheint unstatthaft; und doch vermag der Ausschuß kein anderes Motiv, und namentlich kein solches aufzufinden, welches die Bestimmungen in Einklang mit den monarchischen Grundsätzen bringen würde, die in einer Verfassungsurkunde des Königreichs Hannover nicht vermißt werden dürfen.

3) Die §§. 10 und 105 des Gesetzes vom 5. September 1848 betreffend.

Die §§. 10 und 105 des Gesetzes vom Jahre 1848 ändern Bestimmungen des älteren Gesetzes sehr wesentlich ab. Es wird nöthig sein, beide zu vergleichen.

Die hier in's Auge zu fassenden Paragraphen des Landesverfassungs-Gesetzes sind folgende:

§. 40.

„Die Frage über Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des von einer Verwaltungsbehörde innerhalb ihrer Zuständigkeit beobachteten Verfahrens kann nicht zum Gegenstande eines Rechtsstreits gemacht werden. — Sind aber durch unrichtige oder unbefugte Anwendung oder Auslegung der Staatsverträge oder Gesetze, oder auf sonstige Weise von einer Verwaltungsbehörde widerrechtlich Privatrechte verletzt und zugleich die Erfordernisse einer Entschädigungsverbindlichkeit nach privatrechtlichen Grundsätzen vorhanden, so kann die Verwaltungsbehörde auf Schadensersatz belangt werden. Die Gerichte dürfen indessen eine solche Klage nur dann annehmen, wenn der Kläger nachgewiesen hat, daß er bereits bis zur höchsten Verwaltungsbehörde um Abhülfe seiner Beschwerde vergeblich nachgesucht habe.“ —

§. 170.

„Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer richterlichen Competenz unabhängig, jedoch bleiben sie der oberen Aufsicht des Landesherrn und der oberen Behörden unterworfen.“

„Die Verwaltungsbehörden, als solche, verfahren innerhalb ihres Wirkungskreises unabhängig von den Gerichten.“

„Beide entscheiden zunächst selbst über ihre Zuständigkeit, und es dürfen die Verfügungen oder Entscheidungen der Gerichte von den Verwaltungsbehörden und die der letzteren von den Gerichten weder abgeändert noch beseitigt werden, es sei denn auf den Grund einer durch den Staatsrath erfolgten Entscheidung.“ —

§. 171.

„Entsteht ein durch wechselseitige Darlegung der verschiedenen Ansichten nicht zu beseitigender Competenzstreit zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden, so entscheidet nach Anhörung beider Behörden der Staatsrath.“

„Die Entscheidung muß in einer Versammlung des Staatsraths gefällt werden, welche aus dem Vorsitzenden und aus einer gleichen Anzahl von mindestens sechs Mitgliedern jeder der Abtheilungen für die Justiz und für

das Innere besteht. Die Mitglieder sind für diese Function im Voraus dauernd zu bestellen."

„Bis zu dieser Entscheidung ist dem Verfahren in der betreffenden Angelegenheit einstweilen Anstand zu geben, es sei denn, daß mit dem Verzuge Gefahr verbunden wäre."

„Hat eine Behörde als Verwaltungsbehörde gehandelt, so hat sie zu dem Zwecke der Erledigung des Competenzstreites an die ihr vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu berichten."

„Hat eine Unterbehörde, welcher die Justizpflege und die Verwaltung in erster Instanz zugleich obliegen, in der ersteren Eigenschaft gehandelt, und wird deren Competenz von der in dem anderen Geschäftszweige ihr vorgesetzten Oberbehörde in Zweifel gezogen, so ist die Competenzfrage zwischen ihr und dieser Oberbehörde zur Erledigung zu bringen."

„Erachten sich weder Gerichte noch Verwaltungsbehörde für competent, so ist diese Frage auf die oben vorgeschriebene Weise zu erledigen oder zu entscheiden. Jedoch kann in diesem Falle auch von den betheiligten Privatpersonen, nachdem die betreffenden Oberbehörden zuvor vergebens angegangen sind, durch ein Gesuch an den König die Entscheidung des Staatsraths herbeigeführt werden." —

Beide letzteren Paragraphen werden durch §. 105 des Gesetzes von 1848 einfach aufgehoben, und an die Stelle des §. 40 tritt §. 10 des Gesetzes vom 5. September 1848, welcher so lautet:

„Zu §. 40. Dieser Paragraph wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Die Gerichte sind befugt, über die Grenzen ihrer Zuständigkeit selbst zu entscheiden."

„Verwaltungsmaßregeln, welche von den Verwaltungsbehörden innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit vorgenommen worden sind, können von den Gerichten nicht aufgehoben werden. Es kann aber in einem solchen Falle der etwaige Anspruch auf Entschädigung bei den Gerichten geltend gemacht werden."

„Verwaltungsmaßregeln, welche von den Verwaltungsbehörden außerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit vorgenommen sind, können auf Antrag des dadurch in seinen Rechten Verletzten durch die Gerichte aufgehoben werden. Daneben kann von denselben geeignetenfalls auf Schadensersatz erkannt werden. Bei Entscheidung über die Zuständigkeit soll für die Berufung an die Obergerichte eine Appellationssumme nicht erforderlich sein.“ —

Diese Abänderungen sind in dem Schreiben des Königlichen Gesammtministeriums vom 30. März 1848 in folgender Weise kurz motivirt:

„Es muß endlich den Gerichten die Befugniß zurückgegeben werden, über die Grenzen ihrer Competenz selbst zu entscheiden, die Unterthanen gegen Verwaltungsmaßregeln, welche von Verwaltungsbehörden außerhalb der Grenzen ihrer Competenz vorgenommen sein möchten, vollständig zu schützen, bei Rechtsverletzungen innerhalb der Competenz der Verwaltung aber denselben mindestens Entschädigung zu sichern 2c. 2c.“

„Die Gerichte bleiben dabei an die Gesetze gebunden. Die Gesetze können diese Competenz beschränken (wie es ja in Theilungs-, Ablösungs-, Militär- und anderen Sachen vielfach geschehen ist), immer werden die Gerichte darüber zu entscheiden haben, ob in dem einzelnen Falle eine derartige Ausnahme vorhanden sei, oder nicht. Wir können es denken, daß hier Mißgriffe geschehen. Immer aber scheinen diese Mißgriffe, denen für die Zukunft durch verbesserte Gesetzgebung abgeholfen werden kann, ein minderes Uebel, als jene Allgewalt der Verwaltung, welche das Rechtsgefühl in dem Treiben nach Zweckmäßigkeit und Gewinn untergehen läßt, und welche zugleich die Verwaltungsbehörden mit einer Last von Kleinigkeiten überhäuft, unter der die wichtigeren Regierungsgeschäfte nothwendig erliegen müssen.“ —

Diese Vorausschickungen scheinen nöthig, um die Ueberzeugung zu geben, daß der Ausschuß Recht hat, wenn er meint, daß der §. 10 des Gesetzes vom 5. September 1848 (und die Aufhebung der §§. 170 und 171 des von 1840) den Gerichten

eine Stellung einräumt, welche sowohl mit dem Principe der Souverainetät und der Einheit der Staatsgewalt in Monarchien (Art. 57 der Wiener Schlußacte), als mit der Gleichberechtigung der Verwaltung und der Gerichte im Staate unvereinbar ist. Gerichte und Verwaltung können nur coordinirt sein, eine unbedingte Unterordnung der ersteren unter die andere ist eben so unzulässig, als der hier vorliegende entgegengesetzte Fall.

Der Satz: „Die Gerichte sind befugt, über die Grenzen ihrer Zuständigkeit selbst zu entscheiden", sagt hier ganz etwas Anderes, als was gewöhnlich darunter zu verstehen ist, daß sie nämlich vor jedem Schritt, den sie thun, zu prüfen haben, ob sie competent sind.

Der §. 10 von 1848 stellt die Verwaltung vollständig unter die Controle der Gerichte; die Befugniß, Competenzstreitigkeiten zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu entscheiden, welche das Landesgrundgesetz von 1840 dem Staatsrathe beilegt, wird hier den Gerichten — der einen Partei — gegeben.

Wenn die Gerichte befugt sind, Klagen auf Schadensersatz von Privaten, welche sich durch Verfügungen von Verwaltungsbehörden verletzt glauben, anzunehmen, gleichviel, ob die Behörde innerhalb oder außerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit handelte; wenn sie befugt sind, über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zu entscheiden, und wenn sie die Verfügungen der letzteren aufheben können, und wenn in solchen Fällen eine Berufung von ihrer Entscheidung lediglich an die Obergerichte stattfindet, so ist die unmittelbare Folge, daß die Verwaltungsbehörden, um sich gegen Schadensersatz zu sichern, und um nicht Gefahr zu laufen, daß ihre Verfügungen nichtig seien, sich in allen ihren Handlungen nach den Ansichten der Gerichte richten müssen. So lange kein gerichtliches Urtheil des obersten Gerichtshofes die richtige Auslegung dieses oder jenes Gesetzes festgestellt hat, werden auch die Verwaltungsbehörden nicht sicher sein, ob ihre Auslegung die richtige sei, und es würde nützlich sein, wäre ihnen wenigstens die Füglichkeit gegeben, Rechtsanwälte und Gerichte vorerst befragen zu können.

Eine solche Stellung — Ueberordnung — der Gerichte muß im Lauf der Zeit jede Administration hemmen, und wenn dieß bisher nicht schon der Fall gewesen sein sollte, so kann dieß

nicht etwa daran liegen, daß die Gerichte keine Mißgriffe thaten, wie sie als möglich gedacht wurden, sondern dieß könnte nur daher rühren, daß sie von der ihnen ganz gesetzlich zustehenden Gewalt nicht Gebrauch machten, um eben die Verwaltung nicht zu paralysiren. Indessen werden die Gerichte nicht einmal im Stande sein, diese Rücksichten immer vorwalten zu lassen, da auch sie sich den dem Gesetze entsprechenden Anträgen der Parteien und Anwälte fügen müssen.

Es ist klar, daß ein großer Theil der „gesammten Staatsgewalt“, die nach Artikel 57 der Wiener Schlußacte im Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben soll, hier unbeschränkt in die Hände der Gerichte — unmittelbar auch der Rechtsanwälte — gelegt ist. Man wird nicht zu viel sagen, wenn man behauptet, ein großer Theil der Souverainetät sei im Jahre 1848 auf die Gerichte übergegangen.

Ob eine Änderung der Bestimmungen des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840 vielleicht räthlich sein könnte, ob namentlich eine andere Behörde als der Staatsrath zu Schlichtung von Competenzconflicten geeignet sei, hierüber sich auszusprechen ist nicht Sache des Ausschusses. Eine Änderung an und für sich war jedenfalls zuläßig, nur nicht eine solche, wie sie im Gesetz vom 5. September 1848 geschehen ist; denn diese streitet offenbar gegen die obersten Grundsätze der Bundesgesetze.

4) Zu den §§. 18 und 19 des Gesetzes vom 5. September 1848.

Der §. 58 des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840 schreibt vor:

> „Die städtischen Obrigkeiten und deren Mitglieder, wie auch die Beamten der Landgemeinden sind zur Verwaltung der Gemeindesachen, sowie zur Besorgung der ihnen durch Gesetz, Verfassung oder Herkommen oder von den höheren Behörden übertragenen Landesangelegenheiten in ihrer Gemeinde verpflichtet. In Fällen, wo ein Gemeindebeamter die Erfüllung dieser Verpflichtungen vermöge seiner Eigenschaft als Gemeindebeamter ablehnen zu können vermeint, entscheidet hierüber die Regierung.“

Die Bestimmungen werden im Gesetz vom 5. September

1848 beibehalten, der letzte Satz aber im §. 18 dieses Gesetzes dahin abgeändert:

„Die Fälle, wo ein Gemeindebeamter die Erfüllung dieser Verpflichtungen vermöge seiner Eigenschaft als Gemeindebeamter abzulehnen **befugt** ist, sollen in dem zu erlassenden Staatsdiener-Gesetze bestimmt werden.“

Die Präcisirung dieser Fälle ist nun im §. 45 des Staatsdiener-Gesetzes vom 8. Mai 1852 dahin erfolgt:

„Gemeindebeamten (§. 18 des Gesetzes vom 5. September 1848) sind befugt, die Besorgung von Landesangelegenheiten, welche ihnen obliegt oder aufgetragen wird, abzulehnen, wenn sie glauben, daß die Gemeinde dabei in ihrer Verfassung oder in ihren Rechten verletzt werde.“

Die Nachtheile für den öffentlichen Dienst, den auch das Staatsdiener-Gesetz von dieser Ablehnungsbefugniß zu besorgen scheint, sucht dasselbe in den §§. 46, 47 und 48 dadurch abzuwenden, daß bestimmt wird:

„Der vorgesetzten Behörde sei sofort Anzeige von solcher Ablehnung zu machen, auch sei, im Falle, wo Gefahr auf dem Verzuge hafte, die zur Abwendung derselben nöthige Anordnung zu treffen.“

„Die vorgesetzte Behörde sei in solchem Falle stets berechtigt, die Besorgung des Geschäfts einem Andern zu übertragen, die dadurch entstehenden Kosten seien von dem Gemeindebeamten zu ersetzen, wenn das Geschäft ihm nicht besonders aufgetragen war, sondern vermöge seines Dienstes oblag; vorbehältlich seines Entschädigungsanspruchs gegen die Gemeinde.“

Dabei wird aber §. 48 noch ausdrücklich hinzugefügt:

„Hat der Gemeindebeamte vom Ablehnungsrechte keinen Gebrauch gemacht, so ist er für die Führung des Geschäfts in eben dem Maße verantwortlich, als wenn die Gemeinde nicht betheiligt wäre.“

Der Unterschied zwischen beiden Gesetzgebungen ist demnach der:

Das ältere Gesetz läßt es dem Gemeindebeamten nach, ein ihm aufgetragenes Geschäft aus Gründen, die in seiner Eigenschaft als Gemeindebeamter liegen, abzulehnen, giebt aber der

Regierung das Recht, zu entscheiden, ob die Ablehnung zulässig sei, oder nicht; der Gemeindebeamte hatte also eigentlich nur das Recht, eine Vorstellung zu machen, war aber verpflichtet, Folge zu leisten, wenn die Regierung sich durch diese Vorstellung zu keiner Änderung ihrer Anordnung bewogen fand.

Das neue Gesetz giebt aber dieser Ablehnung die Wirkung, daß die Regierung zu Ausführung ihrer Befehle andere Organe benutzen muß. Der Gemeindebeamte ist, namentlich durch die näheren Bestimmungen des Staatsdiener-Gesetzes, darauf hingewiesen, bei jedem ihm aufgetragenen Geschäfte zu prüfen, ob nicht etwa eine Verletzung der Verfassung oder Rechte der Gemeinde in Frage kommen könne. Er wird vorsichtigerweise diese letzteren immer mehr im Auge behalten mögen, als die Interessen des öffentlichen Dienstes, denn eine Ablehnung kann für ihn nur die nachtheilige Folge haben, daß er Kosten zu ersetzen hätte; handelt er aber nur den Ansichten und Wünschen der Gemeinde gemäß, dann wird es ihm auch nicht schwer fallen, seinen Entschädigungsanspruch an sie wegen dieser Kosten anerkannt zu sehen. Die praktische Folge dieser neuen Bestimmung ist also eigentlich die, daß solche Anordnungen der Regierung, welche den Wünschen einer Gemeinde nicht entsprechen, nicht ohne Verzögerung und Schwierigkeiten ausgeführt werden können.

Daß solche Einrichtungen ganz geeignet sind, die Kraft und Wirksamkeit der Regierung zu hemmen, liegt auf der Hand.

Dabei ist nicht aus dem Auge zu verlieren, daß es sich nicht etwa um Gemeindeangelegenheiten, sondern recht eigentlich um Staatsangelegenheiten handelt.

Dieß wird klar, wenn man z. B. §. 70 der Städteordnung vom 1. Mai 1851 nachschlägt, wo es unter Anderm heißt:

„Der Magistrat versieht im Stadtgebiete die Polizei“ 2c.

„Er verwaltet endlich die Landesangelegenheiten in der Stadt, vorbehältlich der durch das Staatsdiener-Gesetz zu treffenden Bestimmung über die Ablehnung dieser Verpflichtung.“

Der Ausschuß ist keineswegs gemeint, sich gegen die Einrichtung, daß Gemeindebehörden zugleich Organe der Regierung seien, unbedingt auszusprechen, auch die Selbstständigkeit in der

Verwaltung der eigenen Gemeindeangelegenheiten kommt hier nicht in Frage; er glaubt aber, daß Einrichtungen, welche es einer Regierung offenbar unmöglich machen, mit Sicherheit und Kraft für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im Lande zu sorgen, aus dem Gesichtspunkte des Bundes unzulässig erscheinen.

Alles dieß tritt noch viel schärfer zu Tage, wenn man den §. 19 des Gesetzes vom 5. September 1848 mit in Betracht zieht und ihn mit dem §. 59 des Gesetzes vom Jahre 1840, den er aufhebt und bezüglich ersetzen soll, vergleicht.

Das ältere Gesetz, obgleich es auch sagt, daß die Polizei durch Mitglieder der Magistrate besorgt werden könne, läßt der Regierung doch die Macht, eine eigene Polizeibehörde anzuordnen, wo besondere Umstände es erforderlich machen, sofern sie die dadurch verursachten Kosten tragen will.

Das neue Gesetz aber sagt, die Städteordnung solle die Verfassung und Verwaltung der Städte regeln, und „es solle dabei die Polizeiverwaltung den Magistraten überlassen werden.“ Auch ist ausdrücklich festgesetzt: „das Oberaufsichtsrecht in städtischen Angelegenheiten solle in denselben beschränkt werden“.

Die in Folge dieses Paragraphen in die Städteordnung vom 1. Mai 1851 aufgenommenen Vorschriften über die Polizeiverwaltung sind auch diesen Grundsätzen entsprechend und keineswegs geeignet, die Bedenken gegen dieselben zu mindern.

Die Polizeigewalt ist nach allen diesen Gesetzen nicht mehr eine landesherrliche Gewalt, die Magistrate haben an der Verwaltung derselben nicht als landesherrliche Behörden Theil, sondern sie wird als städtisches, von der Regierung ziemlich unabhängiges Recht hingestellt.

Ist aber eine Verwaltung auf der einen Seite von den Ansichten der Gerichte, auf der andern von denen der Gemeinden und deren Beamten abhängig, so ist es ganz natürlich, daß ihr die Kraft entzogen ist und immer mehr entzogen werden wird, um den Anforderungen zu entsprechen, welche der Bund an eine Bundesregierung zu stellen berechtigt ist.

Der Ausschuß aber hat diese Paragraphen zugleich um dessentwillen mit hervorgehoben, um zu zeigen, wie sehr auch die Grundsätze des Gesetzes vom 5. September 1848 auf die neuere Gesetzgebung nachgewirkt haben, und wie wenig es die-

ser — namentlich der Städteordnung und dem Staatsdiener-Gesetz — gelungen ist, die vom Ausschusse besorgten nachtheiligen praktischen Folgen dieses Gesetzes zu beseitigen.

5) Zu §. 34 und folgende des Gesetzes vom 5. September 1848 und des Wahlgesetzes vom 26. October 1848.

Durch die §§. 32 bis 76 ändert das Gesetz von 1848 den Titel I. und II. des fünften Capitels des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840 in fast allen Stücken ab; es handelten diese Titel von den Landständen und von den allgemeinen Ständen.

Ueber diese Abänderungen drängen sich vielfache Bedenken aus dem allgemeinen politischen Standpunkte auf; der Ausschuß hat diese höchstens im Vorübergehen zu berühren; es ist nicht seine Aufgabe, die von den Landschaften und Ritterschaften erhobenen Beschwerden nochmals zu beleuchten; er wird nur darüber seine gutachtliche Meinung abzugeben haben, ob und in wie fern die getroffenen Abänderungen mit den Anforderungen im Widerspruche stehen, welche der Bund an die Organisation und den Wirkungskreis der Ständeversammlung eines Bundesstaats zu machen berechtigt ist.

Es würde zu weit führen, auch über den vorliegenden Zweck hinausgehen, eine genaue, in's Einzelne gehende Vergleichung der vor dem Jahre 1848 bestehenden Zusammensetzung der Ständeversammlung und der jetzt bestehenden anzustellen; es dürfte genügen, die Verschiedenheiten darzulegen, welche am meisten in die Augen springen.

Die Zahl der Mitglieder der ersten Kammer, welche aus persönlicher Berechtigung zur Mitgliedschaft berufen waren, ist durch die Ausscheidung z. B. der Grafen Platen, der Äbte von Loccum und St. Michaelis, des Präsidenten der Bremischen Ritterschaft u. s. w. wesentlich verringert. Die überwiegende Mehrzahl aber der Mitglieder der ersten Kammer bestand sonst aus den von den Ritterschaften auf die Dauer eines Landtags zu erwählenden Deputirten.

Diese Deputirten mußten Mitglieder der wählenden Ritterschaft sein und mußten aus ihrem im Königreiche belegenen Grundbesitze ein reines Einkommen von jährlich 600 Thalern haben.

An die Stelle dieser Deputirten treten jetzt:

1) 33 Abgeordnete der größeren Grundeigenthümer, welche durch Wahlmänner in 33 Wahlbezirken gewählt werden. Wahlberechtigt und wählbar ist Jeder, der 50 Thaler oder mehr Grundsteuer zahlt. Sind aber in einem Wahlbezirke nicht mindestens 150 Grundeigenthümer, welche 50 Thaler zahlen, so werden sie durch solche Grundeigenthümer ergänzt, welche 30 Thaler zahlen, und wenn es deren nicht auch 100 giebt, so treten bis zur Erfüllung dieser Zahl die zunächst Höchstbesteuerten ein.

Die Wählbarkeit ist nicht auf den Wahlbezirk oder auf die Provinz beschränkt, jeder als Grundbesitzer Wahlberechtigte ist auch wählbar.

2) 10 Abgeordnete für Handel und Gewerbe. Sie werden in zehn besonders hierzu gebildeten Districten durch indirecte Wahl gewählt. Wahlberechtigt ist jeder Gewerbesteuerpflichtige in dem Urwahlbezirke, worin er zur Gewerbesteuer beschrieben ist, wenn er in der achten oder in einer höheren Steuerclasse steuert, oder sonst eine jährliche Gewerbesteuer von mindestens 3½ ℛ︀ℊ entrichtet. Auch sind Bierbrauer und Branntweinbrenner, wenn sie diesen Betrag zur Einkommensteuer zahlen, wahlberechtigt und eben so die Vorsteher der Zünfte in d e n Städten, welche Abgeordnete in die zweite Kammer senden.

3) 10 Abgeordnete der Kirche und Schule; davon wählen die evangelische Geistlichkeit 4, die katholische 2, die Universität Göttingen 1, die Lehrcollegien der höheren Schulanstalten 1, und die Lehrer der Bürger- und Volksschulen 2.

4) 4 Abgeordnete des Standes der Rechtsgelehrten, die von den Richtercollegien und den Rechtsbeiständen gewählt werden.

Die unter Num. 2, 3 und 4 aufgeführten Abgeordneten brauchen (§ 37), wenn sie überhaupt nur die Erfordernisse zur Wählbarkeit in die erste Kammer besitzen, dem besonderen Stande, von dem sie gewählt werden, nicht anzugehören.

Ausgeschlossen von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit sind nach §. 38 nur diejenigen, welche noch nicht fünf und zwanzig Jahre alt sind, oder unter väterlicher Gewalt oder Curatel stehen, oder nach gesetzlichen Bestimmungen nicht im vollen Besitze der politischen Rechte sich befinden, oder wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens

bestraft, oder wegen eines solchen Verbrechens in Untersuchung gewesen sind, ohne völlig freigesprochen zu sein.

Daß die so zusammengesetzte erste Kammer auf den Namen einer landständischen Versammlung (Artikel XIII. der Bundesacte) keinen Anspruch machen könne, scheint in die Augen zu springen. Sonst bildeten die Abgeordneten der ritterschaftlichen Corporationen, die überdieß durch ihren Grundbesitz an das Land gefesselt waren, die Majorität der Kammer; jetzt fehlt diese Garantie bei vielen Abgeordneten ganz, bei anderen ist sie wenigstens auf ein Minimum reducirt.

Die 24 zuletzt aufgeführten Abgeordneten bedürfen außer dem gesetzlichen Alter, außer Selbstständigkeit und Unbescholtenheit keiner weiteren persönlichen Qualification; kein Maaß des Besitzes, kein Census ist erforderlich, keine Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft, die eine Garantie dafür gäbe, daß sie vorzugsweises Interesse an dem Staats- und öffentlichen Wohle nehmen. Der Census der Wähler für den Handels- und Gewerbestand ist ein äußerst niedriger, bei der Wählbarkeit ist dieser nicht einmal erforderlich.

Eben so ist bei den Abgeordneten des Grundbesitzes dieser Census so niedrig gegriffen, die Zahl der Wähler wird dadurch eine so ansehnliche; dadurch ferner, daß die Wählbarkeit nicht auf die Provinz oder den Bezirk beschränkt ist, wird den Bestrebungen und Agitationen von Wahlcandidaten ein so weites Feld eröffnet, daß Hannover ganz verschieden von anderen deutschen Ländern sein müßte, wenn man voraussetzen wollte, daß der wirkliche große Grundbesitz seine Vertretung finden würde; im Gegentheil ist derselbe zwar nicht ausdrücklich ausgeschlossen, aber es ist mehr als wahrscheinlich, daß er es factisch ist. Die Höchstbesteuerten müssen bei den Wahlen in der Minorität bleiben, haben offenbar nicht den Einfluß auf dieselben, den man wünschen muß, wenn die erste Kammer irgend ein Gegengewicht gegen die zweite abgeben, das Princip der Stabilität einigermaßen vertreten soll. Wie nothwendig dieß aber der zweiten Kammer, wie sie 1848 organisirt worden ist, gegenüber sei, wird weiter unten klar werden.

Der Ausschuß muß daher der entschiedenen Meinung sein, daß eine so zusammengesetzte erste Kammer, selbst abgesehen

von der in dem Gesetze von 1848 der Ständeversammlung zugesprochenen zu ausgedehnten Macht, nicht die Garantien für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Lande giebt, welche die Verfassung eines Bundesstaates geben sollte.

Da indessen eine Reorganisation der ersten Kammer schon in Folge des Beschlusses, welche auf die in der 9. dießjährigen Sitzung von der Reclamationscommission über die Beschwerden der Landschaften und Ritterschaften gestellten Anträge bevorstehen dürfte, erforderlich werden dürfte, so mögen diese Bemerkungen genügen. Sie werden, wenn man auch die erste Kammer abgesehen von ihrer Verbindung mit der zweiten beurtheilt, hinlänglich darthun, daß der Bund eben so wie Hannover mindestens ein sehr nahes Interesse an Herstellung einer andern Vertretung hat, der man diesen Namen mit mehr Recht beilegen könnte.

Auch die Frage, ob der §. 80 des Landesverfassungs-Gesetzes, in welchem die Provinziallandschaften als integrirender Theil der Verfassung dargestellt werden, in legaler Weise ohne Zustimmung derselben aufgehoben werden konnte, ist schon von der Reclamationscommission erörtert; eine Frage, die überdieß überflüssig erscheinen würde, wenn die Ausführung des Ausschusses oben sub I. die Zustimmung der hohen Bundesversammlung finden sollte, und wenn es dem Ausschusse gelänge, darzuthun, daß die Organisation der Hannöverischen Ständeversammlung überhaupt den Grundgesetzen des Bundes zuwiderläuft.

Was aber die zweite Kammer betrifft, die vor 1848 in der Mehrzahl aus Deputirten der Städte und aus denen der Freien und des Bauernstandes bestand, welche ein gewisses Einkommen haben mußten, so ist diese nunmehr zusammengesetzt aus:

1) zwei vom König zu ernennenden Mitgliedern, welche Minister sein müssen,

2) dem von der zweiten Kammer ernannten Commissarius für das Schulden- und Rechnungswesen, und

3) aus 79 Abgeordneten der Stadt- und Landgemeinden des Königreichs. Hiervon kommen 38 auf die größeren Städte und 41 auf die Landgemeinden und die kleineren Städte und Flecken.

An den Wahlen nimmt Jeder Theil, der nicht in die Kategorie derjenigen gehört, welche auch von den Wahlen der ersten Kammer (s. oben §. 38) ausgeschlossen sind, und der überdieß zu der directen Landessteuer beisteuert und seine Beiträge im letzten Jahre wirklich entrichtet hat. Ein Solcher ist auch wählbar.

Wer also den geringsten directen Steuerbetrag entrichtet, fünf und zwanzig Jahre alt, nicht unter väterlicher Gewalt oder Curatel steht und kein entehrendes Verbrechen begangen hat, ist für die zweite Kammer wahlberechtigt und wählbar.

Diese Erfordernisse sind so, daß der Schritt zum allgemeinen Wahlrecht nur noch ein sehr kleiner ist.

Wenn aber der Artikel XIII. der Bundesacte eine landständische Verfassung fordert, so wird man eine Kammer, welche auf einem dem allgemeinen Wahlrechte sich so sehr nahenden Principe beruht, nicht hiermit in Einklang bringen können, und wenn der Bundesbeschluß vom 23. August 1851 die Berechtigung und Verpflichtung des Bundes an die Spitze stellt, dafür Sorge zu tragen, daß in keinem Bundesstaate Institutionen und Zustände bestehen dürfen, welche für die innere Ruhe und Ordnung desselben und des Bundes bedrohlich sind, und dem im Artikel I. der Bundesacte und Artikel II. der Wiener Schlußacte bezeichneten Bundeszweck widerstreben, so wird das Princip, auf welchem die zweite Hannöverische Kammer beruht, nicht als den Bundesgesetzen gemäß betrachtet werden können. Wäre auch der Wirkungskreis der Hannöverischen Stände nicht so wichtig, wie er — selbst nach dem Landesverfassungs-Gesetze von 1840 — ist, so könnte man gewiß nicht die nothwendigsten Garantien dafür vermissen, daß sie aus Männern bestehen, die nicht nur diesem Wirkungskreis gewachsen, sondern in demselben auch das Wohl des Landes zu fördern bestrebt seien.

Wenn die Nachtheile der Umgestaltung der Kammern sich vielleicht noch nicht in dem Umfange gezeigt haben sollten, wie sie vom Ausschusse besorgt werden, so muß daran erinnert werden, daß sie auch noch nicht so lange besteht und daß sie noch nicht die Probe unruhiger Zeiten bestanden hat; es ist aber hier auch weniger von der schon gemachten Erfahrung die Rede, über welche jedoch schon einige übele Beispiele in den stenographischen Landtagsberichten vorliegen, als von der, welche

gewiß noch künftig zu machen sein würde, wenn solche Institutionen bestehen blieben.

Wo die Möglichkeit vorhanden ist, daß die zweite Kammer aus Nichtbesitzenden und nur einen ganz geringfügigen Steuerbetrag Zahlenden zusammengesetzt sei, ist auch keine Sicherheit weder für den Souverain, noch für das Land dafür, daß Besitz, Steuerpflicht und Rechte die Vertretung und Beachtung finden, ohne welche Wohl, Ruhe und Ordnung eines Landes nicht bestehen können. Dieser Schutz würde nur noch bei der Krone zu finden sein, und derartige allzudemokratische Institutionen müssen selbst aus dem Gesichtspunkte des Constitutionalismus gefährlich erscheinen; den vom Bunde angenommenen Grundsätzen widerstreiten sie offenbar.

6) Zu §. 78 und folgende des Gesetzes vom 5. September 1848.

Das Gesetz vom 5. September 1848 hebt das sechste Capitel des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840 „Von den Finanzen" (§§. 129—167) auf und stellt in den §§. 78—100 eine Reihe neuer Bestimmungen an dessen Stelle. Es sind die früher geschiedenen Cassen, — die Königliche Casse und die Landescasse — in eine Casse vereinigt, die Domainen sind als Krongut erklärt, eine Civilliste festgestellt worden 2c.

Gegen diese Aenderungen ließen sich manche Bedenken geltend machen, allein der Ausschuß ist nicht in der Lage, alle die Consequenzen zu übersehen, welche aus denselben fließen, und welche es vielleicht klar machen könnten, daß man auch bei diesen Abänderungen der Souverainetät des Landesherrn einen wesentlichen Abbruch that, und daß wohl auch sonst aus anderen Gesichtspunkten noch manche Erinnerungen gegen die neuen Bestimmungen zu machen sein möchten. Hierzu würde eine über die Grenzen der vorliegenden Arbeit hinausgehende Analysirung der älteren wie der neueren Bestimmungen erforderlich, und damit zugleich eine Prüfung der speciell von der Königlichen Regierung noch nicht näher aufgeklärten finanziellen Verhältnisse und Bedürfnisse des Landes zu verbinden sein. Um also nicht Gefahr zu laufen, Bemerkungen zu machen, wie sie durch die Worte des Gesetzes veranlaßt sein würden, die sich aber in der Praxis nicht als zutreffend erweisen könnten, übergeht der Ausschuß den

größten Theil dieser Paragraphen, zur Zeit wenigstens, mit Stillschweigen, und dieß um so mehr, als ja irgend eine vollständige Kritik des Gesetzes von 1848 von ihm gar nicht beabsichtigt wird. Indessen kann er nicht umhin, die Aufmerksamkeit hoher Bundesversammlung noch für die Besprechung eines Paragraphen in Anspruch zu nehmen, der ihm jedenfalls unzulässig erscheint.

Es wird auch hier eine Vergleichung der Gesetzgebung von 1848 und der vor diesem Jahre den Fortschritt deutlich herausstellen, der zu einer anderen als einer monarchischen Regierungsform gemacht wurde.

In dem Landesverfassungs-Gesetz von 1840 findet sich der §. 154 folgenden Inhalts:

„Die Steuern bedürfen der Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung, welche jedesmal für die nächste zweijährige Finanzperiode auszusprechen ist."

„In dem jedesmal erforderlichen Ausschreiben soll der ständischen Bewilligung besonders erwähnt werden."

„Die Bewilligung darf an keine Bedingung geknüpft werden, welche nicht das Wesen und die Verwendung der Steuern unmittelbar betrifft."

Diese Vorschriften werden im Gesetz von 1848 durch den §. 91 ersetzt, der so lautet:

„Die allgemeine Ständeversammlung hat die Verpflichtung, für die Deckung der für den öffentlichen Dienst nothwendigen Ausgaben in so weit zu sorgen, als sie aus den Einkünften des Krongutes und der Regale nicht bestritten werden können."

„Dagegen steht ihr das Recht zu, das Budget zu prüfen und zu bewilligen."

Ausgaben, welche auf bestimmten bundes- oder landesgesetzlichen oder auf privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen, darf die allgemeine Ständeversammlung nicht verweigern."

Man sieht, daß die Verfassung Hannovers vor dem Jahre 1848 das ständische Bewilligungsrecht, wie es sich historisch in den deutschen landständischen Verfassungen herangebildet hatte, festhielt und daß man im Jahre 1848 die Lehren des constitutionellen Systems in die Verfassung aufnahm.

Der Unterschied ist in seinen Wirkungen dann kein so

wesentlicher, daß er bedenklich fallen müßte, wenn die Grundsätze des einen Systems wie des anderen in solcher Weise von Regierung sowohl als Ständen in Anwendung gebracht werden, daß nur der bei beiden gleichmäßige Zweck erstrebt wird.

Ob Steuern zu bewilligen, oder ob ein Ausgabe- und Einnahmebudget festzustellen ist, immer wird eine Nachweisung über den Staatshaushalt, über die bevorstehenden Ausgaben, die muthmaßlichen Einnahmen 2c. erforderlich sein. Mißbräuche von einer oder der anderen Seite sind denkbar, mag man nun dem einen oder dem anderen System folgen.

Wenn es in ältern, nicht geschriebenen Verfassungen, Versicherungen von Seiten des Landesherrn, Gewohnheiten und Herkommen, auch wohl ausdrückliche Abkommen gab, welche diese Verhältnisse auf eine festere Basis stellten, Mißbräuchen und übeln Willen zuvorkommen sollten, — so haben die artikulirten Verfassungsurkunden dagegen meistens besondere ausdrückliche Bestimmungen, um dieß wichtige ständische Recht in den Grenzen festzustellen, in welchen es bleiben muß, soll es nicht in das Gebiet anderer, den Ständen nicht zustehender Rechte übergreifen.

Auf den ersten Blick könnte es nun scheinen, als ob der eben angeführte §. 91 des Gesetzes von 1848 diesen Erfordernissen entspräche. Denn er stellt die Verpflichtung der Stände, „für die Deckung der für den öffentlichen Dienst nothwendigen Ausgaben zu sorgen“, an seine Spitze.

Allein der zweite Satz: „dagegen steht ihr das Recht zu, das Budget zu prüfen und zu bewilligen“, ist so allgemein und ohne nähere Präcisirung dieses Rechts, daß ein ausgedehnter Gebrauch desselben zum Mißbrauch werden muß und den Schwerpunkt der Macht im Staate verrücken würde.

Dieses Bedenken wird nicht beseitigt, nicht einmal verringert durch die Bestimmungen des dritten Satzes, „daß Ausgaben, welche auf bestimmten bundes- oder landesgesetzlichen oder auf privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen, nicht verweigert werden dürfen.“ Diese Bestimmungen verstehen sich von selbst, so lange der deutsche Bund und seine Gesetze bestehen und so lange der Satz richtig bleibt, daß ein ehrlicher Mann zahlen müsse, was er schuldet, daher sind sie auch ganz geeignet, der Auslegung Raum zu geben, daß das Recht der Ständever-

sammlung, „das Budget zu prüfen und zu bewilligen“, ein sonst ganz unbeschränktes sei.

Das Hannöverische Landtagsblatt vom Jahre 1851 giebt nun aber auch an die Hand, daß dieses Recht bei den Verhandlungen als ein solches betrachtet worden ist. Namentlich ersieht man z. B., daß die Bewilligung eines etatsmäßigen Gehalts an eine Bedingung geknüpft wurde, die diesem Etatsatze fremd war.

Ob der Wunsch, den die Stände bei nur bedingungsweiser Bewilligung einer von ihnen selbst als nothwendig anerkannten Ausgabe aussprachen, an und für sich ein gerechtfertigter sei oder nicht, darüber ist hier nicht zu sprechen; sie haben jedenfalls das Recht, ihre auf den öffentlichen Dienst sich beziehenden Ansichten der Regierung gegenüber auszusprechen, Anträge zu stellen ꝛc., aber sie haben nicht das Recht, es durch Verweigerung der für den öffentlichen Dienst nothwendigen Bewilligung zu erzwingen, daß dieser Dienst auch in jedem Detail sich nach ihren Ansichten richte. Würde man der Ständeversammlung das Recht, dem Budget-Bewilligungsrechte diese Ausdehnung zugestehen, so würde man zugleich die vollkommene Abhängigkeit der Regierung von den Ständen für statthaft erklären; die gesammte Staatsgewalt wäre dann in der That, im Widerspruch mit Artikel 57 der Wiener Schlußacte, in der Ständeversammlung concentrirt, Monarch und Regierung würden nur noch ausführende Organe sein.

Durch diese Bemerkungen wird die Nothwendigkeit dargethan sein, daß der §. 91 sehr wesentlicher Abänderungen oder Zusätze bedarf, um mit den Grundsätzen des Bundes und dem monarchischen Principe in Einklang gebracht zu werden. Der Ausschuß glaubt kaum nöthig zu haben, sich dagegen zu verwahren, als sei es seine Absicht, dem ständischen Bewilligungsrechte zu nahe zu treten; es ist dieß mit den Bundesgrundgesetzen sehr wohl vereinbar, aber sobald es in die Rechte, welche den Regierungen ungeschmälert bleiben müssen, übergreift, wird es für die Ordnung und Ruhe eines monarchischen Staates gefährlich, denn dann sind Reibungen unvermeidlich, die, wenn sie nicht in Zeiten durch weise Abgrenzung des Rechtes vermieden werden, am Ende entweder die Monarchie oder das ständische Recht in Frage stellen können. Es wird die Pflicht der Bundesversammlung sein, solchen durch bundeswidrige Institutionen

veranlaßten Reibungen dadurch zuvorzukommen, daß sie die Königliche Regierung auf die Nothwendigkeit, diese abzuändern, aufmerksam macht.

Der Ausschuß glaubt hiemit seine Beleuchtung der bestehenden Hannöverischen Verfassung abbrechen zu sollen. Er hofft, daß die vorstehenden Auseinandersetzungen für den Zweck genügen, welchen er sich zu stellen hatte, nämlich darzuthun, daß es viele Bestimmungen dieser Verfassung giebt, welche sich im Widerspruche mit den Grundgesetzen des Bundes befinden; er würde es für überflüssig halten, seine Besprechung, so lange er nur diesen Zweck im Auge hat, noch weiter fortzusetzen. Aber er muß ausdrücklich erwähnen, daß es an Stoff hierzu nicht fehlen würde, und daß, wenn die Angelegenheit eine solche Gestalt annehmen sollte, welche eine wirklich umfassende Prüfung aller neuen Institutionen nöthig machte, er sich vorbehalten müsse, weitere Vorlagen zu machen und vielleicht auf Absendung einer Bundescommission den Antrag zu richten, wie sie für solche Fälle von dem Bundesbeschlusse vom 23. August 1851 in Aussicht genommen worden ist.

Schrift und Druck: Schlütersche Hofbuchdruckerei.

Schrift und Druck: Schlüter'sche Hofbuchdruckerei in Hannover.